

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit  
[Soziale Arbeit]

# Kommunale Kriminalprävention im Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit

Wie gestaltet sich die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in den Handlungsfeldern der kriminalitätspräventiven Jugendarbeit und wie ist diese aus Sicht der Profession zu bewerten?

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 27.10.2025

Vorgelegt von: Mascha Stuchell

Matrikel-Nr. [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Tiedeken

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Hagen

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                       |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG.....</b>                                                                                                | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>THEORETISCHE GRUNDLAGEN .....</b>                                                                                  | <b>6</b>  |
| 2.1      | THEORETISCHE ANSÄTZE DER KRIMINALPRÄVENTION .....                                                                     | 6         |
| 2.2      | KRIMINALITÄTSFURCHT ALS GESELLSCHAFTLICHER KONTEXT .....                                                              | 9         |
| <b>3</b> | <b>DAS SELBSTVERSTÄNDNIS DER POLIZEI .....</b>                                                                        | <b>13</b> |
| 3.1      | RECHTSGRUNDLAGEN UND DIE DUALITÄT DER POLIZIST*INNEN-ROLLE.....                                                       | 13        |
| 3.2      | „COP CULTURE“ UND DIE HEGEMONIALE MÄNNLICHKEIT ALS ORGANISATIONSKULTURELLE<br>GRUNDLAGEN POLIZEILICHEN HANDELNS ..... | 16        |
| 3.3      | DISKRIMINIERENDE PRAKTIKEN UND THEORETISCHE EINORDNUNG .....                                                          | 18        |
| <b>4</b> | <b>DAS SELBSTVERSTÄNDNIS DER SOZIALEN ARBEIT IM WANDEL .....</b>                                                      | <b>21</b> |
| 4.1      | DAS TRADITIONELLE SELBSTVERSTÄNDNIS DER SOZIALEN ARBEIT .....                                                         | 21        |
| 4.2      | POLITISCHE UND GESELLSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGEN .....                                                                  | 24        |
| 4.3      | AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS UND WIDERSPRÜCHE INNERHALB DER SOZIALEN ARBEIT .....                                      | 27        |
| <b>5</b> | <b>UNTERSCHIEDE IN DER PRÄVENTIONSARBEIT .....</b>                                                                    | <b>31</b> |
| 5.1      | POLIZEILICHE PRÄVENTIONSARBEIT .....                                                                                  | 31        |
| 5.2      | SOZIALARBEITERISCHE PRÄVENTIONSARBEIT .....                                                                           | 35        |
| <b>6</b> | <b>SPANNUNGSFELDER UND GEMEINSAMKEITEN IN DER PRAXIS .....</b>                                                        | <b>39</b> |
| 6.1      | GEMEINSAME ARBEITSPRINZIPIEN UND DIE SOZIALRAUMGESTALTUNG .....                                                       | 39        |
| 6.2      | KOOPERATIONSPROJEKTE ZWISCHEN POLIZEI UND SOZIALER ARBEIT .....                                                       | 41        |
| 6.3      | KONFLIKTE UND DIVERGENZEN IN DER ZUSAMMENARBEIT ANHAND VON FALLBEISPIELEN .....                                       | 46        |
| 6.4      | POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND IHR EINFLUSS AUF DIE KOOPERATION .....                                               | 55        |
| <b>7</b> | <b>SCHLUSSBETRACHTUNG .....</b>                                                                                       | <b>59</b> |
|          | <b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>                                                                        | <b>65</b> |
| 7.1      | ANHÄNGE.....                                                                                                          | 71        |
| 7.2      | EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.....                                                                                        | 73        |

## Abkürzungsverzeichnis

| <b>Abkürzung</b> | <b>Bedeutung</b>                                          |
|------------------|-----------------------------------------------------------|
| BAG              | Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit |
| BPoiG            | Bundespolizeigesetz                                       |
| GG               | Grundgesetz                                               |
| JGH              | Jugendgerichtshilfe                                       |
| KKP              | Kommunale Kriminalprävention                              |
| KWG              | Kindeswohlgefährdung                                      |
| LKA              | Landeskriminalamt                                         |
| LPR              | Landespräventionsrat                                      |
| PDV              | Polizeiliche Dienstvorschrift                             |
| PKS              | Polizeiliche Kriminalstatistik                            |
| SGB VIII         | Sozialgesetzbuch 8                                        |
| StPO             | Strafprozessordnung                                       |

# 1 Einleitung

Der Begriff „Sicherheit“ gilt als einer der zentral verhandeltesten Güter in modernen Gesellschaften. Er prägt gesellschaftliche Debatten maßgeblich, insbesondere in Verbindung mit Jugendkriminalität, Gewalt und Migration. Fragen nach Sicherheit und Ordnung sind dabei nicht nur Bestandteil politischer Auseinandersetzungen, sondern beeinflussen auch die Gestaltung sozialstaatlicher Praktiken: Der ursprünglich fürsorgliche Staat weicht zunehmend einem aktivierenden, ordnungspolitischen orientierten Staat. In diesem Kontext nimmt eine Zustimmung für rechtspopulistische Parteien zu – zeitgleich verschärfen sich sicherheitsorientierte Forderungen. Die ehemalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser warnt vor einer Zunahme an Jugendkriminalität und fordert die „harte Hand des Staates“ zum Durchgreifen gegen Jugendliche auf (vgl. BMI 2025). Diese Aussage verdeutlicht die wachsende gesellschaftliche Angst vor einem Anstieg der Jugendkriminalität – obwohl aktuelle Statistiken ein anderes Bild zeichnen: Die Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verzeichnete 2024 insgesamt rund 452.000 junge Menschen unter 21 Jahren als Tatverdächtige – ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung um 6% (vgl. Statista 2025). Zeitgleich gibt es ein Erstarken der „Kriminalitätsfurcht“ innerhalb der deutschen Bevölkerung: Rund 38% der Deutschen geben laut einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung an, sich große Sorgen um Kriminalität zu machen (vgl. DIW Berlin 2025).

Diese Diskrepanz zwischen objektiver Sicherheitslage und subjektiver Kriminalitätsfurcht markiert ein prägnantes Spannungsfeld in aktuellen gesellschaftlichen Sicherheitspolitiken. Sie bildet den Ausgangspunkt kriminalpräventiver Strategien, getreu dem Gedanken des Strafrechtsreformer Cesare Baccaria 1764 (o.S.): „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen, als zu bestrafen“. Innerhalb dieser Strategien werden Polizei und Soziale Arbeit vor die gemeinsame Aufgabe gestellt, Kriminalität zu verhindern und das Sicherheitsgefühl zu stärken. Feltes (2018, 1442) fordert, dass sich beide Berufsgruppen „zunehmend den gesellschaftlichen Verlierern annehmen“, wobei die Kooperation bei der Benennung sozialstruktureller Probleme hilfreich sein kann.

Hier liegt ein zentrales Spannungsfeld dieser Forschungsarbeit: Beide Parteien bewegen sich zwischen Hilfe und Kontrolle, Repression und Prävention, Fürsorge und Sanktion. Während die Polizei grundsätzlich als staatlich legitimierte Institution sozialer Kontrolle legitimiert ist und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verpflichtet ist, handelt die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession unter Berücksichtigung handlungsleitender Prinzipien danach, dem Wiedereingliederungsauftrag ihrer Klientel nachzugehen. Diese gegensätzlichen Handlungslogiken werfen Fragen nach Machtverhältnissen, Gemeinsamkeiten und Spannungsfeldern auf. Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Arbeit die Forschungsfrage:

***„Wie gestaltet sich die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in den Handlungsfeldern der kriminalitätspräventiven Jugendarbeit – und wie ist diese Kooperation aus Sicht der Profession Sozialer Arbeit zu bewerten?“***

Die Arbeit untersucht, unter welchen Bedingungen, Spannungen und Synergien die Zusammenarbeit abläuft. Sie analysiert, ob die Soziale Arbeit ihre professionsethischen Handlungsprinzipien innerhalb der Kooperation wahren kann – oder ob sie aufgrund sicherheitspolitischer Funktionalisierung zur bloßen „People changing agency“ (Lutz 2010, 39) wird.

Methodisch handelt es sich um eine literaturbasierte Arbeit, welche auf der Auswertung bereits vorhandener, einschlägiger wissenschaftlicher Fachliteratur, Studien und rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. JGG, BPoiG) beruht. Dabei verfolgt sie einen kritisch-analytischen Ansatz, welcher institutionelle Strukturen, Machtverhältnisse und professionsmoralische Spannungen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit beleuchtet.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in insgesamt sieben Kapitel. Nach der Einleitung erfolgen im zweiten Kapitel die theoretischen und gesellschaftlichen Grundlagen. Es beleuchtet zentrale Konzepte der kommunalen Kriminalprävention und die Kriminalitätsfurcht, sowie die Rolle der Medien und öffentliche Diskurse in der Wahrnehmung von Kriminalität. Diese Analyse bildet den Kontext der kriminalpräventiven Kooperation. Das dritte Kapitel beleuchtet das Selbstverständnis der Polizei innerhalb institutioneller Strukturen und berufskultureller Handlungsweisen („Cop Culture“), sowie das Kontrollmandat als Grundlage polizeilicher Präventionsarbeit. Das vierte Kapitel nimmt das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in den Blick und analysiert den Wandel, sowie die ordnungspolitische Funktionalisierung, welche die Verschiebung von Hilfe zu Kontrolle und die daraus resultierenden Spannungsfelder entstehen lässt. Das fünfte Kapitel vergleicht die jeweiligen Präventionsverständnisse und das sechste Kapitel Gemeinsamkeiten, konkrete Kooperationsprojekte sowie Konflikte und Divergenzen anhand konkrete Fallbeispiele sowie politischer Rahmenbedingungen in den Blick nimmt. Das abschließende Kapitel reflektiert die bisherigen Ergebnisse kritisch im Hinblick auf die professionsethische Positionierung Sozialer Arbeit und beantwortet die Forschungsfrage.

## 2 Theoretische Grundlagen

Für ein tiefergehendes Verständnis der Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit innerhalb der kommunalen Kriminalprävention ist zunächst die theoretische Rahmung notwendig. Die Klärung zentraler Konzepte wie Kriminalprävention und der Kriminalitätsfurcht dient zur späteren Einordnung der Kooperation sowie Divergenzen zwischen beiden Berufsfeldern. Zunächst werden unterschiedliche Ansätze der Kriminalprävention dargestellt, welche später (Verweis auf Kapitel 5) vertieft werden. Daran anschließend wird die Kriminalitätsfurcht im gesellschaftlichen Kontext betrachtet, da sie die politische Steuerung der Zusammenarbeit, die öffentliche Wahrnehmung und die Handlungslogiken beider Berufe maßgeblich prägt.

### 2.1 Theoretische Ansätze der Kriminalprävention

Kriminalprävention umfasst sämtliche Maßnahmen, die darauf abzielen, eine

„[...] alternative, nicht punitive Antwort auf die Herausforderung, Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder als individuelles Ereignis zu verhindern, zu mindern oder in ihren Folgen gering zu halten.“ (Kepura 2022, 15f.; zit.n. Steffen 2014, 5)

Nach Feltes (2013, 2) soll Kriminalitätsprävention nicht nur darauf abzielen, Straftaten zu verhindern, sondern auch persönliche und soziale Defizite beseitigen, die kriminellen Verhalten zugrunde liegen können. Präventive Handlungen sollen demnach gefährdeten Personen signalisieren,

„[...] dass sich die Gesellschaft um sie kümmert, dass sie nicht aufgegeben, nicht ausgeschlossen werden, sondern dass sie dazu gehören, integriert und inkludiert sind bzw. dass alles getan wird, um dies zu erreichen“ (Feltes 2013, 2; zit.n. Steffen 2012, 76)

Diese Sichtweise ist stark anschlussfähig an das sozialarbeiterische Selbstverständnis, welches an den Wiedereingliederungsauftrag in die Gesellschaft (gesellschaftliche Teilhabe) anknüpft und sich dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet fühlt.

Demgegenüber sieht sich die Polizei als staatlich legitimierte Institution sozialer Kontrolle, deren Ausbildungsfokus weniger auf erziehungswissenschaftliche oder antidiskriminierende Konzepte ausgerichtet ist.

#### **Kommunale Kriminalprävention (KKP)**

In der Literatur existiert keine allgemeingültige Definition von kommunaler Kriminalprävention, da es sich um eine ressortübergreifende und lokale Strategie unterschiedlicher Akteur\*Innen handelt. Diese zielt darauf ab, das Ausmaß von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu verringern, indem Kriminalität am effektivsten dort bekämpft werden kann, wo sie entsteht: In den Gemeinden, Städten und Stadtteilen. Diese Sichtweise betont die kommunale Verantwortung, da diese Aufgaben in der Gesellschaft nur durch eine Vernetzung verschiedener staatlicher und nicht staatlicher Akteur\*Innen (u.a. Zivilgesellschaft, Polizei, Sozialer Arbeit und

Verwaltung) ausgeführt wird. Diese kooperieren und arbeiten gemeinsam in kommunalen Präventionsgremien, wobei sie zusammen Gesamtstrategien entwickeln, um

„möglichst viele Akteure im Handlungsfeld lokaler Sicherheit und Prävention zusammenzubringen, um die einzelnen Beiträge zu Prävention zu bündeln und ressortübergreifend Lösungen für örtliche Problemlagen zu erarbeiten und umzusetzen“ (vgl. van den Brink 2018, 16)

Prävention steht eng im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen, Beratung und Hilfsangeboten. Innerhalb des Akteur\*Innen-Netzwerks haben die Mitglieder unterschiedliche professionelle Hintergründe, wobei sie miteinander kooperieren und auskommen müssen. Das Ziel einer gelungenen Zusammenarbeit beinhaltet das Wachsen von „Vertrauen [...], [dass] Informationen fließen, Problemlagen analysiert, Lösungsansätze entwickelt und in die Praxis umgesetzt werden“ (van den Brink 2018, 16). Die KKP unterscheidet sich von traditionellen polizeilichen oder rein juristischen Ansätzen, indem sie das Problem grundsätzlich und ganzheitlich betrachten. Dennoch stehen sich die Präventionsbemühungen von Polizei und Sozialer Arbeit oft in einem Spannungsverhältnis gegenüber, was u.a. der Forschungsgegenstand dieser Arbeit ist.

### **Präventionsebenen: Primäre, sekundäre und tertiäre Prävention**

Eine klassische Unterscheidung der Kriminalprävention nach Bottke (2006, 793ff.) unterscheidet zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Kriminalprävention, welche auch in der kriminalitätspräventiven Arbeit mit Jugendlichen bedeutsam sind.

Die primäre Kriminalprävention zielt auf die Normenverdeutlichung und Stabilisierung des Rechtsbewusstseins in der gesamten Bevölkerung ab (vgl. Kepura 2022, 18ff.). Sie dient zur generalpräventiven Wirkung (vgl. Armbrorst 2018, 4). Die Einübung gesellschaftlicher Normen erfolgt durch das soziale Umfeld, etwa durch Familie, Schule oder Freizeitkontexte (vgl. Kepura 2022, 18ff.).

In der Praxis äußert sich primäre Prävention bspw. in Programmen der „Polizeilichen Kriminalprävention“ durch hauptamtliche Präventionsbeamt\*innen der Polizei innerhalb der kommunalen Kriminalprävention. Weiter findet primäre Kriminalprävention in offenen Jugendtreffs, Schulsozialarbeit oder durch Bildungsarbeit in besonders benachteiligten Quartieren statt. Auf politischer Ebene betonen Programme wie die „Innere Sicherheit des Bundes und der Länder“ die Bedeutung der KKP:

„Kriminalität von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. [...] Die Polizei kann dazu nur einen Teilbeitrag leisten. [...] Präventionsprogramme sind insbesondere auf kommunaler Ebene, in Schulen, Vereinen und privaten Initiativen zu verstärken“ (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2009, 27 f.)

Die sekundäre Kriminalprävention richtet sich an Risikogruppen und besonders auffällige Jugendliche, welche von Straftaten abgehalten werden sollen. Ziel ist es, „tatförderliche

Strukturen zu reduzieren, die Tatbegehungsschwelle zu erhöhen und den Taterfolg zu minimieren“ (Kepura 2022, 19). Dies erfolgt im Einzelfall durch gezielte Interventionsmaßnahmen und Normverdeutlichungen – exemplarisch sind beispielhaft die Gefährder\*Innen-Ansprache oder die Einflussnahme auf Risikofaktoren über einen kurzfristigen oder langfristigen Zeitraum zu nennen (vgl.ebd.; Armbrorst 2018, 4). Dieser Bereich verdeutlicht eine Überlappung polizeilicher Ermittlungslogiken und den Anspruch auf Prävention – ein Spannungsfeld, welches in der Jugendsachbearbeitung besonders deutlich wird. Dort stehen Ermittlungen im Zentrum, wobei die jugendstrafrechtliche Betonung von Erziehung und Prävention zeitgleich an Bedeutung gewinnen (vgl. Dietsch/Gloss 2005, 120f.)

Auch in der sozialarbeiterischen Praxis richtet sich die sekundäre Prävention an Jugendliche, die durch abweichendes Verhalten auffallen. Die Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Straßensozialarbeit bieten individuelle Hilfsmaßnahmen.

Die tertiäre Kriminalprävention setzt nach bereits begangenen Straftaten an und gilt als typische Aufgabe der Justiz und der Sozialen Arbeit. Sie erfolgt im Rahmen von Resozialisierung und Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung von Straftaten (vgl. Kepura 2022, 19). Sie ist reaktiv und zielt darauf ab, „bereits manifestierte Kriminalität zu reduzieren und Rückfälligkeit zu verhindern“ (Armbrorst 2018, 4). In sozialarbeiterischen Praxen findet tertiäre Prävention bspw. in der Kontrolle von Bewährungsauflagen, Anti-Aggressions-Trainings oder im Täter\*In-Opfer Ausgleichsverfahren statt.

### **Zielgruppen, Strategien und Adressat\*Innen Fokus**

Die Maßnahmen der Kriminalprävention richten sich nach potenziellen und tatsächlichen Täter\*Innen, Opfern, tatbegünstigten Situationen, sowie örtlichen Begebenheiten (vgl. Armbrorst 2018, 4). In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere Jugendliche mit Migrationsgeschichte in belasteten Sozialräumen verstärkt in den Fokus kriminalpräventiver Strategien geraten.

Eine kriminalpolitische Sichtweise, die soziale Problemlagen wie Armut, Perspektivlosigkeit oder familiäre Belastungen ausblendet, trägt dazu bei, dass gerade Jugendliche in prekären Lebensverhältnissen frühzeitig kriminalisiert werden:

„Als gefährlich gelten insbesondere „soziale Brennpunkte“ oder „Problemgebiete“. Dieser Prozess legitimiert u.a. eine zunehmende Punitivität gegenüber typischen Armutserscheinungen bei gleichzeitiger Entproblematisierung einer neoliberalen Verarmungspolitik. Folgerichtig führen [die] Ausführungen schließlich zu der Aufforderung, Armut fortan nicht mehr als Ursache für Kriminalität, sondern als Gegenstand von Kriminalisierung zu betrachten.“ (Häfele 2017, 8ff.)

Für die Soziale Arbeit entsteht durch die verstärkte kriminalpräventive Arbeit ein professionsethisches Dilemma: Wird Kriminalität als Folge sozialer Benachteiligung verstanden, liegt der Fokus auf Unterstützung, Integration und Befähigung. In neoliberalen Diskursen wird Armut nicht als Problem, sondern als Ausdruck individuellen Fehlverhaltens, sowie



Verantwortungslosigkeit interpretiert, wodurch Kontrolle, Disziplinierung und Verhaltensänderungen in den Vordergrund geraten. Diese Thematik wird im Kapitel 4.2 weiter vertieft.

## 2.2 Kriminalitätsfurcht als gesellschaftlicher Kontext

Neben den unterschiedlichen Ansätzen der Kriminalprävention stellt sich die Kriminalitätsfurcht als Bezugspunkt dieses Kapitels dar, da sie die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität sowie die politische Steuerung im Bereich der Präventionsarbeit beeinflusst.

### Definition und Zielsetzung

Die Kriminalitätsfurcht ist ein zentrales Thema in sicherheitspolitischen Debatten und beeinflusst das Verhalten der Bevölkerung, als auch das der Polizei und der Sozialen Arbeit in der Praxis. Kriminalitätsfurcht lässt sich als ein komplexes und mehrdimensionales Phänomen begreifen, welches nicht nur individuell, sondern auch gesellschaftlich und sicherheitspolitisch geprägt ist. Im nun Folgenden werden die verschiedenen Ebenen und Dimensionen dargestellt.

Die soziale Kriminalitätsfurcht nimmt Kriminalität als gesellschaftliches Problem wahr, während die personale Kriminalitätsfurcht sich auf individuelle Bewertungen und Ängste bezieht (vgl. Wickert 2024). Empirische Untersuchungen zu den sozialen Dimensionen erfolgen auf Basis von Datenerhebungen zur Entwicklung der Kriminalität in Deutschland und dem Strafbedürfnis (vgl.ebd.). Die personale Kriminalitätsfurcht umfasst drei zentrale Dimensionen (vgl. Fischer/Willems 2020, 8; ind.zit.n. Fischer/Willems/Ziegler et.al.2011, o.S.):

Die kognitive Dimension bezieht sich auf die individuelle Risikowahrnehmung und Viktimisierungserwartung<sup>1</sup> im persönlichen Nahbereich und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, Opfer einer Straftat zu werden (vgl. Fischer/Willems 2020, 7).

Die konative Dimension umfasst die Bewertung der eigenen Bewältigungsstrategien sowie Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Fischer/Willems 2020, 8; ind.zit.n. Ziegler/Kudlacek/Fischer 2011, o.S.; Wickert 2024 ).

Die affektive Dimension beschreibt die affektive oder gefühlsbezogene Komponente der Kriminalitätsfurcht und umfasst Unsicherheitsgefühle oder Angst, Opfer eines Deliktes zu werden (vgl. Wickert 2024). Das Unsicherheitsgefühl ist unabhängig von der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung im sozialen Nahbereich (vgl. ebd.). Wickert führt an, dass „Furcht vor Kriminalität [...] daher nicht nur eine rationale Reaktion auf Bedrohung, sondern ebenso ein emotionales Phänomen mit gesellschaftlichen Konsequenzen“ sei (ebd.)

---

<sup>1</sup> Die Viktimisierungsperspektive geht davon aus, dass Kriminalitätsfurcht durch direkte oder indirekte Opfererfahrungen beeinflusst wird. Obwohl die direkte Viktimisierung nur geringe Auswirkungen auf die affektive Kriminalitätsfurcht hat, beeinflusst sie maßgeblich die individuelle Risikoeinschätzung (vgl. Boers 1993). Indirekte Opfererfahrungen (wie bspw. Berichte aus dem persönlichen Umfeld oder Medienberichte) können maßgeblich die Kriminalitätsfurcht beeinflussen (vgl. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle 2006, 5).

Häufig steht die Kriminalitätsfurcht nicht mit realen Kriminalitätsraten überein, welches auch als „Kriminalitätsfurchtparadoxon“ bekannt ist (vgl. Hirtenlehner/Sessar 2017, 172). Das Kriminalitätsfurchtparadoxon nach Boers (1991; 2002) bezeichnet einen Widerspruch: Während insbesondere Frauen und ältere Menschen eine hohe Verbrechensfurcht empfinden, sind es statistisch gesehen eher junge Männer, die Opfer von Straftaten werden (vgl. Wickert 2024). Auffällig ist zudem, dass diese Gruppe die geringste Kriminalitätsfurcht aufweist und Frauen sowie ältere Menschen statistisch gemessen am wenigsten von Kriminalität betroffen sind (vgl.ebd.).

Obwohl Opfererfahrung eher in unteren sozialen Schichten gemacht wird, ist die Kriminalitätsfurcht in der Mittelschicht angekommen (vgl. Hirtenlehner/Sessar 2017, 172). Diese Angst ist nicht nur auf Kriminalitätsfurcht zurückzuführen, sondern auch auf Abstiegsängste: Eine privilegierte Position zu verlieren manifestiert sich auch in Verbrechensfurcht (vgl.ebd.). Hirtenlehner und Sessar folgern:

„Geäußerte Furcht umfasst dann manches, das nicht im Mindesten mit ihrem Ursprung zu tun haben braucht, färbt allerlei Elemente des Erfahrungsraumes der Menschen ein und stattet diese mit einer Bedeutung aus, die ihnen bei rationaler Betrachtung nicht zukommen würde. Erst vor einem solchen Hintergrund wird verständlich, [...] dass Menschen sich vor Kriminalität fürchten, obgleich ihre faktische Viktimisierungswahrscheinlichkeit gegen Null tendiert.“ (Hirtenlehner/Sessar 2017, 172)

Für die Soziale Arbeit und die Polizei bedeutet dies eine Herausforderung, auch in ihrer Zusammenarbeit, da die Wahrnehmung von Kriminalität der Bevölkerung nicht immer mit den tatsächlichen Bedrohungslagen übereinstimmt. Massenmedien tragen eher zu einer Meinungsbildung im Kontext von Kriminalitätsfurcht bei, als es Polizeistatistiken<sup>2</sup> tun.

Eine weitere Problematik ergibt sich aus der politischen und medialen Konstruktion von Kriminalitätsfurcht. Bestimmte Deliktgruppen, insbesondere Jugendkriminalität und Straftaten durch Migrant\*Innen, sind medial häufig überrepräsentiert und werden skandalisierend dargestellt. Vor allem in den Boulevard Medien würde eine „gefühlte Kriminalität“ bestimmen, wie berichtet wird (vgl. Hestermann 2017, 47). Die Statistiken der Polizei oder der Kriminologie wären dabei nicht entscheidend, sondern die Einschaltquoten in Verbindung mit dem Publikumsinteresse. Ein Reporter äußert sich dementsprechend: „Ich bediene nur einen Markt“ (ebd.). Wer sich der verbreiteten Praxis der dramatisierenden Berichterstattung verweigere, würde in der Redaktion nicht ernst genommen (vgl. Hestermann 2017, 47ff.)

Nach Hestermann (2017, 43) gab es seit den Übergriffen in der Kölner Silvesternacht von 2015/2016 einen deutlichen Wandel in der Medienlandschaft: Die Berichterstattung über

---

<sup>2</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst lediglich die der Polizei bekannt gewordenen und aufgeklärten Straftaten sowie die ermittelten Tatverdächtigen (vgl. Destatis 2025). Sie ist demnach maßgeblich von Anzeigeverhalten und polizeilichen Ermittlungsstrategien beeinflusst. Zwischen den erfassten Tatverdächtigen in der PKS und den tatsächlich Verurteilten bestehen erhebliche Differenzen, da nicht alle Ermittlungsverfahren zu einer Anklage oder Verurteilung führen (vgl.ebd.). Sie stellt somit keine vollständige Abbildung der tatsächlichen Kriminalität dar und zeigt nicht auf, ob im rechtlichen Sinne Verbrechen mit einem Schuldspruch stattgefunden haben. Im Jahr 2023 endeten 59% der Ermittlungsverfahren mit einer Verfahrenseinstellung (vgl. Destatis 2024).

ausländische Tatverdächtige hat sich vervierfacht, während über ausländische Gewaltopfer nur halb so viel berichtet wurde: „Das Fernsehen hat ausländische Gewalttäter als Angstfigur neu entdeckt – um Gewalt gegenüber Ausländern geht es dagegen kaum“ (Hestermann 2017, 43).

Häfele (2017, 8) benennt den möglichen Zuwachs der „Disorder-Phänomene“<sup>3</sup> durch die soziale Spaltung und Migration von Menschen aus „fremden“ Kulturen (vgl. Häfele 2017, 8). Dabei dient:

„Der Verbrecher als Allegorie des Fremden, Bedrohlichen und Abweichenden [und] eignet sich hervorragend für die Projektion und Abwehr diffuser Ängste vor schwer greifbaren und benennbaren Gefahren des modernen Lebens, so eine häufig vertretene Meinung“ (Häfele 2013, 174).

Dies kann zu einer verzerrten Wahrnehmung in der Bevölkerung führen, die dann repressive Maßnahmen legitimiert und sozialpädagogische Maßnahmen ablehnt (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 56). Kriminalität symbolisiert somit gesellschaftliche Strukturdefizite und diffuse Ängste (Hirtenlehner/Sessar 2017, 172). Hirtenlehner und Sessar frustriert das:

„Kaum weiß man mehr, was man zuverlässig erwarten kann. Mithilfe solcher Kurzformeln kann man denn auch den gegenwärtigen Geisteszustand unserer Gesellschaften ebenso prägnant wie leicht übertreibend zusammenfassen.“ (Hirtenlehner/Sessar 2017, 170)

Besonders auffällig sei nach Hestermann (2017, 43), dass Kriminalitätsberichte in den Medien häufig idealisierte Opfer in den Mittelpunkt stellen, bevorzugt Frauen, und dabei vor allem drastische und sexuelle Gewalt fokussieren. Behrendes (2016, 342) kritisiert:

„Die schnelle, möglichst ‚exklusive‘ Berichterstattung mit ‚Enthüllungen‘ von (vermeintlichen) Fehlern und Mängeln hat im medialen Wettbewerb meist einen ungleich höheren Stellenwert als die unaufgeregte, abgewogene, fachlich fundierte Recherche. Der größte journalistische Reiz scheint oft darin zu liegen, persönliche Schuld und Verantwortung zuzuschreiben.“

Nach Häfele spielen sogenannte urbane „Disorder-Phänomene“ eine zentrale Rolle in der Wahrnehmung der „inneren Sicherheit“ (Häfele 2017, 7). Seit den 1990er Jahren haben sich diese Debatten um den vermeintlichen Verlust der inneren Sicherheit deutlich verstärkt (vgl.ebd.). Um das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken, werden die Polizei und die Soziale Arbeit hier von politischer Seite für präventive Maßnahmen eingesetzt.

Besonders Jugendliche geraten in den Fokus und werden häufig als Bedrohung gesehen, was zur Legitimierung von bestimmten Maßnahmen führt. Diese Maßnahmen reihen sich demnach in die neoliberale Kontrolllogik ein, welche

---

<sup>3</sup> Als „Disorder-Phänomene“ oder auch „Incivilities“, bezeichnet man Verletzungen gemeinschaftlicher Standards, welche „eine Erosion anerkannter Werte und sozialer Normen signalisieren“ (Häfele 2013, 217). Sie lassen sich in die Kategorie „Social Disorder“ (umfasst abweichende Verhaltensweisen wie bspw. öffentlicher Alkoholkonsum, Prostitution, Betteln oder herumstehende Jugendliche) und „Physical Disorder“ (beschreibt sichtbare Spuren von Verwahrlosung im öffentlichen Raum, wie bspw. Müll, Graffiti oder Zerstörung) unterteilen (vgl.ebd.). Diese Phänomene gelten als zentrale Faktoren für eine erhöhtes subjektives Kriminalitätsgefühl, sowie eine Steigerung der Wahrnehmung von Viktimisierungsrisiken (vgl.ebd.).

"[...] basierend auf der Grundlage des Begriffspaares Sicherheit und Unsicherheit die freie Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Räume zugunsten eines selektiven Vorgehens gegen bestimmte Menschen oder Personengruppen immer stärker einschränkt und reglementiert.“ (Häfele 2017, 7)

Die Entwicklung der neoliberalen Sicherheitspolitik führt auch dazu, öffentliche Räume immer mehr zu regulieren. Häfele spricht in dem Kontext von einer Vielzahl von „genuin urbane[n] (Disorder-) Phänomene[n] [...] welche für immer mehr Menschen zu einem Problem geworden sind und urbane Toleranz zunehmend unter Druck zu geraten schein[en]“ (Häfele 2017, 8).

Neue Protestbewegungen wenden sich ausdrücklich gegen die Nähe zu marginalisierten Gruppen und ihren sozialen Institutionen, womit sich neue Formen des abgeschirmten oder bewachten Wohnraums etablieren (vgl. ebd.). Diese Protestbewegungen stellen Forderungen „nach freiheitseinschränkenden städtischen Raumkontrollen oder in der zunehmenden Problematisierung von abweichenden Situationen in Medien, Politik oder der städtischen BewohnerInnenenschaft“ (ebd.). Bürger\*Innen übernehmen zunehmend selbst Verantwortung für ihr subjektives Sicherheitsempfinden, bspw. in Form von „Bürgerwehren“<sup>4</sup>.

Die zunehmende Kommerzialisierung von Sicherheitsdienstleistungen verdeutlicht, dass Kriminalitätsfurcht nicht nur ein gesellschaftliches Phänomen ist, sondern auch ökonomische Komponenten hat. Diese Entwicklung erweist sich für die Sicherheitsindustrie als hochprofitabel: Ängste lassen sich ökonomisch so verwerten, dass sich ein lukrativer Markt um Schutzmaßnahmen bildet. Ein Beispiel dafür ist der Wohnungsmarkt, auf dem Plattformen wie "Immonet" oder "Immoscout" verstärkt Immobilien mit Einbruchsschutz, mehrfach gesicherten Fenstern oder integrierten Alarmanlagen bewerben. Sicherheit wird somit zu einem exklusiven Gut, das nicht allen gleichermaßen zur Verfügung steht.

Die Ursachen der Kriminalitätsfurcht und „diffuser Ängste“ (vgl. Hirtenlehrer/Sessar 2017, 170ff.) liegen tief: Sie wurzeln in einem allgemeinen Vertrauensverlust in gesellschaftliche Institutionen. Wurde einst eine funktionierende soziale Infrastruktur, Stabilität, Sicherheit und soziale Teilhabe garantiert, tragen die zunehmende Prekarisierung des Arbeitsmarktes, die Erosion staatlicher Fürsorge und sichtbare Anzeichen urbaner Vernachlässigung zu einem Gefühl der Unsicherheit bei (vgl. ebd.).

Kriminalität wird zu einem symbolischen Code für diffuse Ängste und Unsicherheiten (ebd., 169). Sie wird weniger als konkrete Bedrohung wahrgenommen, sondern als Ausdruck tiefgreifender gesellschaftlicher Defizite erlebt. Kriminalität ist somit mehr als ein rein sicherheitspolitisches Thema – sie dient als Chiffre für gesellschaftliche Strukturprobleme (Hirtenlehrer/Sessar 2017, 185). Sie symbolisiert soziale, ökonomische und politische Missstände und wird häufig als Erklärungsmodell für alles herangezogen, was in der Gesellschaft als

---

<sup>4</sup> Als „Bürgerwehren“ bezeichnen Forscher\*Innen lose organisierte und staatsferne Gruppierungen, welche eigenmächtig polizeiähnliche Aufgaben übernehmen und häufig rassistische Gewalt als vermeintliches „Bürger-Engagement“ tarnen (vgl. Moritz 2021).

Fehlentwicklung empfunden wird (vgl.ebd.). Kriminalitätsfurcht kann als Legitimation für repressive Maßnahmen dienen, stellt aber gleichzeitig eine Herausforderung für sozialpädagogische Interventionsformen dar.

In Bezug auf die Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und Polizei kann es hier zu Spannungsverhältnissen kommen, da polizeiliche Strategien oftmals auf Kontrolle und Sanktionierung ausgerichtet sind, während die Soziale Arbeit auf partizipative und emanzipatorische Lösungen setzt. Dies birgt die Gefahr der Entsolidarisierung der Sozialen Arbeit gegenüber ihren Adressat\*Innen, denn sie kann selbst einen wesentlichen Beitrag zur Verdrängung marginalisierter und delinquenter Jugendliche aus dem öffentlichen Raum leisten. Sozialarbeiter\*Innen sehen sich so der Gefahr ausgesetzt, in Maßnahmen eingebunden zu werden, welche die Kriminalitätsfurcht eher verstärken als abbauen, auch in der Zusammenarbeit mit der Polizei.

### 3 Das Selbstverständnis der Polizei

Um die Rollen von Polizei und Sozialer Arbeit innerhalb der kommunalen Kriminalprävention besser einordnen zu können, ist eine genauere Betrachtung der jeweiligen Selbstverständnisse notwendig. Im Folgenden wird das professionelle Selbstverständnis der Polizei beleuchtet und dargestellt, inwiefern die rechtlichen Grundlagen, organisationskulturelle Prägungen und diskriminierende Praktiken das polizeiliche Handeln bestimmen und zugleich das Verhältnis zur Sozialen Arbeit beeinflussen.

#### 3.1 Rechtsgrundlagen und die Dualität der Polizist\*Innen-Rolle

Die Polizei agiert primär als (kriminal-) repressives Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Möller 2019, 166). Dabei verfolgt sie eine vorbeugende Schutzfunktion, welche unter dem Einsatz von generalpräventiven Abschreckungsmaßnahmen, die „Herstellung und Stärkung von Rechtsvertrauen und Rechtstreue“ als Ziel hat (Möller 2010, 18). Demnach verfolgt die Polizei als staatliche Ordnung den Zweck, „die Freiheit des Einzelnen zu begrenzen, um die Freiheit der Gemeinschaft zu gewährleisten“ (Kepura 2022, 2). Obwohl die Polizei in der öffentlichen Wahrnehmung als unspezifische Hilfeinstanz wahrgenommen wird, erfüllt sie primär eine Funktion der staatlichen Herrschaftssicherung.

Hierarchisch angelegte Strukturen und Verfahrensabläufe prägen die polizeilichen Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe (vgl. Möller 2010, 18), was sie von den professionsgebundenen Tätigkeiten der Sozialen Arbeit unterscheidet. Die Polizei unterliegt festen Vorgaben und ist in ihrer Entscheidungsautonomie eingeschränkt (vgl. Möller 2019, 167). Die Basis der Polizeiarbeit sind Polizeigesetze des Bundes und der Länder, wobei der Polizeilichen Dienstvorschrift

(PDV) 382 eine besondere Bedeutung mit Jugendlichen zuteilkommt: Sie hat eine länderübergreifende Gültigkeit, umfasst die Bearbeitung von Jugendsachen und stellt sich als „Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit“ dar (PDV 382 1997, 5).

Aus rechtlicher Perspektive ist die polizeiliche Arbeit dem Legalitätsprinzip nach §163 StPO unterworfen, wonach Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung obligatorisch sind. Das bedeutet, dass sie als Vertreter\*Innen einer Strafverfolgungsbehörde dazu verpflichtet sind, Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie Kenntnis von einer Straftat haben - „selbst in Fällen von offensichtlicher Schuldunfähigkeit oder in Fällen von Antragsdelikten [besteht kein] Ermessensspielraum“ (Möller 2019, 267). Nur die Staatsanwaltschaft hat das Opportunitätsprinzip inne, wodurch sie befugt ist, bestimmte Verfahren aufgrund der Geringfügigkeit von Schuld einzustellen (vgl. ebd., 167).

Das Hauptbetätigungsfeld der Polizei liegt nach Lukas und Hunold (2010, 345) in der reaktiven Regulierung von Alltagsproblemen- und Konflikten der Bürger\*Innen. Somit wird sie „heute allzu gern als eine „Hilfeeinrichtung“ beschrieben“ (Feldes 2009, 1390f.), da diese sich nicht ausschließlich auf Zwangsausübung reduzieren lässt. Feldes (2018, 1442) benennt unter der alltäglichen polizeilichen Praxis zivilgesellschaftliche Aufgaben wie Nachbarschaftsstreitigkeiten zu schlichten, der Bearbeitung von Ruhestörungen und anderweitigen Konflikten mittels De-eskalationsstrategien, Hilfe- und Dienstleistungen, sowie Einsätze in Privaträumen bzw. häuslichen Umfeldern (vgl. hierzu auch Kepura 2022, 3).

Die Beschäftigung mit „echter Kriminalität“ stellt im Alltag der Beamt\*Innen eine relative Ausnahme dar: Etwa drei Viertel der Einsätze im Regeltätigkeitsbereich entfallen auf die Bearbeitung von Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ruhestörungen, sowie auf verschiedene Hilfs- und Dienstleistungen und Einsätzen im Straßenverkehrsbereich (vgl. Feldes 2018, 1442). Für die Bürger\*Innen stellt die Polizei in vielen Situationen die einzige, unmittelbar präsente Institution dar, weshalb sie bei Konflikten oder Problemstellungen oftmals als erste Anlaufstelle fungiert (vgl. ebd.). Zudem handelt die Polizei häufig interventiv in akuten Drucksituationen, wobei ihr Eingreifen „mehr von allgemeinen Vorschriften als von den konkreten situativen Erfordernissen her bestimmt wird“ (Möller 2019, 268).

Die Rolle und Funktion der Polizei in der heutigen Gesellschaft gilt als schwankend und reicht nach Feldes vom „Machtinstrument des Staates“ hin zur „Dienstleistungsagentur der Bürger“ (Feldes 2018, 1441). Diese Dualität innerhalb der Polizist\*Innen-Rolle spiegelt sich auch in äußeren Erwartungshaltungen wider: Während Geschädigte die Beamt\*Innen als Freund\*In und Helfer\*In wahrnehmen, sehen Verdächtige und Kritiker\*Innen in ihr eine „mächtige Gegenspielerin [und ein] Kontrollorgan, vor dessen Überwachungsgelüsten, Mutmaßungen und Sanktionspotenzialen man sich in Acht nehmen muss“ (Möller 2010, 19). Diese Wahrnehmung verdeutlicht die Machtasymmetrie zwischen Bürger\*Innen und Polizist\*Innen, welche häufig von Misstrauen und Kontrolle geprägt ist. Auf der anderen Seite wirkt sie

„Zugleich [...] durchaus Respekt erheischend – dies auch im positiven Sinne, weil „den Bullen“ Geradlinigkeit, Unbeugsamkeit, Verfügungsgewalt und Härte und damit ein Profil zugeschrieben wird, das gerade unter insbesondere männlich-hegemonial orientierten (Connell 2006) Jugendlichen für Durchsetzungsfähigkeit steht und dementsprechend nicht ohne eine gewisse Anerkennung bleibt“ (Möller 2019, 168)

Diese unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungswerte sind eng mit den Hauptaufgaben der Polizei verknüpft, insbesondere der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, der Abwehr von Gefahren und in bestimmten Fällen der Präventionsarbeit (vgl. Möller 2010, 17).

Die Aufgabe im polizeilichen Kontext, präventiv zu agieren, Vertrauensbeziehungen aufzubauen und insbesondere Minderjährige zu einem normbewussten Verhalten anzuhalten, kollidiert mit dem Anspruch, als „uniformierte Staatsmacht“ Straftaten aufzuklären (vgl. LKA Niedersachsen 2014; Kepura 2022, 126, 258; Lukas/Hunold 2010, 343f., 347).

Dabei wird ein grundlegender Gegensatz in der Machtausgestaltung der Polizei gegenüber den Bürger\*Innen deutlich: Obwohl das Ziel darin besteht, eine freiwillige Kooperation zu begünstigen, unterliegt die Beziehung zwischen Polizei und Bürger\*Innen nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit (vgl. Möller 2010, 18). Denn abweichendes Verhalten wird identifiziert, unterbunden oder sanktioniert. Gesprächsoffenheit kommt auch durch das Legalitätsprinzip nicht zustande:

„Wohlwissend oder vermutend, dass polizeilicherseits Überprüfungsaktionen, Verdächtigungsannahmen und Ermittlungsintentionen Kontaktaufnahmen mit ihnen motivieren, wird allzu leichte und unbeschränkte Kontaktierung eher (und in manchen Fällen auch strikt) gemieden“ (Möller 2019, 168)

Die Polizei nimmt eine Doppelrolle als helfende und präventive Instanz einerseits und Organ der Sanktionierung und Strafverfolgung andererseits ein. Hilfe und Prävention sind auf eine gelingende Vertrauensbeziehung angewiesen, die mit der Funktion des Strafens in Widerspruch gerät. Die Konsequenz ist ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Bürger\*Innen und Polizeibeamt\*Innen, das beide Akteursgruppen verunsichern und zu Zielkonflikten führen kann. Möller bringt die Problematik dieser Dualität auf den Punkt, wenn er beschreibt, dass die Rolle der Polizei zeitgleich als Vertreterin des Gesetzes und der Staatsmacht, selbst wenn sie offen gegenüber Bürger\*Innen kommuniziert wird, immer auch die Dynamik des Kontakts beeinflusst:

„Spätestens dort, wo eine Ansprache im Kontext anzustellender Ermittlungstätigkeit erfolgt und gar unter das Vorzeichen von konkreter Verdächtigung gestellt wird, kann von unbelastetem Kontakt nicht mehr die Rede sein.“ (Möller 2010, 19)

Die Doppelrolle der Polizei hat unmittelbare Auswirkungen auf die Dynamik ihrer Kontakte zu den Bürger\*Innen. Denn: Betroffene sind zeitgleich im Fokus polizeilicher Ermittlungen. Exemplarisch hierfür dienen die Ermittlungstechniken der Jugendpolizei, welche oft mit dem systematischen Vertrauensaufbau beginnen - dies geschieht jedoch unter dem Vorbehalt polizeilicher Ermittlungen. Von neutralem oder gar unbelastetem Kontakt kann von Beginn an nicht die Rede sein, zumal das Prinzip der Freiwilligkeit auf Seiten der Jugendlichen nicht gegeben ist. Misstrauen gegenüber Polizist\*Innen erscheint unter diesen Bedingungen

folgerichtig, da der Aufbau einer Vertrauensbeziehung in einem strukturellen Widerspruch zur Kontroll- und Überwachungsfunktion steht.

Es ist davon auszugehen, dass die Ausgestaltung dieses Machtverhältnisses in der Dualität der Polizist\*Innen-Rolle sowohl die eigene polizeiliche Präventionsarbeit als auch die Kooperation mit der Sozialen Arbeit erheblich erschweren kann. So begreift sich die Polizei allein als „Interventionsagentur bei faktischem oder hinreichend zu vermutendem Auftreten von Kriminalität“ und sieht sich zugleich als „Instanz der Kriminalitätsrepression“ (vgl. Möller 2019, 166). Dabei überschneiden sich die Aufgabenbereiche mit der Sozialen Arbeit, insbesondere wenn es um Jugendliche geht.

### 3.2 „Cop Culture“ und die hegemoniale Männlichkeit als organisationskulturelle Grundlagen polizeilichen Handelns

Ein vertiefender Blick auf die Organisationskultur der Polizei verdeutlicht, dass polizeiliches Handeln nicht allein durch Gesetzgebungen und Vorschriften bestimmt wird, sondern durch interne Handlungs- und Deutungsmuster, Normen und Rituale – zusammengefasst als „Cop Culture“. Behr (2022, 219ff.) beschreibt darunter ein „erfahrungsgestütztes Handlungssystem“, welches Polizist\*Innen Orientierung im alltäglichen „richtigen Polizeihandeln“ gibt; zeitgleich aber dominanzkulturelle Muster und soziale Abgrenzungen reproduziert. Die „Cop Culture“ fördert einen Habitus, welcher stark von Ordnung, Durchsetzungsfähigkeit und Autorität gekennzeichnet ist, jedoch selten innerhalb ihrer sozialen Wirkung oder als Ausdruck von Herrschaftsverhältnissen reflektiert wird (vgl. Behr 2006, 153-167). Behr hebt hervor, dass die „Cop Culture“ hegemonial wirksame Handlungsmuster enthält, welche aus einer „erfahrungsgestützten Kasuistik des richtigen Polizeihandelns“ entstanden sind (Behr 2022, 219). Die „Cop Culture“ basiere demnach auf einer binären Weltsicht innerhalb der Polizei („Wir“ versus „Die Anderen“), welches die eigene Gruppe als moralisch überlegen und gefährdete Einheit wahrnimmt: „Der Kern besteht darin, dass nur die gemeinsame Stärke und Unterstützung das (Über-)Leben der Gruppe“ sicherstellt (Behr 2022, 219).

Zentral ist dabei ein kollektiver Überlegenheitsanspruch, welcher durch eine expressive und aggressionsbereite Männlichkeit dargestellt wird. Nach Seidensticker (2021, 368) gelte Maskulinität als „ein wesentliche[s] Element polizeilicher Identität und wird in den alltäglichen Praktiken innerhalb der Organisation wiederkehrend thematisiert.“ Dies führt zu einer „Dominanzkultur“, welche durch eine Durchdringung von sozialen Räumen, normativen Erwartungen und körperlicher Präsenz geprägt sei (vgl. Behr 2022, 221). Diese Kultur schafft subkulturelle Sicherungssysteme, in denen Ambiguität, Unsicherheit und moralische Zweifel durch Routinen ersetzt werden.



Seidensticker (2021, 369) zufolge lässt sich in quantitativen Studien beobachten, dass männliche Polizisten in kritischen Lagen auf tradierte, als „männlich“ codierte Handlungsmuster zurückgreifen, um situative Unsicherheit zu kompensieren und Kontrolle zu behalten. Diese Strategie sei bei Männern signifikant stärker ausgeprägt als bei Frauen (ebd.). In Gruppendiskussionen äußerten Polizisten explizit<sup>5</sup>, dass Stärke, Durchsetzungskraft und Beschützerrollen zentrale Aspekte ihres beruflichen Selbstverständnisses seien: „Ein Mann sollte immer so bisschen Stärke zeigen und auch das Heft mal in die Hand nehmen“, oder: „auf der Arbeit passt du ja auf die Kollegen auf und zu Hause auf deine Partnerin“ (ebd., 375). Frauen hingegen würden – so ein Teilnehmer – im Einsatz teilweise als nicht belastbar angesehen: „[...] rufst du Verstärkung und da kommen drei Karren mit Frauen denkst dir auch ja danke [...]“ (ebd., 375f.).

Die Polizei wird traditionell als Männerdomäne verstanden – trotz steigender Zahlen weiblicher Beamtinnen hält sich die symbolische Dominanz des männlichen Habitus. Bereits im Studium hat der „hegemoniale Männlichkeitstypus“<sup>6</sup> einen starken Einfluss auf die polizeiliche Sozialisation:

„Neulinge“ [werden] bereits im Studium das in der Polizei bisher institutionalisierte, tradierte Männlichkeitsmuster vermittelt und auch die ersten praktischen Erfahrungen im Feld sind zumeist geprägt von der Konfrontation mit diesem Männlichkeitsmuster.“  
(Seidensticker 2021, 370)

Männlichkeit fungiert als soziales Orientierungsmuster – insbesondere in dynamischen, konflikträchtigen Einsatzsituationen (ebd., 370). Mit dieser „Dominanzorientierung“ und einem „kollektiven Überlegenheitshabitus“ (ebd.) lernen Polizist\*Innen im Laufe ihrer Berufserfahrung,

„dass sie zu jeder Zeit selbst entscheiden können, wer verdächtig aussieht oder sich bewegt, wer am falschen Ort ist, die falsche Kleidung trägt, sich falsch und wer sich richtig benimmt.“ (Behr 2022, 221)

Diese Definitionsmacht über „Normalität und Abweichung“ bildet die Grundlage von Kontrolle und kann diskriminierende Praktiken wie des „Racial Profilings“ begünstigen. Behr benennt diese Verhaltensweisen der Polizeibeamt\*Innen als „Disposition von Grenzüberschreitung“ (ebd., 217). Polizist\*Innen erleben sich institutionell unter Druck; zugleich aber als moralisch unfehlbar und sind auch noch dann „davon überzeugt [...], zu den „Guten“ zu gehören, wenn sie gegen offizielle Vorschriften verstoßen“ (ebd., 217). Diese Selbst-Zuschreibungen stärken das Gruppengefühl und Solidarisierungseffekte der Polizist\*Innen und dienen als Abgrenzung nach außen: Kritik der Zivilgesellschaft wird als Angriff auf die eigene Legitimität verstanden und daher oft abgewehrt (vgl. ebd., 221).

Die binäre Weltsicht „Wir“ gegen „Die Anderen“ (Behr 2022, 19) sowie der darin verankerte Überlegenheitsanspruch schüren verdachtskulturelle Sichtweisen gegenüber marginalisierten

---

<sup>5</sup> Nur Männer der Bereitschaftspolizei im Alter von 27-30 Jahren wurden befragt (Seidensticker 2021, 374).

<sup>6</sup> Das Konzept der „hegemonialen Männlichkeit“ nach Connell (2006) beschreibt jene Form von Männlichkeit, die innerhalb einer patriarchal strukturierten Gesellschaft als legitim, überlegen und sozial anerkannt gilt.

Gruppen und tragen zur Stabilisierung bestehender Machtverhältnisse bei. Durch die vorherrschenden hegemonialen Männlichkeitsnormen, der Über- und Durchsetzungskraft (vgl. Seidensticker 2021, 368ff.) öffnen die Polizist\*Innen Handlungsspielräume für subjektive und rassistische Verdachtsentscheidungen. Jugendliche mit Rassismus Erfahrungen gelten dabei als besonders vulnerable Gruppe bzgl. „Racial Profiling“ und der Polizeigewalt (vgl.ebd.). „Racial Profiling“ endet dabei nicht nur in Diskriminierungs- sondern auch Gewaltpraxen (vgl. Textor 2023, 10). Inwiefern die „Cop Culture“ in institutionelle Machtpraktiken involviert ist, wird darüber hinaus im Kapitel 6.3 vertieft.

### 3.3 Diskriminierende Praktiken und theoretische Einordnung

Die in der „Cop Culture“ verankerte Definitionsmacht über Normalität und Abweichung (vgl. Behr 2022, 221) prägt nicht nur interne polizeiliche Deutungsmuster, sondern manifestiert sich in konkreten Handlungspraxen: Einer der Umstrittensten ist das „Racial Profiling“.

#### **„Racial Profiling“**

„Racial Profiling“ bezeichnet die Methode, bei der das physische Erscheinungsbild einer Person, etwa die Hautfarbe oder vermeintliche Religionszugehörigkeit, als alleinige oder wesentliche Entscheidungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen (bspw. Personenkontrollen) herangezogen wird (vgl. Feltes/Plank 2021, 30). Diese polizeilichen Maßnahmen als spezifische Diskriminierungspraxis erfolgt aufgrund von rassistischer Stereotypisierung, welche für marginalisierte Menschen zu gesellschaftlicher Ausgrenzungserfahrung führt (vgl. Textor 2023, 9ff.). In Deutschland fehlt es sowohl an einer rechtskräftigen Definition des „Racial Profilings“, noch an einem expliziten Verbot. Bestehende Rechtsnormen – exemplarisch §22 Abs. 1a BPoiG sowie §23 BPoiG – erlauben verdachts- und anlassunabhängige Kontrollen bis heute. Landespolizeigesetze erweitern den Handlungsspielraum, indem sie die Benennung sogenannter „Gefahrengebiete“ oder „gefährlicher Orte“ und Kontrollen ohne konkreten Tatverdacht ermöglichen (vgl. Thompson 2020).

Diese Praxis verstößt gegen das Grundgesetz (Art. 3 GG), die Europäische Menschenrechtskonvention sowie gegen internationale Standards des Verbots rassistischer Diskriminierung. In Deutschland mangelt es an belastbaren Daten zum quantitativen und qualitativen Umfang dieses Phänomens (vgl. Feltes/Plank 2021, 30).

#### **Theoretische Einordnung: „Othering“ und der „Labeling Approach“**

Die Konzepte des „Othering“ und des „Labeling Approaches“ verdeutlichen, wie institutionelle Machtverhältnisse, kulturelle Deutungsmuster und soziale Zuschreibungen im polizeilichen Kontext im Zusammenhang mit „Racial Profiling“ wirken. Ursprünglich geht das Konzept des „Othering“ auf Said (1978) zurück, der den Ansatz im Kontext kolonialer

Herrschaftsverhältnisse entwickelt hat. Dieser kann in gegenwärtigen Machtverhältnissen immer noch angewendet werden.

Der Begriff „Othering“ beschreibt den Prozess, in dem eine dominante Gruppe die „Anderen“ als Abweichung und nicht zugehörig konstruiert, um die eigene Identität – das „Wir“ – als Norm zu definieren. Innerhalb der Polizei und der „Cop Culture“ wird nach Behr (2022) diese binäre Weltsicht („Wir“ versus „Die Anderen“) reproduziert und moralische Überlegenheit und Bedrohungsempfinden miteinander verknüpft. „Othering“ fußt auf Hierarchien und stereotypischen Denkmustern und trägt zur Erhaltung bestehender Herrschaftsverhältnisse bei (vgl. König 2022). Von „Othering“ betroffen sind alle Menschen, welche „innerhalb einer Gesellschaft oder globaler Strukturen über wenig Macht verfügen“ (ebd.).

In der polizeilichen Praxis äußert sich dies darin, dass von Marginalisierung Betroffene – insbesondere People of Color<sup>7</sup> – systematisch als „anders“ und potenziell gefährlich markiert werden. Diese Zuschreibung auf polizeilicher Seite ist nicht bloß eine „zufällige Wahrnehmung“, sondern ein Akt der institutionellen Machtausübung, welcher durch polizeiliche Handlungsspielräume (bspw. der verdachtsunabhängigen Kontrollen in „Gefahrengebieten“ (§22, §23 BPolG) formal legitimiert wird (vgl. Thompson 2020).

Der „Labeling Approach“ wurde von Becker (1963) entwickelt und von Lemert (1951) erweitert. Dieser impliziert, dass Abweichung nicht im Verhalten selbst, sondern in Zuschreibungen durch gesellschaftliche oder institutionelle Autoritäten begründet liegt: „The young delinquent becomes bad, because he is defined as bad.“ (Lamnek 2017, 226; zit.n. Tannenbaum 1953, 17). Das Konzept des „Labeling Approach“ umfasst, dass gesellschaftliche Normen – und damit auch die Entscheidung darüber, welches Verhalten als „abweichend“ gilt – von jenen Gruppen bestimmt werden, die aufgrund ihrer Machtposition in der sozialen Hierarchie ihre Interessen durchsetzen können (vgl. Lamnek 2017, 224). Abweichendes Verhalten entsteht durch die Setzung und Durchsetzung solcher Normen (vgl. ebd.). Durch ihre Herrschaftsposition kann die Polizei Normen durchsetzen, die den Interessen der bestehenden Ordnung entsprechen, wobei sie diese zugleich selbst definieren kann. Damit wird „abweichendes Verhalten“ nicht als inhärente Eigenschaft der betroffenen Person verstanden, sondern – wie Rüther (1976, 27; zit.in Lamnek 2017, 226) beschreibt – durch gesellschaftliche und institutionelle Reaktionen erst hervorgebracht: „Böses Tun‘ (als solches irgendwie definiert) ist nicht im Einzelnen angelegt [...], sondern es wird vielmehr durch die Umweltreaktionen provoziert.“

Im Kontext von „Racial Profiling“ bedeutet dies, dass bestimmte äußerliche Merkmale – Hautfarbe, vermeintliche ethnische Zugehörigkeit oder religiöse Symbole – als hinreichende Grundlage für polizeiliche Kontrolle dienen. Abweichendes Verhalten entsteht in diesem Verständnis

---

<sup>7</sup> Der Begriff „People of Color“ wird als politische Selbstbezeichnung von denjenigen verwendet, welche in weißen Mehrheitsgesellschaften Rassismus Erfahrungen machen. Er bezieht sich nicht allein auf die Hautfarbe, sondern auch auf Merkmale wie Haarstruktur, Augenfarbe oder Migrationsgeschichte. Der Begriff kennzeichnet Erfahrungen der Zugehörigkeitslosigkeit und strukturellen Benachteiligung (vgl. bpb 2002; ind.zit.n. Sauer et al. 2014).

durch die polizeiliche Zuschreibung („Label“) und kann für die Verdächtigen zu einem „Master Status“ werden, welcher ihre gesellschaftliche Identität prägt, zukünftiges Verhalten beeinflusst und maßgeblich zu Stigmatisierungen führt. Textor (2023, 9f.) beschreibt dies als spezifische Diskriminierungspraxis, die für marginalisierte Jugendliche besonders gravierende gesellschaftliche Ausgrenzungserfahrungen nach sich zieht. Nach Wickert (2018) übernehmen Betroffene bei der Etikettierung

„[...] in Folge der Stigmatisierung die ihnen zugewiesene Rolle des Kriminellen in ihr Selbstbild. Die Stigmatisierung und das neue Identitätskonzept verschließen den Zugang zu konventionellen, nicht-kriminalisierten Rollen.“

Diese These bildet das Kernstück des Etikettierungsansatzes, indem die Stigmatisierung durch die staatliche Kontrolle – der Polizei – zur sekundären Devianz führen kann, da die zugewiesene Rolle des Jugendlichen nicht nur das eigene Selbstbild maßgeblich prägen kann, sondern auch den Zugang zu konventionellen, gesellschaftlich normierten Rollen verschließt. Dieser Etikettierungsprozess wird somit zur selbsterfüllenden Prophezeiung, was die Verfestigung krimineller Karrieren maßgeblich fördert.

### **Zwischenfazit**

Die theoretischen Ansätze des „Othering“ und des „Labeling Approach“ verdeutlichen insgesamt, dass diskriminierende Praktiken der Polizei – wie das „Racial Profiling“ – nicht lediglich als das Ergebnis individueller Vorurteile zu werten, sondern in strukturellen und institutionellen Machtverhältnissen zu verorten sind.

Marginalisierte Gruppen verlieren mit den Praktiken des „Racial Profilings“ das Vertrauen in staatliche Institutionen. Fehlendes Vertrauen mindert nicht nur die Akzeptanz polizeilicher Kriminalprävention, sondern kann auch die Kooperation zur Sozialen Arbeit erheblich erschweren. Kriminalpräventiven Ansätzen kommt hier eine große Bedeutung zu: Denn Prävention setzt auf Vertrauen, freiwillige Kooperation und der Anerkennung beteiligter Akteur\*Innen. Durch die systematischen und anlasslosen Kontrollen werden bestimmte Gruppen stigmatisiert, was wiederum im Widerspruch zur sozialarbeiterischen Präventionsarbeit steht. Diese setzt u.a. auf Inklusion, Ressourcenorientierung und Chancengleichheit. Zusammenfassend stellen sich die polizeilichen Kontrollstrategien wie dem „Racial Profiling“ nicht nur als individuelle Fehlbehandlung und Rechtsverletzung dar, sondern etablieren sich auch als ein strukturelles Hindernis für gelingende und interdisziplinäre Kriminalprävention – auch im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit.

## 4 Das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit im Wandel

Die bisherige Betrachtung des Selbstverständnisses der Polizei hat offengelegt, wie gesetzliche Grundlagen, organisationskulturelle und habituelle Prägungen, sowie institutionelle Praktiken das (diskriminierende) Handeln der Polizeibeamt\*Innen bestimmen können und daraus Spannungsfelder zwischen Hilfe und Kontrolle entstehen. Das folgende Kapitel beleuchtet nun das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit. Agiert sie einerseits als Menschenrechtsprofession, fungiert sie zeitgleich als Kontrollinstanz innerhalb staatlicher Ordnungspolitiken. Die Auseinandersetzung mit den theoretischen Aspekten der Sozialen Arbeit ist zentral, um die Spannungsfelder und Widersprüche zu verstehen, auch im Hinblick auf die Kooperation mit der Polizei.

### 4.1 Das traditionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession, die darauf abzielt, soziale Probleme zu bearbeiten, Ressourcen zu aktivieren und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie unterstützt bei der

„Entwicklung von handlungssicheren autonomen Persönlichkeiten und tragfähigen sozialen Beziehungen. Sie leistet in diesem Sinne allgemeine Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben und hält sich nicht allein – präventionistisch verkürzt – für die Abwehr von Gefährdungen und die Verhinderung beziehungsweise Reduktion von künftig zu erwartenden Konflikt- und Problemlagen mandatiert.“ (Möller 2019, 166)

Dieses Selbstverständnis gründet auf der Annahme, dass Adressat\*Innen bei Bewältigungsleistungen weder stigmatisiert, kriminalisiert, noch pathologisiert werden sollten (vgl. Grunwald/Thiersch 2016, 39). Ein grundlegender Bezugspunkt der Sozialen Arbeit besteht in den Grenzziehungen zwischen „normal vs. anormal“ oder „normkonform vs. delinquent“ (Dollinger/Oelkers 2015, 9). Innerhalb des „Normalisierungsauftrages“ setzt die Soziale Arbeit Grenzen (ebd., 10). Damit vollzieht sie eine kontrollierende Anpassung devianter Individuen an die Normen der Gesellschaft (vgl.ebd.). Im Kontext von Kriminalität wird die Soziale Arbeit in der Öffentlichkeit jedoch kaum thematisiert (vgl. ebd.,12).

Das Konzept der Lebensweltorientierung bildet den „Ausgangspunkt für den Nachvollzug des alltäglichen Lebens und der Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten“ (ebd.). Die Vorgehensweise der Sozialen Arbeit orientiert sich dabei an biographischen Aufschichtungen und lebensweltlichen Deutungen ihrer Adressat\*Innen (vgl. Möller 2010, 18). Darüber hinaus handelt es sich um eine handlungsorientierte Wissenschaft, wobei die Soziale Arbeit wissenschaftliche Theorie in die Praxis als eigenständige Leistung transferiert.

Ein wesentliches Merkmal für die Soziale Arbeit ist die Bildung von verlässlichen Arbeitsbündnissen und Beziehungen zu Klient\*Innen. Diese Beziehungen und Arbeitsbündnisse sind zentral für den gesamten Hilfeprozess und basieren auf gemeinsam entwickelten Zielen, einem Einverständnis von zu bewältigenden Aufgaben und einer „guten menschlichen Beziehung“

(Ansen 2013, 58). Klient\*Innen bzw. Ratsuchende sollen der Logik entsprechend für die Mitarbeit "gewonnen" werden (vgl.ebd.), was sich deutlich vom (u.a. zwanghaften) Kontakt zwischen Polizei und Bürger\*In unterscheidet. Inhalte in der Ressourcen- und Problemorientierung bzgl. möglicher Lösungswege sollen mit der Klientel gemeinsam verhandelt werden. Hilfeempfänger\*Innen werden dabei als gleichberechtigte und gleichwertige Partner\*Innen, sowie als Expert\*Innen in ihren eigenen prekären Lebenslagen angesehen, was Bevormundung verhindern und Partizipationsprozesse fördern soll (vgl. Grundwald/Thiersch 2008, 25; Ansen 2013, 55).

Die Förderung der Handlungsautonomie der Klient\*Innen erweist sich ebenfalls als zentral und soll im Alltag wiederhergestellt, bzw. erhalten werden und bei der Bewältigung des Alltags und der Erschließung neuer Optionen dienlich sein (vgl. Ansen 2013, 54; ind.zit.n. Dewe u.a. 2011, 20). Im Ergebnis steht die Stärkung von Partizipations- und Zugangsmöglichkeiten zu „sozialen Errungenschaften“ (ebd.). Zudem basiert der Kontakt zwischen Sozialpädagog\*In und Klient\*In auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Demnach darf sozialpädagogische Hilfe nicht „aufgedrängt werden“ und bleibt nachrangig (Feltès 2018, 1442). Im Vergleich zur Polizei gibt es deshalb keine Erwartungshaltung einer sofortigen Reaktion an die Soziale Arbeit (ausgenommen bleiben Handlungen im Rahmen einer akuten KWG) (vgl. Feltès 2018, 1442). Die grundlegende Freiwilligkeit der Klientel ermöglicht eine gelingende Arbeitsbeziehung wie bspw. zu straffälligen Jugendlichen und „schwierigen Adressat\*Innen“ (Möller 2010, 19). Zugleich kann dies vor dem Hintergrund der Berücksichtigung dieser Prinzipien auch dazu führen, dass die Soziale Arbeit in manchen Fällen zu spät interveniert. Dadurch entsteht ebenfalls das Risiko, dass sozialpädagogische Hilfen nicht vollumfänglich angeboten werden können.

Der Kontakt zwischen Sozialarbeiter\*In und Klient\*In ist in der Regel langfristig angelegt und von einer hohen Erreichbarkeit der Sozialpädagog\*Innen geprägt. In einigen Arbeitsfeldern, bspw. in Wohngruppen, führt dies zu einer intensiven Interaktion im gemeinsamen Alltag (vgl. Möller 2010, 18).

Im Alltag der Sozialen Arbeit geht es auf einem ethischen und menschenrechtlichen Fundament auch um die Gestaltung sozialer und gesellschaftlicher Verhältnisse. Nach Scherr (2017, 34) hat die Soziale Arbeit als gesellschaftlich legitimierte Profession den Auftrag, die Folgen sozialer Benachteiligung zu mindern und Ausgrenzungsprozesse zu verhindern. Das Ziel besteht darin, Individuen, Familien und soziale Gruppen so zu unterstützen und zu befähigen, dass gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird, die sich im Rahmen rechtlicher und sozial anerkannter Normen bewegt (vgl.ebd.).

Günter und Langer (2013, 239) beschreiben die Soziale Arbeit als Profession, welche „zwischen Fall und Politik“ agiert und sich gesellschaftlich und politisch einmischt. Die Begründung liegt darin,

„dass die Problem- und Konfliktlagen, mit denen sie zu tun hat, weder ohne Einblick in deren strukturellen Verursachungs- und Begünstigungskontexte verstanden noch

angemessen ohne deren Veränderung bearbeitet werden können. Soziale Arbeit zielt deshalb nicht nur auf die Stabilisierung von individuell und sozial tragfähigem Verhalten, sondern auch auf die von Verhältnissen, die dafür zuträglich sind.“ (Möller 2010, 166)

Zentral für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit sind die verschiedenen Mandats<sup>8</sup>-Theorien nach Lothar Böhnisch (2018) und Silvia Staub-Bernasconi (2018).

Nach Böhnisch hat die Soziale Arbeit ein Doppelmandat (Hilfe und Kontrolle) inne, indem sie einem weisungsgebenden Beruf auf staatsrechtlicher Basis nachgeht und im Auftrag der Verfassung und des Rechtsstaates Hilfe und Kontrolle auf Adressat\*Innen ausübt (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 113). Die Problematik bei Böhnischs Doppelmandat besteht darin, dass Adressat\*Innen in der deutlich schlechteren Position sind und kaum Rechte und Macht besitzen. Staub-Bernasconi bezeichnet Böhnischs Konzept demnach als ein „zweidimensionales Mono-mandat des Staates“, integriert die verschiedenen Perspektiven und schafft demnach drei Mandate der Sozialen Arbeit: Das Mandat seitens der Adressat\*Innen, das gesellschaftlich-institutionelle Mandat und das Professionsmandat, welches sich aus der eigenen wissenschaftlichen und ethischen Fundierung der Profession ergibt (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 113ff.). Diese drei Mandate befinden sich in einem dynamischen Spannungsverhältnis: Während das gesellschaftliche Mandat institutionelle und rechtliche Aufträgen nachgeht, fordert das Adressat\*Innen-Mandat die „Allparteilichkeit“ von Sozialarbeiter\*Innen gegenüber ihrer Klientel ein.

Das Professionsmandat hat demnach auch eine vermittelnde Funktion, indem es beide Mandate auf Grundlage wissenschaftlicher, profeessionsethischer und menschenrechtlicher Prinzipien reflektiert und legitimiert. Es verleiht der Sozialen Arbeit als Profession eine ethisch-normative Grundlage, welche die Unabhängigkeit von externen Einflüssen und Interessen beinhaltet (vgl. Staub-Bernasconi 2018, 115). Damit hat sie eine politische Verantwortung, denn sie muss zwischen den Adressat\*Innen und den Anforderungen der Gesellschaft vermitteln. Es verpflichtet sie dazu, „ein Soziales Problem zu thematisieren und zusammen mit den davon betroffenen und weiteren Akteuren anzugehen“ (ebd. 118ff.). Eingriffe gegenüber ihr Klientel begründet sie somit nicht nur rechtlich, sondern legitimiert sie auch professionsethisch (ebd., 115). Konkret geschieht dies durch die Sozialarbeitspolitik: Soziale Arbeit mischt sich in politische Prozesse ein, der Interessensvertretung ihrer Selbst sowie ihrer Klient\*Innen (wobei sie für sie eintritt) und setzt sich für Menschen in Problemlagen ein (vgl. Günter/Langer 2013, 238). Mit dem Professionsmandat formuliert Staub-Bernasconi (2018) einen zentralen Anspruch an die Soziale Arbeit: Soziale Arbeit darf sich demnach nicht als verlängerter Arm des Staates selbst verstehen, sondern muss aktiv an der Gestaltung sozialer und gesellschaftlicher Verhältnisse unter Berücksichtigung und Einbindung des Wissens der Adressat\*Innen

---

<sup>8</sup> Als „Mandat“ soll ein „Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisung bezeichnet werden“ (Staub-Bernasconi 2018, 111).

mitwirken. Das Mandat bildet demnach die Basis, um sich im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle aktiv zu positionieren und Einfluss auf politische und strukturelle Bedingungen vorzunehmen, indem sie sozialarbeitspolitisch handelt. Sozialarbeitspolitisches Handeln wird dann politisch, „wenn in ihm die Profession(alität) Soziale(r) Arbeit zum Bezugspunkt gemacht wird.“ (Günter/Langer 2013, 251). Die Fokussierung im Politikfeld liegt demnach auf der Thematisierung sozialer Probleme, dem Berufsstand selbst (Berufspolitik), auf der Durchsetzung von professionsspezifischen Interpretationsansätzen (Professionspolitik), sowie auf den Bedarfen der Adressat\*Innen (anwaltschaftliches Handeln) (vgl. Günter/Langer 2014, 247). Die Mandatierung leitet sich ab aus den „professionsbezogenen Werten und professioneller Expertise (Können, Wissen, Haltung)“ (ebd.).

Das sozialarbeiterische Selbstverständnis muss demnach gesellschaftliche Missstände, Diskriminierung und strukturelle Ungleichheiten sichtbar machen und sich öffentlich positionieren. Dies geschieht durch die Kritik an gesellschaftlichen Missständen, einer sozialarbeiterischen Problemdiagnose die sozialarbeitswissenschaftlichen Expertisen beinhaltet und mit Forderungen nach sozialarbeiterischen Maßnahmen verbunden wird (vgl. Günter/Langer 2013, 251). Stellungnahmen, wie sie die Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork (BAG Streetwork 2020) formuliert hat, um auf die Kriminalisierung marginalisierter Gruppen aufmerksam zu machen, sind exemplarisch für einen Praxisbezug zu nennen.

Soziale Arbeit ist mehr als die Arbeit an sozialen Problemen: „Soziale Arbeit ist jene Profession, die für die Herstellung und Sicherung des Sozialen prädestiniert ist – einerlei, ob dieses Soziale bereits zerstört, in Gefahr oder gänzlich neu (mit) aufzubauen ist.“ (Doellinger/Oelkers 2015, 9f.). Insgesamt kann Soziale Arbeit nicht unpolitisch sein, sondern ist immer auch als Teil sozialer Aushandlungsprozesse zu verstehen, die Fragen von Ausschließung und Gerechtigkeit thematisiert.

## 4.2 Politische und gesellschaftliche Veränderungen

Die Entwicklungen der Sozialen Arbeit hängen eng mit den politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen der letzten Jahrzehnte zusammen. Dieser Abschnitt beleuchtet die Makroebene mit dem theoretischen Unterbau sowie dem gesellschaftlichen Wandel, während Kapitel 6.4 die Mesoebene mit der konkreten politischen Steuerung der Kooperation umfasst.

Die Wahrnehmung und Rolle der Sozialen Arbeit hat sich zunehmend im Spannungsfeld zwischen der Wahrung ihrer eigenen professionsmoralischen Prinzipien und dem Kontrollauftrag, sowie den staatlichen Erwartungen verändert. Die Soziale Arbeit, ursprünglich auf Hilfe- und Unterstützungsleistungen ihrer Adressat\*Innen aus, sieht sich zunehmend mit wachsenden Anforderungen an Kontroll- und Risikomanagement konfrontiert, besonders im Bereich der Straffälligenhilfe. Wird die Soziale Arbeit beispielhaft als „Oppressionsagentur“ oder „people



changing agentur" (Lutz 2010, 39) wahrgenommen, unterscheiden sich ihre Methoden von denen anderer Institutionen der sozialen Kontrolle wie etwa der Polizei.

Seit den 68er Bewegungen ist eine Verschiebung des Fokus der Sozialen Arbeit von Hilfe auf Kontrolle festzustellen, wobei das Hilfe-Mandat in den Hintergrund tritt und es zu einer wachsenden Kritik an sozialstaatlichen und sozialpädagogischen Interventionen kommt (vgl. Thieme 2017, 17). Kontrolle entwickelt sich als „eigentliche Funktion Sozialer Arbeit in der bürgerlichen Gesellschaft“ (Steinacker 2011, 204).

Die Funktion der Sozialen Arbeit besteht nach Bitzan (2005, o.S.) darin, die gesellschaftliche Ordnung zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf der Bearbeitung psychosozialer Probleme liegt. Lutz (2010, 15) spricht in diesem Zusammenhang von einer Verschiebung vom Wohlfahrtsstaat zum Postwohlfahrtsstaat:

„[...] das wohlfahrtsstaatliche Prinzip, Kriminalität und sozialen Problemen primär mit individueller auf Integration gerichteter Hilfe (Rehabilitation) zu begegnen, [...] im heutigen Postwohlfahrtsstaat durch das Zusammenspiel von neoliberalem Risikomanagement und neokonservativer Moralorientierung abgelöst.“ (Lutz 2010, 15)

Die Entstehung der neokonservativen Moralorientierung ist nach Anhorn (2005, 21f.) eng mit der zunehmenden Allianz von Neoliberalismus und Neokonservatismus verknüpft. Beide Strömungen würden sich von den wohlfahrtsstaatlichen Ansprüchen wie Solidarität, sozialer Gerechtigkeit und einer Vollzeitbeschäftigung verabschieden (vgl.ebd.). Diese Entwicklungen hingen demnach eng zusammen mit einem Wunsch nach sozialer Kontrolle und Disziplinierung, welche sich

„[...] hauptsächlich gegen Randgruppen bzw. gegen spezifische Verhaltensweisen richten, die als entmoralisiert dargestellt werden – gegen delinquente und auffällige Jugendliche, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Ausländer, Kriminelle und Drogenabhängige – die ‚Nutznießer‘ des Wohlfahrtsstaates bzw. die Adressaten Sozialer Arbeit“ (Anhorn 2005, 21f.)

Die daraus resultierende Sicherheitsorientierung und die zunehmende Bedeutung eines neoliberalen Risikomanagements führen zu einem Wandel innerhalb der Sozialen Arbeit: Soziale Konflikte und Probleme werden zunehmend als Risiken definiert, was zu veränderten Bearbeitungsweisen führt (Lutz 2010, 34; 29). Es entsteht eine gesellschaftliche, politische und sozialpolitische Neuinterpretation sozialer Probleme: „Aus Menschen, die Probleme haben, werden Menschen, die Probleme machen“ (Stehr/Schimpf 2012, 38). Dies stellt eine wesentliche Abkehr der professionsmoralischen Prinzipien, den traditionellen Ansprüchen, sowie ihrer ursprünglichen Ziele der Sozialen Arbeit dar und zeigt die Entwicklung der staatlichen Instrumentalisierung auf: Die Klientel der Sozialen Arbeit selbst wird marginalisiert und als Problem dargestellt. Dahme und Wohlfahrt fassen zusammen:

„Das Ziel besteht dabei darin, deren als defizitär etikettierte Persönlichkeits- und Verhaltensstrukturen zu beeinflussen und zu verändern“ (Thieme 2017, 20; zit.n. Dahme/Wohlfahrt 2002, 22)

Dies zeigt sich auch in der Jugendhilfe, wo anstelle sozialer Integration Rückfallprophylaxen an der Tagesordnung stehen. Ein Beispiel dafür liefert § 8a SGB VIII: Nach Klatzeki (2002, 87)

verpflichtet dieser Paragraph öffentliche als auch freie Träger dazu „die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen daraufhin zu überprüfen, ob es Anhaltspunkte für Gefährdungen gibt“. Für deren Bearbeitung „bedarf es Maßnahmen des Schutzes und der Sicherheit, d.h. der sozialen Kontrolle von (potentiell) gefährlichen Personen – den Tätern – und des Schutzes der (potentiell) gefährdeten Personen – den Opfern“ (Klatzeki 2002, 86).

Die ursprüngliche Idee der Fürsorge der Sozialen Arbeit scheint zunehmend durch einen Fokus auf Sicherheit abgelöst worden zu sein. Als weiteres Beispiel dient die Resozialisierung, wo die Bewährungshilfe nicht mehr im Dienste der Klient\*Innen, sondern der Kontrolle und der Sicherheit gegenüber der Gesellschaft steht. Diese Hinwendung zu Interventionen, des sogenannten "Interventional Turn", birgt die Gefahr, dass polizeiliche Muster in die Soziale Arbeit integriert werden.

Auch die Konzeptionen der Ursachen von Devianz verändern sich. Im Fokus stehen nicht länger gesellschaftliche Ursachen,

„[...] sondern Risiken und deren Management durch die Klassifizierung von gefährlichen bzw. abweichenden Gruppen, Personen und Situationen sowie das unmittelbare (Tat-)Verhalten und dessen rationale Vermeidung, aber auch die individuelle Verantwortung des Individuums und seine moralische Disposition.“ (Lutz 2010, 30)

Butterwegge kritisiert, dass die Zunahme von Repression und Kontrolle in der Sozialen Arbeit dazu geführt hat, dass sie sich dem „Diktum des neoliberalen Minimalstaats unterwerfe, der eher Kriminal- als Sozialstaat sei“ (Butterwegge 2004, 593). Diese gegenwärtigen ordnungspolitischen Neujustierung der Sozialen Arbeit lassen sich unter anderem im Kontext des sogenannten aktivierenden Sozialstaats beobachten, der Eigenverantwortung und das Prinzip des Forderns und Förderns ins Zentrum stellt und Klient\*Innen zu Kund\*Innen macht (vgl. Lutz 2010, 37). Insbesondere im Kontext des aktivierenden Sozialstaats wird das Spannungsfeld zwischen der Einhaltung der professionsmoralischen Prinzipien der Sozialen Arbeit und staatlicher Kontrolle deutlich. Ein zentrales Element ist, dass personenbezogene aktivierende Dienstleistungen zur Aufgabe der Sozialen Arbeit werden (vgl. Thieme 2017, 20). Das Prinzip des Forderns und Förderns lässt sich nicht ohne die Ausübung sozialer Kontrolle durch die Soziale Arbeit umsetzen und erfüllt damit eine herrschaftsstabilisierende Funktion (vgl. Hollstein/Meinhold 1973, 204). Es bildet den Kern des aktivierenden Sozialstaats, indem es „die Eigenverantwortlichkeit, expliziert mit dem ‚Aktivieren‘ bzw. ‚Fördern‘ der Adressat\*Innen betont (Lutz 2010, 37). Unter dem Vorwand des "Aktivierens" schafft es eine Angebotsorientierung in der Sozialpolitik, während das "Fordern" Unterstützungen an Gegenleistungen knüpft (vgl.ebd.). Dies hat zur Folge, dass die Soziale Arbeit als "Handlangerin" des aktivierenden Sozialstaats sozialarbeiterische Konzepte zunehmend verändert und anpasst, worunter Hilfe zur Selbsthilfe, Empowerment oder die Stärkung der Eigenverantwortung fallen (vgl. Böllert 2006, 21). In diesem Kontext benennt Lutz die Soziale Arbeit als „people changing Agentur" (Lutz 2010, 39), die unter kapitalistischen Produktionsbedingungen Verhaltensänderungen und Anpassungen der Adressat\*Innen an gesellschaftliche Normen vorantreibt. Auch hier

findet eine Neuinterpretation sozialer Probleme statt: Denn die Soziale Arbeit selbst nimmt eine Verschiebung von Verantwortung vor, in dem sie Betroffenen die Schuld für ihre eigene missliche Lage zuschiebt. Das Prinzip der „Hilfe“ erfährt im aktivierenden Sozialstaat eine Umdeutung hin zur „hilfreichen Kontrolle“, die nach Thieme (2017, 20) eine „Renaissance“ erlebt.

In diesem Rahmen erfüllt die Soziale Arbeit nicht primär den Zweck, den Klient\*Innen zu helfen, sondern trägt zur Aufrechterhaltung der Normen und Werte bei, die in einem kapitalistisch ausgerichteten Gesellschaftssystem sowie der herrschenden Klasse gültig sind (vgl. Hollstein 1973, 10f.). Personen, die normabweichendes Verhalten zeigen, werden - wie Hollstein 1973 schon feststellt - durch resozialisierende Maßnahmen an bestehende Strukturen angepasst (vgl.ebd.). Übersetzt bedeutet dies, „sie also entsprechend zu disziplinieren und zu unterwerfen“ (Thieme 2017, 20). Böllert (2006, 22) kritisiert die Neuverschiebung der Ursachen von Problemen:

„Für die Soziale Arbeit heißt diese neue Definition sozialer Probleme und vor allem ihrer Ursachen auf den Punkt gebracht, dass die Adressatinnen und Adressaten [...] in der Aktivierungsperspektive auf das Menschenbild ökonomisch rational handelnder und selbstverantwortlicher Individuen reduziert [werden], sie werden ihrer Biografie entkleidet und der strukturellen Verursachung ihrer Problemlagen beraubt“

Die Praxis verdeutlicht den Widerspruch zwischen der professionellen Aufgabe Hilfe zu leisten und dem tatsächlichen Auftrag der Ausübung sozialer Kontrolle: Probleme wie Straffälligkeit werden auf individueller Ebene bearbeitet, ohne die Ursachen zu hinterfragen. Die Individualisierung der Problembearbeitung wird dabei als Hilfe umgedeutet. Daraus kann zwar eine Aktivierung der Adressat\*Innen entstehen, aber es wird verkannt, dass Autonomie und Entwicklungsmöglichkeiten lediglich suggeriert werden.

#### 4.3 Auswirkungen auf die Praxis und Widersprüche innerhalb der Sozialen Arbeit

Die vorherigen Perspektiven liefern den theoretischen Unterbau für die nachfolgende Praxisanalyse, in der konkrete Fallbeispiele, etwa aus der Jugendgerichtshilfe verdeutlichen, wie diese Widersprüche in der alltäglichen Arbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit wirksam werden und welche Auswirkungen sie auf die Zusammenarbeit und auf die Adressat\*innen haben.

Ähnlich wie die Polizeiarbeit ist auch die Soziale Arbeit mit Widersprüchen konfrontiert, die sie aushalten und austragen muss. Besonders im Bereich der Straffälligenhilfe als Zwangskontext (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 83) stellt sich die Herausforderung für die Soziale Arbeit, die widersprüchlichen Anforderungen von Hilfe und Kontrolle im Rahmen des doppelten Mandats auszuhandeln.

Während Erziehung Individuen dazu befähigen soll, ein Leben in der Gemeinschaft und Freiheit zu führen (vgl. Kepura 2022, 2), funktioniert dies auch über das Kontroll-Mandat. Sowohl

strafende als auch sanfte Kontrollformen zielen darauf ab, abweichende Verhaltensweisen zu disziplinieren und einen gewünschten, normkonformen Sozialcharakter zu fördern (vgl. Lukas/Hunold 2010, 345).

Die institutionelle Eingebundenheit der Sozialen Arbeit birgt demnach das Risiko, dass Professionelle sich stärker an den Kontrollinteressen der Institution orientieren als an den Bedürfnissen der Klient\*Innen (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 83). Gleichzeitig entsteht das Dilemma, dass die Kontrollaufgaben im Kontext der Straffälligenhilfe der Klientel gegenüber nicht verschleiert werden können (vgl.ebd.). Dem könne seitens der sozialpädagogischen Fachkräfte entgegengewirkt werden, denn Kawamura-Reindl und Schneider (2015, 83) heben hervor, dass

„Reflexivität, die sich auf die Möglichkeit und Grenzen sozialpädagogischer Interventionen bezieht, [...] schließlich auch notwendig [ist], wenn es um die professionelle Ausgestaltung von Kontrollaufgaben geht“

Die Auseinandersetzung mit diesen Widersprüchen, die Dilemmata in der Praxis der Straffälligenhilfe und die Herausforderungen für die Soziale Arbeit sind Gegenstand dieses Abschnitts. Als Beispiel für die folgende Analyse des Widerspruchs in der Praxis dient die Jugendgerichtshilfe.

### **Wie Zwangsmaßnahmen das Prinzip der Freiwilligkeit infrage stellen**

Innerhalb der sozialarbeiterischen Praxis ergeben sich Widersprüche in der Aushandlung zwischen dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Förderung der Handlungsautonomie. Diese werden besonders dann prägnant, wenn kontrollierendes oder repressives Handeln erforderlich wird.

Die Jugendgerichtshilfe agiert prinzipiell in einem Zwangskontext, da fast alle Maßnahmen gerichtlich angeordnet werden. Diese umfassen ein breites Sanktionsspektrum „auf das im Falle fehlender Mitarbeit zurückgegriffen werden kann und muss“ (Kamawura-Reindl/Schneider 2015, 172). Sozialpädagog\*Innen sind verpflichtet, regelmäßige Sachstandsmitteilungen an Staatsanwält\*Innen und Richter\*Innen abzugeben, um über die Einhaltung der Verpflichtungen der Jugendlichen bzgl. der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zu informieren. Diese Meldepflicht steht im Widerspruch mit dem anwaltschaftlichen Mandat der Sozialen Arbeit und schränkt den sozialarbeiterischen Handlungsspielraum ein.

Klient\*Innen sind demnach dazu gezwungen, Maßnahmen zu erfüllen, die ggf. gegen ihren Willen angeordnet wurden. Dies widerspricht dem Prinzip, die Klient\*Innen als autonome Subjekte zu behandeln und verdeutlicht das Dilemma, mit dem sich die Soziale Arbeit konfrontiert sieht: Einerseits die Verpflichtung Hilfe zu leisten und andererseits die Notwendigkeit der Ausübung sozialer Kontrolle.

Das Prinzip der Freiwilligkeit besagt, dass sich Klient\*Innen eigenständig und aktiv in die Gestaltung der Unterstützung einbringen können. Nach Feltes verbinde die Pädagogik

„verschiedene Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung, Zwang mit Freiwilligkeit, soziale mit repressiven und demokratische mit autoritären Mitteln“ (Feltz 2018, 1446). Dieses Prinzip wird durch den Zwangskontext systematisch untergraben, wenn Maßnahmen nicht befolgt werden (können).

Durch ihre institutionelle Rolle als verlängerter Arm der Justiz geraten Sozialarbeiter\*Innen in Konflikt mit ihrem eigenen professionsmoralischen Ideal, Menschen in ihrer Autonomie zu unterstützen. Der Sozialen Arbeit werden unter dem Kontroll-Aspekt widersprüchliche Rollen zugeschrieben. Die Dynamiken von Kontrolle, Überwachung und Macht-Asymmetrie gegenüber Adressat\*Innen rückt die Soziale Arbeit in die Nähe der Polizei, wie Ziegler (2001) es mit den Begriffen „Crimefighters United“ beschreibt. Stehr geht so weit, dass sich die Soziale Arbeit den Zielen und Interessen der Strafverfolgungsbehörden, sowie der Polizei ganz unterordnen würde (Stehr 2002, 190). Durch die Zunahme von Repression und Kontrolle in der Sozialen Arbeit kritisiert Butterwegge (2004, 593), dass sich die Profession dem „Diktum des neoliberalen Minimalstaats unterwerfe, der eher Kriminal- als Sozialstaat sei“.

In den Fachdiskursen gibt es auch andere Positionen: Lutz (2010, 34) sieht die Soziale Arbeit wegen ihrer professionsmoralischen Prinzipien als Widerstandskraft gegen diese Entwicklungen, welche „für eine wohlfahrtsorientierte und auf Inklusion und Integration gerichtete Form der Kriminalpolitik stehe“.

### **Die Illusion des Prinzips der Augenhöhe am Beispiel der Jugendgerichtshilfe**

In der sozialpädagogischen Praxis zeigt sich, dass das Prinzip der Freiwilligkeit und das Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe in Zwangskontexten wie der Jugendgerichtshilfe auf den Prüfstand gestellt werden. Insbesondere die Gratwanderung zwischen dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und den Anforderungen der überweisenden Institutionen stellen sich als herausfordernd dar (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 84). Großmaß (2010, 175; zit. in Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 83ff) stellt fest, dass die

„Herstellung eines Arbeitsbündnisses [...] durch wechselseitige Vorbehalte, häufig auch durch Misstrauen hinsichtlich verdeckter Ziele und Bündnisse erschwert [ist]. Ein Arbeitsbündnis innerhalb eines Zwangskontextes kann eigentlich nur auf situativen oder (zu erarbeitenden) längerfristigen gemeinsamen Interessen basieren, die immer partiell bleiben“

Das Prinzip der Augenhöhe zwischen Klient\*In und Sozialarbeiter\*In wird in der Sozialen Arbeit als zentrales Ideal innerhalb der Arbeitsbeziehung betont (siehe vorheriges Kapitel). Es suggeriert eine Beziehung, in der sich beide Parteien auf gleicher Ebene begegnen und ein Vertrauensverhältnis entsteht. Diese Vertrauensbasis zwischen Klient\*in und Sozialpädagog\*In ist ein konstitutives Element im Arbeitsbündnis und essenziell für die Erschließung der Lebenshintergründe für die spätere Berichterstattung, sowie die Maßnahmen Vorschläge der Jugendgerichtshilfe.

Entgegen der idealisierten Vorstellung eines gleichberechtigten Verhältnisses zeigt sich in der Praxis, dass Klient\*Innen und Sozialpädagog\*Innen sich nicht auf Augenhöhe begegnen. Die Macht der Sozialpädagog\*Innen basiert demnach auf einem Informationsvorsprung, fachlicher Expertise, auf finanziellen Zuwendungen und dem Rollenstatus (insofern Hilfesuchende die Berater\*Innen als "Vorbilder" akzeptieren und anerkennen) (vgl. Ansen 2013, 60). Weiter erzeugt die Möglichkeit der Sozialarbeiter\*Innen Zwang und Sanktionsgewalt auszuüben automatisch eine Asymmetrie in der Beziehung. Die Ansprache von Gefängnisstrafen oder anderen Sanktionen durch die Jugendgerichtshilfe sind in Erstgesprächen keine Seltenheit, was die Machtasymmetrie von Beginn an verdeutlicht. Die Jugendlichen hingegen, teilweise in einer vulnerablen Position, sind abhängig vom Wohlwollen des Gegenübers und auf die Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Sozialen Arbeit angewiesen. Dies führt zu der Situation des Ausgeliefert-Seins und einer massiven Abhängigkeitssituation, wobei sich die Vertrauensbasis zur Sozialen Arbeit als fragiles Fundament der Arbeitsbeziehung herausstellt.

Sozialarbeiter\*Innen sind sich ihrer Machtposition oft bewusst und nutzen sie, was einerseits zur Selbstreflexion führen kann und andererseits den Raum für Machtmissbrauch öffnet. Wie Fuhr (2003, 39; zit.in Ansen 2013, 60) anmerkt, besteht die Gefahr für die Soziale Arbeit, sich auf eine „sterile und fassadenhafte Haltung“ zu berufen. Diese Haltung kann dazu führen, dass sich Adressat\*Innen zurückgewiesen und durch fehlende Resonanz nicht verstanden fühlen (vgl.ebd.).

Die Herausforderungen für Sozialarbeiter\*Innen besteht darin, eine Balance zwischen der fachlichen und hierarchischen Asymmetrie und einer persönlichen, gleichberechtigten Begegnung zu finden (vgl. Ansen 2013, 60). Die Herstellung des Ausgleich erweist sich in der Praxis als komplex und schwierig, denn Sozialpädagog\*Innen müssen mit Reaktanz, Misstrauen, Resignation oder aggressiven Impulsen rechnen (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 84, ind. zit.n. Kähler/Zobrist 2013, S. 50ff.). Innerhalb des Zwangs-Kontexts der Straffälligenhilfe sind Klient\*Innen dazu gezwungen, Institutionen aufzusuchen, weshalb es wichtig ist, zu klären, wie sie diesen Zwang erleben und deuten (vgl.ebd.).

Wie erwähnt, wird die Machtasymmetrie insbesondere in der Jugendgerichtshilfe durch die Verwendung repressiver Mittel sichtbar. Es ist davon auszugehen, dass Adressat\*Innen Fehlverhalten der Jugendgerichtshelfer\*Innen selten melden, insbesondere wenn es um Diskriminierungserfahrungen geht. Vorfälle von sexistischen oder rassistischen Äußerungen in Erstgesprächen seitens der Sozialpädagog\*Innen bleiben so verborgen, da die Klient\*Innen von Beginn an die Macht der Jugendgerichtshilfe zu spüren bekommen.

## 5 Unterschiede in der Präventionsarbeit

Die in Kapitel 4 dargestellten politischen und gesellschaftlichen Veränderungen haben die Rolle der Sozialen Arbeit tiefgreifend transformiert. Während traditionelle Fürsorgeansätze in den Hintergrund gedrängt werden, gewinnen Kontroll- und Risikomanagementfunktionen an Bedeutung – ein Phänomen, das sich insbesondere im Bereich der Jugendhilfe bemerkbar macht. Aufbauend auf diesen theoretischen Einsichten und unter Berücksichtigung des professionellen Selbstverständnisses von Sozialer Arbeit, der Polizei und ihren Widersprüchen, beleuchtet dieses Kapitel exemplarisch die jeweiligen Präventionsverständnisse und Tätigkeitsfelder innerhalb der Berufsfelder. Deutlich werden dabei nicht nur potenzielle Überschneidungen, sondern Spannungsfelder und Konfliktpotenziale, die sich aus den divergenten Logiken der Präventionsarbeit ergeben.

### 5.1 Polizeiliche Präventionsarbeit

Wird die Polizeiarbeit ursprünglich als die Ausübung von Staatsgewalt verstanden, treffen innerhalb der polizeilichen Präventionsarbeit zwei Gegensätze aufeinander: Der Anspruch der Durchsetzung von Normen und der Schaffung von „Recht und Ordnung“ mit repressivem Charakter kollidiert mit pädagogischen Vermittlungs- und Beratungsgesprächen. Wie diese Ansprüche ausgehandelt und in der Praxis umgesetzt werden, wird im Folgenden näher in den Blick genommen.

#### **Aufgaben und Struktur der polizeilichen Präventionsarbeit**

Die Polizeiarbeit in Deutschland ist föderal organisiert, innerhalb der 16 Bundesländer in Deutschland gibt es 16 unterschiedliche Polizeisysteme, welche nach dem Art. 30 GG als „Ländersache“ verhandelt werden. Insgesamt umfasst Prävention aus polizeilicher Perspektive

„die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, mindern oder in ihren Folgen gering zu halten“ (Kepura 2022, 1; zit.n. Bundesministerium des Innern 2012, Ziff. 2.1.1.1.)

Entsprechend des LKA Niedersachsen (2014) sieht die polizeiliche Präventionsarbeit explizit die Gefahrenabwehr sowie die zwangsfreie Gefahrenvorsorge und der Verhütung von Straftaten, bspw. durch die Aufklärung von Minderjährigen über Konsequenzen von straffälligem Verhalten für Täter\*Innen und Opfer vor (vgl. Kepura 2022, 2; 11). Das polizeirechtliche Präventionsverständnis impliziert Maßnahmen mit und ohne Zwang (vgl.ebd.). Neben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit steht die Förderung sicherheits- und normbewussten Verhaltens der Klientel im Mittelpunkt.

Die polizeiliche Präventionsarbeit bewegt sich in einem großen, gesamtgesellschaftlichen Handlungsrahmen und adressiert unterschiedliche Akteure wie Schulen, soziale Einrichtungen

oder kommunale Verwaltungen. Präventionsaktivitäten bei der Polizei haben in den letzten Jahrzehnten zugenommen (vgl. Möller 2019, 165), wobei es ihr nach Kepura (2022, 1) innerhalb dieser Tätigkeiten „an Exklusivität von Aufgaben und Befugnissen [fehle], die ihr sonst bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu eigen ist“.

### **Tätigkeitsfelder innerhalb der polizeilichen Präventionsarbeit**

Die Arbeit mit Jugendlichen der Polizei bezieht sich auf die Felder der Kriminalprävention, Verkehrssicherheitsarbeit und der Jugendsachbearbeitung (polizeiliche Ermittlungen zur Jugendkriminalität), welche im Folgenden näher beleuchtet werden (vgl. Kepura 2022, 15).

#### 1. Verkehrsunfallprävention

Die Förderung einer regelkonformen und rücksichtsvollen Teilnahme am Straßenverkehr von Jugendlichen gehört zum Aufgabenspektrum der Polizei (vgl.ebd., 2). Die Klientel der Polizei sind entweder Minderjährige (junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) oder Heranwachsende (18-21 Jahre). Junge Menschen stellen im Verkehr aufgrund der statistisch hohen Unfallquote eine Risikogruppe dar, weshalb die Polizei in diesem Bereich präventiv agiert. Entsprechend verfolgt die Polizei die Verhütung von Verkehrsunfällen und „damit [den] Schutz von Leib und Leben sowie wesentlichen Sachwerten“ (Günzel et.al. 2009, 64; zit.in Kepura 2022, 16). Demnach werden nach dem LKA Niedersachsen (2014, 4f.; zit.in Kepura 2022, 2) schon früh die Grundlagen „für ein konditioniertes, sicherheitsorientiertes Verhalten“ geschaffen. Auch die Kultusministerkonferenz (2012, 2; zit. in Ambros 2013, 52) weist darauf hin, dass die Mobilitäts- und Verkehrserziehung im schulischen Umfeld eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe darstellt, die verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr, sowie Aspekte von Sicherheits- und Sozialerziehung und Umweltbildung umfasst.

#### 2. Schul kriminalprävention

Ein weiteres Feld der präventiven Polizeiarbeit umfasst die Arbeit in Schulen, welche historisch stark schwankt. Bereits 1902 begann die erste polizeiliche „Verkehrserziehung“ in Schulen (vgl. Eick 2017, 231). Während des Nationalsozialismus erreichte die Schul kriminalprävention eine problematische Hochphase: Eick (2017, 230) spricht in diesem Kontext von einer „Verpolizeilichung des Schulwesens“, indem Streifendienste der Hitlerjugend, welche eng mit der SS kooperierten, zur „Überwachung von Ordnung und Disziplin der Jugendlichen“ fungierten (Schmidt 2010, 445).

In Hamburg gibt es Kriminalprävention an Schulen seit 1981: Gemeinsam mit Lehrer\*Innen gestalten Polizeikräfte den Unterricht in (kriminal-) präventiver Absicht. 2017 dienten in der Hansestadt mehr als 200 Polizist\*Innen der Betreuung von rund 500 Schulen (vgl. Becker-Allwörden/ Daschner 2011, 10). Auch die Polizeien anderer Bundesländer in Deutschland



sehen Schulen als zentrales Handlungsfeld und führen gewaltpräventive Veranstaltungen durch: In Schleswig-Holstein sieht der polizeiliche Grundkontakt“ 2 Stunden pro Monat und Schule vor; in Berlin finden zwischen 12000 und 1400 polizeiliche Anti-Gewalt-Veranstaltungen an Schulen statt (vgl. Landespolizeiamt Schleswig-Holstein 2013, 9f; zit. in Ambros 2013, 52).

Der grundlegende Widerspruch der polizeilichen Präventionsarbeit wird insbesondere in der schulischen Präventionsarbeit deutlich – die Polizei soll einerseits „helfen mit erzieherischer Absicht“ (Kepura 2022, 2) – andererseits ist sie aber unwiderruflich an das Legalitätsprinzip gebunden, welches sie dazu verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Eick beschreibt die Polizei in diesem Kontext als eine Art „street corner politician“ (ebd., zit.n. Muir 1977):

„Sie wird in generalpräventiver Absicht Strafrecht vermitteln, aber auch mit ihm drohen; als Vermittler wird sie entsprechend belehren und dabei unaufhörlich Informationen von Schulleitung, Lehrkräften sowie von Kindern und Jugendlichen sammeln, die bei Bedarf an die Ermittler weitergereicht werden. [...] Das Gewand des im Strafrecht verankerten Legalitätsprinzips [...] kann sie dabei nicht abstreifen.“ (Eick 2017, 232)

Damit wird deutlich, dass Prävention nicht neutral, sondern immer zugleich ein Instrument staatlicher Kontrolle ist. Eine vertiefte Kritik bzgl. der Pädagogisierung der Polizei im Spannungsfeld mit der Sozialen Arbeit findet im Kapitel 6.3 statt.

Der Versuch, pädagogisch zu wirken, wird durch die Pflicht zur Strafverfolgung systematisch unterlaufen. Breithaupt (1977, 115; zit. in Eick 2017, 231f.) brachte dies bereits 1977 auf den Punkt, indem er die Polizei als „quasi Sozialarbeiter mit Gewaltlizenz“ beschrieb. Präventive Polizeiarbeit bleibt somit in der Praxis untrennbar mit Ermittlungs- und Kontrolltätigkeiten verflochten:

„Dort wird polizeilicher Schularbeit die Pazifizierung des Personals und seiner Klientel zur Hausaufgabe gemacht – Kinder und Jugendliche sowie (wo möglich) Eltern sind wie die Lehrkräfte ruhig- und präventiv einzustellen und (wo möglich) produktiv zu machen, sonst (wo nötig) aus dem Klassenverband oder dem Schulbetrieb auszusondern.“ (Eick 2017, 228)

Diese Doppelrolle führt zu einer Instrumentalisierung pädagogischer Settings: Prävention kann zur verdeckten Informationsgewinnung werden. Das Vertrauen, das im Rahmen präventiver Arbeit aufgebaut werden soll, wird damit strukturell unterminiert. Obwohl pädagogische Handlungen innerhalb des Unterrichts, Trainings oder in Beratungsmaßnahmen erwartet werden (Kepura 2022, 2), erleben Jugendliche die Polizei oft nicht nur als Ansprechpartnerin, sondern zugleich als Kontrollinstanz.

### 3. Die Jugendsachbearbeitung und „Community Policing“ im Sozialen Raum

Ein zentrales Instrument polizeilicher Präventionsstrategien sind Organisationsformen bürger-naher Polizeiarbeit, die unter dem Begriff „Community Policing“ fallen. Ziel ist es, durch gemeindebezogene Polizeiarbeit Probleme in den Gemeinden zu lösen und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung herzustellen (vgl. Lukas/Hunold 2010,

347). Bei dieser polizeilichen Präventionsarbeit kommt es zu einer Verschiebung des regulären Alltagshandelns, welche sich außerhalb der

„[...] Verletzung strafrechtlicher Normen um die (Wieder-) Herstellung öffentlicher Ordnungen, Konfliktschlichtung (und) Problemlösungen drehen“ (Lukas/Hunold 2010, 347; zit.n. Frevel/Kuschewski 2007, 159)

Kriminalität gilt als eines „eines von vielen Problemen und Konfliktbereichen im Gemeinwesen (...) das proaktiv bearbeitet werden soll“ (Lukas/Hunold 2010, 346f.; zit.n. Feltes/Rebscher 1999, 5). In diesem Kontext geschieht die dauerhafte Zuordnung von Polizist\*Innen zu Bezirken als sogenannte Kontaktbereichsbeamte\*Innen; sie fungieren als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Polizei. Das Angebot niedrigschwelliger Gespräche soll zugleich „kleinräumige Informationen und Einblicke in die sozialen Kontexte ihres Bezirkes“ liefern (Lukas/Hunold 2010, 347; zit. n. Pütter 1999, 167). Das Aufgabenspektrum der Bezirksbeamte\*Innen stellt sich ebenfalls als ambivalent dar, da die Rolle zwischen Bestrafung und Beratung schnell verwischen kann (vgl.ebd., 348).

Die polizeiliche Präventionsarbeit wird in der Praxis dann herausfordernd, wenn Prävention auf Repression trifft, denn präventive Maßnahmen können in ihrer Wirksamkeit überschätzt oder als Vorstufe zur repressiven Kontrolle missverstanden werden (vgl. Dietsch/Gloss 2005, 120). Dies schlägt sich ebenfalls in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung als Dilemma nieder:

„[...] in der es zunächst, der kriminalistischen Handlungslehre folgend, um polizeiliche Ermittlungen geht, aber wegen der Betonung von Erziehung im Jugendstrafrecht auch Prävention von Bedeutung ist.“ (ebd.)

Die Kontakte mit den Jugendlichen finden innerhalb des sozialen Raumes statt. Sozialräume entstehen dann „[...] wenn sich die Organisationen für Themen, Bedürfnisse und Zugänge zuständig machen, oder sie eben ausfiltern“ (Früchtel et.al. 2010, 18). Übertragen auf die Polizei würde man nach den Erklärungsansätzen von Früchtel et.al. entsprechend schlussfolgern, dass sie durch ihre organisationsspezifischen Logiken eigene Sozialräume konstruiert. Besonders deutlich wird dies bei der sogenannten „Jugendpolizei“: Pädagogische Methoden werden instrumentalisiert, um Jugendliche in ihren Lebensräumen zu adressieren. Die Polizei eignet sich so zunehmend soziale Räume an und verdrängt die Soziale Arbeit in Teilen.

### **Zwischenfazit**

Die polizeiliche Präventionsarbeit umfasst eine Vielzahl an Handlungsfeldern, welche von Verkehrserziehung bis über schulische Prävention und gemeindebezogenen Strategien (Community Policing) reichen. Alle Maßnahmen zielen auf die Förderung normkonformen Verhaltens sowie die Stärkung von Sicherheit und Ordnung.

In diesen Kontexten wird sichtbar, dass polizeiliche Prävention kaum von ihrer Funktion als staatliches Kontrollorgan zu trennen ist: Auch wenn pädagogische Mittel, Beratungsgespräche oder aufsuchende Präsenz eine zentrale Rolle spielen und ursprünglich nicht der reinen

Gefahrenabwehr zuzuordnen sind, bleibt sie rechtlich und organisatorisch immer zugleich an Ermittlungs- und Strafverfolgungslogiken gebunden. Somit unterscheidet sich die polizeiliche maßgeblich von der sozialarbeiterischen Präventionsarbeit. Die daraus entstehenden Spannungsfelder, welche sich aus den divergenten Ansätzen ergeben, werden vertieft in Kapitel 6 behandelt.

## 5.2 Sozialarbeiterische Präventionsarbeit

Zunächst wird im folgenden Abschnitt das Präventionsverständnis der Sozialen Arbeit in den Blick genommen, sodass dann die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Berufsfelder systematisch herausgearbeitet werden können.

Die Präventionsarbeit der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen unterscheidet sich in zentralen Aspekten von der polizeilichen Präventionspraxis. Während die Polizei ein machtgestütztes Mandat zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausübt, versteht sich die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, welche auf die Förderung von Teilhabe, soziale Integration und den Abbau von Marginalisierung abzielt (vgl. Möller 2019, 166). Der sozialarbeiterischen Handlungslehre folgend sollte Kriminalprävention demnach als eine pädagogische Maßnahme verstanden werden, welche auf den Prinzipien von „Freiwilligkeit und Koproduktion“ basiert (vgl. Feltes 2013, 2). Darüber hinaus stehen nicht (nur) Kontrolle und Abschreckungsmaßnahmen im Vordergrund, sondern auch die Wahrung sozialarbeiterischer Prinzipien, die demnach auf Unterstützung, Empowerment und Ressourcenorientierung individueller und kollektiver Ressourcen abzielen. Die Soziale Arbeit bleibt im Bereich der Straffälligenhilfe und Kriminalprävention mit dem „Normalisierungsauftrag“ befasst, welcher als zentraler Ausgangspunkt und Zielperspektive gilt (vgl. Dollinger/Oelkers 2015, 11). Obwohl sie die Maßnahmen von Erziehung, Bildung, Aufklärung und Überzeugung präferiert, „bleibt sie historisch und gegenwärtig ein Mittel zur Regulation problematisierter Lebensäußerungen“ (Dollinger/Oelkers 2015, 11ff). Die klassischen Ebenen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention (Verweis auf Kapitel 2.2) finden in der Handlungspraxis Sozialer Arbeit konkrete Entsprechungen:

Primäre Prävention findet in der Sozialen Arbeit in einer vorbeugenden und niedrigschwelligen Funktion statt. Beispiele sind das Quartiersmanagement in benachteiligten Stadtteilen, Demokratieförderung und politischer Bildung, in Form von Schulsozialarbeit oder spezifischen Programmen zu Sucht, Gewalt und Extremismus.

Sekundäre Prävention umfasst das Ansprechen von Risikogruppen oder Jugendlichen mit abweichenden Verhaltensmustern. Beispiele sind Frühinterventionen bei Schulabsentismus, Straßensozialarbeit im öffentlichen Raum oder der Gestaltung von Hilfeplänen für auffällige Jugendliche.

Tertiäre Präventionsfelder (etwa nach begangener Straftat im Sinne der Resozialisierung) umfassen die Bewährungshilfe, dem Durchführen des Täter-Opfer-Ausgleichs,

Wohngemeinschaften oder der Straffälligenhilfe im Übergang vom Jugendstrafvollzug zurück in die Gesellschaft.

### **Sozialarbeiterische Tätigkeitsfelder in der Kriminalprävention mit Jugendlichen**

Die Rolle der Sozialen Arbeit in der KKP mit Jugendlichen ist vielfältig. Während die Jugendgerichtshilfe (JGH) oder die Bewährungshilfe als zentrale Schnittstelle zum Justizsystem agieren, illustriert sie zeitgleich das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle innerhalb des Strafverfahrens (vergleiche Kapitel 4.3, Abschnitt Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren). Das folgende Unterkapitel beleuchtet die präventiven Ansätze der Sozialen Arbeit, die abseits der justiziellen Institutionen wirken. Demnach dienen die Mobile Jugendarbeit/ Streetwork sowie ein Projekt des offenen Strafvollzugs (Nachsorgeprojekt Seehaus) als Beispiel, wie die Soziale Arbeit aufsuchend, beziehungsorientiert, kriminalpräventiv und resozialisierend tätig ist und sich dadurch grundlegend von der polizeilichen Praxis unterscheidet.

#### Mobile Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit

Die Mobile Jugendarbeit, oft auch bekannt als „Streetwork“ bzw. Straßensozialarbeit, stellt ein zentrales Tätigkeitsfeld der sozialarbeiterischen Prävention dar, welche sich innerhalb der Grundsätze fundamental von polizeilicher Prävention abgrenzt: „Wir kümmern uns um die Probleme, die die Jugendlichen haben, nicht um die Probleme, die sie machen.“ (Biesel/Buchholz 2014; zit.n.Herman Nohl). Demnach fungiert die Mobile Jugendarbeit als ein akzeptierendes und personenbezogenes Angebot und richtet sich aufsuchend an junge Menschen „die sich als Cliquen oder Szenen in öffentlich zugänglichen Räumen aufhalten“ (ebd.). Darüber hinaus sollen besonders die Menschen erreicht werden, welche von herkömmlichen Angeboten nicht erfasst werden (vgl. BAG Streetwork 2025). Diese sollen nicht angepasst, sondern befähigt werden (vgl.ebd.). Eine akzeptierende Grundhaltung gegenüber „bestehende[n] Lebenswelten, [der] Erweiterung sozialer Handlungskompetenz oder auch [der] Erschließung gesellschaftlicher Ressourcen“ spielt dabei eine wichtige Rolle (ebd.). Die Ansätze der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sind Grundbaustein der Straßensozialarbeit. Sie basiert auf den Kernprinzipien der

„Freiwilligkeit, Parteilichkeit, Akzeptanz, Vertraulichkeit, Partizipation. Diese Prinzipien sind keine optionale Haltung, sondern professionelle Notwendigkeit. Wer sie aufweicht, zerstört Grundlagen der Beziehungsarbeit – und damit das Fundament [der Straßensozialarbeit].“ (BAG Streetwork 2025)

Diese prinzipielle Ausrichtung steht im Kontrast zur Polizei: Polizist\*Innen nehmen den öffentlichen Raum oft als Orte der potenziellen Gefährdung wahr, die es zu überwachen gilt, wohingegen Streetworker\*Innen sie als Lebenswelt der Jugendlichen betrachten, in der Unterstützung und Beratung angeboten werden. Polizeiliche Repression hingegen kann das mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen Klient\*In und Sozialarbeiter\*In untergraben; vor allem weil ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit fehlt. Kritische Stimmen etwa

von der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit weisen darauf hin, dass durch eine zu enge Zusammenarbeit mit der Polizei die Streetworker\*Innen nicht mehr als unabhängige Helfer\*Innen, sondern als verlängerter Arm der staatlichen Kontrolle wahrgenommen werden (vgl. BAG Streetwork 2025), wodurch die Niedrigschwelligkeit der Angebote und Vertrauensschutz gefährdet sein können. Eine vertiefte Analyse dieser Konfliktlinien erfolgt in Kapitel 6.

### Nachsorgeprojekte Seehaus „Wahr.Haft.Leben“

Das Nachsorgeprojekt Seehaus „Wahr.Haft.Leben“ wird als beispielhafter offener Strafvollzug in freier Form und als Nachsorgeprojekt verstanden. Als eine Alternative zum klassischen Strafvollzug gilt hier ein emanzipatorischer Ansatz, welcher auf die Stärkung der Eigenverantwortung abzielt und Resozialisierung beansprucht (vgl. Seehaus e.V. 2025). Aufnahmevoraussetzungen bestehen in der „Eignung“ der Jugendlichen/Heranwachsenden, welche sich aus den verschiedenen Gefängnissen heraus bewerben können (vgl. ebd.). Das Ziel besteht darin, die Klient\*Innen im Alter zwischen 14 und 23 Jahren, welche zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt sind, auf ein eigenverantwortliches und straffreies Leben vorzubereiten, um als „gesetzestreue Bürger“ in der Gesellschaft später zu leben (vgl. ebd.). Die gesamte Haftzeit wird im Seehaus verbracht; bis zu 7 Jugendliche „wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – „funktionierendes“ Familienleben, Liebe und Geborgenheit“ (ebd.). Die Stärkung prosozialer Ressourcen besteht in der Grundlage der „Vermittlung von Werten und Tugenden“, welches dem christlichen Selbstverständnis zugrunde liegt (ebd.). „Fleiß, Ehrgeiz, Ordnung, Disziplin, Höflichkeit, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit, Pflichtbewusstsein und Selbstbeherrschung“ werden geübt und abverlangt (ebd.). Diese institutionelle Form des Strafvollzugs schafft damit den Rahmen für ein eng betreutes und lebensweltliches Setting, welches Familiarität und Alltagsstruktur miteinander verbinden.

Die resozialisierenden Maßnahmen des Seehauskonzepts sind mehrdimensional: Der streng geregelte Tagesablauf ist gekennzeichnet durch ein „konsequent durchgeplante[s] Erziehungsprogramm“; darüber hinaus „müssen [die Jugendlichen] Leistung erbringen“ (Seehaus e.V. 2025). Die Maßnahmen haben eine kriminalitätspräventive Wirkung und umfassen Schule, Arbeit, Sport, pädagogische Seminare, gemeinnützige Tätigkeiten und Freizeitprogramme<sup>9</sup>. Selbstdisziplin, das Erlernen sozialer Kompetenzen und Leistungsbereitschaft sollen in diesem Programm erlernt werden; durch das Angebot von Bildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen sollen die Chancen auf nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe erhöht werden. Ergänzend fördern therapeutische und pädagogische Angebote (wie bspw. der Täter-

---

<sup>9</sup> Der „Tagesablauf im Seehaus Leonberg“ befindet sich im Anhang und verdeutlicht den eng strukturierenden, auf Gemeinschaft ausgerichteten Alltag.

Opfer-Ausgleich) die Auseinandersetzung mit den Folgen der jeweiligen Straftaten und die Verantwortungseinsicht sowie Wiedergutmachung (vgl. Seehaus e.V. 2025).). Die Kombination aus einer disziplinierten Alltagsstruktur, beruflicher und schulischer Qualifikation sowie der reflektierenden Auseinandersetzung bildet den Grundstein der resozialisatorischen und sozialpädagogischen Intervention.

Insgesamt bewegt sich das Konzept auf der tertiären Ebene, da es die Jugendlichen nach einer Straftat gezielt auf ein straffreies Leben vorbereitet und durch Kontinuität in der Betreuung Rückfallrisiken senkt. Auch durch die Mehrfachvernetzung mit Justizvollzugsanstalten, Jugendgerichten, der JGH und Bewährungshilfe, Jugendämtern, freien Trägern, Ausbildungsbetrieben und Schulen ist Resozialisierung nicht nur als sozialpädagogische Aufgabe zu verstehen, sondern als ein gemeinschaftlicher Prozess, in dem verschiedene Berufsfelder und Institutionen kooperieren müssen, um Rückfallprävention nachhaltig zu sichern.

### **Zwischenfazit**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die sozialarbeiterische Präventionsarbeit mit Jugendlichen ein breites Spektrum von Handlungsfeldern und Konzepten umfasst, welche von niedrigschwelligen Angeboten über justiznahe Tätigkeiten bis hin zur alternativen Form des Strafvollzugs reichen. Die Gemeinsamkeit aller sozialarbeiterischen Tätigkeitsfelder besteht in der Orientierung an den pädagogischen und professionskennzeichnenden Prinzipien. Damit unterscheidet sich die Soziale Arbeit grundlegend von der polizeilichen Präventionspraxis, deren Schwerpunkt auf der Gefahrenabwehr und Kontrolle liegt. Zeitgleich bewegt sich die Soziale Arbeit ebenfalls im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, was ihre professionelle Identität als auch die Kooperation mit anderen Institutionen prägt. Inwiefern diese Ambivalenzen und Gemeinsamkeiten ausgestaltet werden, folgt im Kapitel 6.

## 6 Spannungsfelder und Gemeinsamkeiten in der Praxis

Im Folgenden werden zunächst die gemeinsamen Arbeitsprinzipien und die Gestaltung des sozialen Raumes beleuchtet, um die strukturellen Überschneidungen und Anschlussstellen beider Berufsfelder aufzuzeigen (Kapitel 6.1). Diese theoretischen Grundlagen bilden die Basis für das Verständnis konkreter Kooperationsprojekte (Kapitel 6.2), welche die institutionelle Verankerung hinsichtlich der Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit verdeutlichen. Im Kapitel 6.3 folgt ein kritischer Blick auf Spannungsfelder, Ambivalenzen und Konflikte, welche anhand von Praxisbeispielen analysiert werden.

### 6.1 Gemeinsame Arbeitsprinzipien und die Sozialraumgestaltung

Sowohl die Polizei, also auch die Soziale Arbeit, spielen eine zentrale Rolle „an der Front der gesellschaftlichen Reaktionen auf gravierende Problembereiche [...] wie Kriminalität, Gewalt, Randalen, Extremismus, Menschenfeindlichkeit, Sucht [und] Prostitution“ (Möller 2010, 9). Trotz grundsätzlicher Divergenzen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit gibt es eine Reihe an Übereinstimmungen hinsichtlich Vorgehensweisen und Arbeitsprinzipien. Dabei sind sie innerhalb ihrer Berufe vor die Bearbeitung von ähnlichen Aufgaben gestellt, wie der „Reduktion von Störungen öffentlicher Ordnung bzw. der Regulierung von Ordnungsproblemen [die auch die gesellschaftliche Ordnung bedrohen], Gewalt- und Kriminalitätsprävention“ (ebd., 17). Zugleich umfassen ihre Tätigkeiten auch Aufgaben in den Bereichen der Hilfe, Prävention, Opferschutz sowie der sozialen Kontrolle (vgl. ebd., 19).

Als Ziel der Zusammenarbeit gilt es, durch eine Verbindung präventiver und repressiver Ansätze frühzeitig auf Problemlagen zu reagieren, Straftaten zu verhindern und sozialpädagogische Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten (vgl. Möller 2019, 163). Die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert, insbesondere in den Bereichen der Jugendhilfe und kommunaler Kriminalprävention. Sowohl Ressourcen als auch Perspektiven beider Berufsfelder werden zusammengeführt, um eine umfassendere Bearbeitung komplexer sozialer Probleme zu ermöglichen.

Beide Berufe bearbeiten Probleme der öffentlichen Ordnung, verstehen sich als „Instanzen der Bearbeitung sozialer Probleme“ (vgl. ebd.) und greifen dabei auf ähnliche Instrumente zurück. Besonders in der Jugend- und Straffälligenhilfe adressieren sie oftmals dieselben Adressat\*Innen, darunter vor allem junge Menschen in prekären Lebenslagen (vgl. ebd., 164).

Ein Beispiel hierfür sind Maßnahmen, wie etwa erzieherische Gespräche mit kriminell Gefährdeten oder bereits straffällig gewordenen Minderjährigen und Jugendlichen, die sowohl von Polizist\*Innen als auch von Sozialarbeiter\*Innen geführt werden, um biographische Reflexionsprozesse anzustoßen (vgl. Möller 2010, 20). Auch die Vermittlung von moralischen und rechtlichen Normen gehören zum Alltagsgeschäft beider Berufsgruppen. Ebenso

überschneiden sich die Tätigkeitsfelder bei der Durchführung von „Anti-Aggressions-Trainings“ oder der Ansprache von Jugendlichen im öffentlichen Raum – durch Kontaktbereichsbeamt\*Innen einerseits, als auch von Streetworker\*Innen anderseits. Hierbei können die Ansätze und Zielsetzungen allerdings deutlich variieren und kollidieren (vgl.ebd.).

Beide Berufsfelder sind in Aufgabenfeldern wie dem Opferschutz tätig und adressieren Störungen im öffentlichen Raum, häufig noch bevor Devianz sich manifestiert hat oder Delinquenz überhaupt eingetreten ist. Dabei werden soziale Abweichungen unterschiedlicher Kulturen reduziert und die Regulierung von Ordnungsproblemen als Aufgaben dort zugewiesen, „[...] wo Devianz beziehungsweise Delinquenz noch nicht unbedingt entstanden sind.“ (Möller 2019, 164).

Eine zentrale theoretische Perspektive für das Verständnis dieser Schnittstellen bietet das Konzept des sozialen Raumes. Früchtel et.al. (2010, 17) definieren den sozialen Raum von Netzwerken als

„[...] Verbindung zwischen Individuen und als die Potenziale, welche in diesen Verbindungen stecken. [...] Andererseits lässt sich der Sozialraum eines Netzwerkes auch als Aneignungs- oder Enteignungsprozess verstehen.“

Diese theoretische Perspektive macht deutlich, dass soziale Räume nicht nur neutrale Begegnungsstätten sind, sondern stets von Machtverhältnissen, Interventionslogiken und Ressourcenzugängen geprägt werden (vgl. Früchtel et.al. 2010, 18). Insbesondere bei der Bearbeitung gemeinsamer Problemlagen wird deutlich, dass die „präzise Adressierung von Spezialisten schwierig“ ist und die Bestimmung der Merkmale von Zuständigkeit und Zugang sich als herausfordernd darstellt (ebd.). Die Gestaltung des sozialen Raumes durch Polizei und Soziale Arbeit hat unmittelbare Auswirkungen auf die Qualität ihrer Zusammenarbeit. Das wechselseitige Szenario der Begegnung von Polizei und Sozialer Arbeit mündet in einer Zweckbeziehung, in der beide Seiten gezwungen sind, Lösungen zu finden, „an einem Strang“ zu ziehen und vor die Herausforderung gestellt werden, miteinander auszukommen. Polizei und Soziale Arbeit werden dazu gezwungen ihre jeweiligen Arbeitsprinzipien, Methoden und Selbstverständnisse aufeinander abzustimmen, damit Aufgaben zugewiesen werden können. Wie Möller (2019, 264) hervorhebt, bedarf dies einer bewussten Reflexion über die jeweiligen Ausgangslagen, rechtlichen Grundlagen, Selbstverständnisse und Arbeitsprinzipien, um Konfrontationen und ineffektive Funktionsüberschneidungen zu vermeiden.

Die Produktivität der Zusammenarbeit ergibt sich demnach weniger aus den bestehenden Gemeinsamkeiten, sondern vielmehr aus der Möglichkeit, unterschiedliche Ressourcen und Perspektiven komplementär einzubringen (vgl. Möller 2010, 17). Möller (ebd.) spricht in diesem Kontext von einem „produktiven Ergänzungsverhältnis“, welches die Verschiedenheit beider Berufsfelder effektiv macht. Feltes betont ebenfalls die Notwendigkeit dieser Kooperation, insbesondere bei der Betreuung von Obdachlosen und Drogenabhängigen (vgl. Feltes 2018,



1443). Er fordert eine Zusammenarbeit im „Interesse der Betroffenen“ und warnt davor, sie lediglich auf abstrakter Ebene zu regeln:

„Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit bedarf daher neben einer gesetzlichen Regelung vor allem einer auf die lokalen Bedürfnisse abgestellten Konzeption“ (Feltès 2018, 1443)

Insgesamt wurde deutlich, dass die Gemeinsamkeiten innerhalb der Arbeitsprinzipien und die Überschneidungen im Sozialraum die Grundlage für eine Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit bilden. Zeitgleich entstehen neue Konfliktfelder, die in Abschnitt 6.3 näher in den Blick genommen werden. Bevor diese kritisch reflektiert werden, verdeutlicht der folgende Abschnitt 6.2, inwiefern die Kooperation in der Praxis konkret ausgestaltet wird.

## 6.2 Kooperationsprojekte zwischen Polizei und Sozialer Arbeit

Die vorher skizzierten Überschneidungen bilden die Grundlage für eine institutionalisierte Kooperation. Polizei und Soziale Arbeit begegnen sich nicht nur in alltäglichen Überschneidungen ihrer Berufspraxis, sondern auch in formalisierten Strukturen, welche insbesondere in der Jugendhilfe und der kommunalen Kriminalprävention etabliert sind. Vor diesem Hintergrund sei die Zusammenarbeit

„in den letzten Jahren anscheinend von einem Zuwachs an wechselseitigem Respekt gekennzeichnet, stärker vom Wunsch erfüllt, möglichst gut miteinander auszukommen, und mehr von Dialog- und Kooperationsinteressen unter dem Motto „Polizei und Sozialarbeit“ geprägt“ (Möller 2010, 9)

Das interprofessionelle Verhältnis beider Berufsfelder hat sich in den letzten Jahren verbessert. Möller (ebd.) verweist auf einen „Zuwachs an wechselseitigem Respekt“, der sich unter anderem in der Zunahme gemeinsamer Projekte in den Bereichen Gewaltprävention, Fußballarbeit, Jugendarbeit und Streetwork zeigt. Nach Lukas und Hunold (2019, 343) gäbe es eine höhere Einsicht in Bezug auf die Zwangsläufigkeit der wechselseitigen Kontakte, welche „sich aus der fachlichen Ausrichtung auf die mitunter gleichen Zielgruppen und Problemfelder ergeben“. Feltès entsprechend würde ein Maßnahmenpaket von Polizei und Sozialer Arbeit „in einem Netzwerk sozialer Institutionen (zu denen auch die Polizei gehört)“ auch den Betroffenen helfen (Feltès 2018, 1444).

Der rechtliche Ausgangspunkt der Zusammenarbeit wird in §81 Nr. 10 SGB VIII geregelt, welche die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Polizei vorsieht. Dieser Paragraph benennt die Kooperation, regelt jedoch nicht die konkrete Ausgestaltung und Grenzen, sodass die praktische Umsetzung stark von der kommunalen Ebene und Akteur\*Innen abhängt (vgl. Feltès 2018, 1443). Während Kriminalprävention hinsichtlich des gesetzlichen Auftrags primär der Polizei zugewiesen wird, muss die Soziale Arbeit ihr Fachwissen in das Handeln Anderer einfließen lassen. „Mitwirkung“, bedeutet in diesem Sinne vor allem die

„Verpflichtung, andere Verantwortliche auf gewaltrelevante Probleme hinzuweisen, die notwendigen polizeilichen Informationen zur Verfügung zu stellen und auf

gemeinsame Präventionsmaßnahmen hinzuwirken“ (Lukas/Hunold 2010, 344, zit.n. Steffen/Hepp 2007, 173)

Versteht sich die Soziale Arbeit als Unterstützerin bürgerschaftlichen Engagements, welches „darin mündet, zunehmend koproduktiv soziale Dienstleistungen zu erbringen“ (Möller 2010, 24); treten die Polizei und Soziale Arbeit innerhalb dieses Tätigkeitsfeldes miteinander in Kontakt. Beide sehen sich so vor

„die Aufgabe gestellt, die relativ neue Philosophie (und nicht nur die Taktik!) einer Ko-  
produktion Kriminalität und Gewalt reduzierender Verhältnisse mit EinwohnerInnen  
entlang lokaler Besonderheiten und Bedürfnisse, dezentral und gemeinwesenbezogen  
zu realisieren.“ (ebd.)

Eine Kooperation zwischen Polizei und Soziale Arbeit bedeutet in diesem Zusammenhang mehr als nur punktuelle Zusammenarbeit: Sie setzt voraus, dass Akteur\*Innen ihr Handeln freiwillig oder zumindest mit Gestaltungsspielraum aufeinander abstimmen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Durch diese abgestimmten Vorgehensweisen sollen Ergebnisse und Kooperationsgewinne erzielt werden, die über das hinausgehen, was durch isoliertes Handeln möglich wäre.

Kooperationen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit entstehen vor allem auf kommunaler Ebene, in denen sie gemeinsam in Netzwerken kriminalpräventiver Räte, Streetwork oder Gemeinwesenarbeit aktiv sind. Dabei wird deutlich, dass die Zusammenarbeit nicht nur Chancen eröffnet, sondern auch das Risiko einer funktionalen Vereinnahmung birgt: Während die Polizei ihre ordnungs- und sicherheitspolitischen Aufgaben wahrnimmt, besteht die Gefahr, dass die Soziale Arbeit in diese Logik eingespannt wird und ihre genuinen Prinzipien wie Lebensweltorientierung, Beziehungsarbeit und Subjektstärkung in den Hintergrund treten (vgl.ebd.). Die Bearbeitung sozialer Probleme kann nicht als Alleinstellungsmerkmal von den jeweiligen Berufen einzeln beansprucht werden, weshalb sich in der Praxis spezifische Kooperationsprojekte zwischen Polizei und Sozialer Arbeit etablieren. Wie sich in der Praxis Formen der Zusammenarbeit konkret etabliert haben, wird folgend dargestellt.

### **Häuser des Jugendrechts**

Als prominentes Beispiel für die institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit auf kommunaler Ebene gelten die „Häuser des Jugendrechts“. Hier arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe – teilweise auch freie Träger (bspw. für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs) – unter einem Dach zusammen. Ziel ist es, durch regelmäßige Fallkonferenzen eine „qualitative Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ zu erzielen (Lukas/Hunold 2010, 340).

Exemplarisch wird hier das Haus des Jugendrechts in Leipzig genannt, das auf Intensiv- und Mehrfachtäter\*Innen spezialisiert ist, die u.a.

„mindestens fünfmal wegen einer Straftat [...] oder mindestens zweimal wegen eines  
Deliktes der Gewaltdelinquenz in Erscheinung getreten sind [und] bei denen aufgrund  
hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der früheren und aktuellen

Delinquenz sowie der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Sanktionen zu erwarten ist, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden“ (Bender et.al. 2023, 36)

Möllers (2010, 9) Motto der „Polizei und Sozialarbeit“ wird in diesem Konstrukt um die Staatsanwaltschaft erweitert, wobei die Berufsgruppen kollektiv einen kriminalitätspräventiven Ansatz verfolgen. Diese enge Zusammenarbeit soll eine frühzeitige Intervention ermöglichen, wodurch Jugendliche schneller auf delinquentes Verhalten angesprochen und Unterstützungsangebote vermittelt werden können. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von Informationsaustausch und Abstimmungen in regelmäßigen „Hauskonferenzen“, welche alle 2 Wochen stattfinden,

„um u.a. die Zusammenarbeit weiter zu optimieren und zu verbessern, Fragen zum Gebäudemanagement zu klären sowie über aktuelle Rechtsprechung und (neue) Hilfsangebote der Jugendhilfeeinrichtungen zu sprechen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in diesem Rahmen über weitere Ermittlungsschritte und Maßnahmen in einzelnen Ermittlungsverfahren zu diskutieren sowie eine künftige Behandlung einzelner Beschuldigter fortan als JunI abzuwägen.“ (vgl. Bender et.al. 2023, 44)

Dabei sollen die eigenen Erwartungen, Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsaufgaben von den Berufsfeldern einzeln sowie der anderen reflektiert werden, um eine kontinuierliche Verbesserung der Kooperation zu erreichen (ebd., 44ff.).

Das Konzept des Hauses des Jugendrechts Leipzig umfasst Maßnahmen, wie die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kooperationspartnern, eine frühzeitige Einbindung der Verfahrensbeteiligten, Verkürzung der Verfahrensdauer, täterbezogene Bearbeitung, präventive Bereitstellung frühzeitiger Hilfen, Leistungs- und Betreuungsangebote, sowie einer intensivierten Netzwerkarbeit mit anderen Behörden und Institutionen (vgl. Stadt Leipzig 2025). Die Verknüpfung aller Institutionen im Haus soll ein frühzeitiges Eingreifen und Treffen von Absprachen (auch zur Verhinderung von Reibungspunkten), das Erkennen von „Schieflagen“ sowie einen „ganzheitlichen Blick auf die jungen Menschen“ ermöglichen (Justiz Hessen 2021).

### **Kriminalpräventive Räte**

Weitere Kooperationsmodelle stellen kriminalpräventive Räte oder „Sicherheitspartnerschaften“ dar, welche vielerorts als Plattform für den Austausch zwischen Polizei und Sozialer Arbeit, Kommunen und Bürger\*Innen dienen (vgl. Lukas/Hunold 2010, 340). Diese Zusammenschlüsse verfolgen das Ziel, ein „entspannteres innerstädtisches Kommunikationsklima“ zu erzeugen (ebd.), den kriminalpräventiven Ansatz zu dezentralisieren, lokale Problemsituationen frühzeitig zu erfassen und gemeinsam zu arbeiten. Innerhalb der 16 verschiedenen Bundesländer gibt es eigene Landespräventionsräte, die Programme und Initiativen steuern, die Demokratiekultur fördern, sowie die Arbeit an runden Tischen umsetzen und Expert\*Innen im Feld der Prävention beteiligen. Die Zusammenarbeit an runden Tischen in der Kriminalprävention soll dazu beitragen, dass Polizei und Soziale Arbeit eine Vermittlung von sozialräumlichen

Aspekten und Handlungspraxen zur Behebung von Problemsituationen entwickeln (Lukas/Hunold 2010, 340).

Allein in Niedersachsen bestehen ca. 200 kommunale Präventionsgremien, die zugleich im Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) vertreten sind. Der LPR fungiert als landesweites beratendes Gremium, bestehend aus Akteur\*Innen verschiedener Bereiche wie Polizei, Sozialer Arbeit, Schulen, Verwaltung, Vereine und Justiz (vgl. Niedersächsisches Landesjustizportal 2025). Er stärkt gezielt Kommunen, indem er auf kommunaler Ebene unterstützend wirkt – etwa durch Beratung, Fortbildung, Fördermittel oder der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen für die Präventionsarbeit (vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2025a; Landespräventionsrat Niedersachsen 2025b). Durch die Einbettung in das Justizministerium und die enge Zusammenarbeit mit Programmen wie „Demokratie leben!“ stellt der LPR die Verbindung zwischen Landes- und kommunaler Ebene sicher und stärkt auch die polizeiliche Präventionsarbeit (vgl.ebd.).

Das Gremium verfolgt das Ziel, Gewalt und Kriminalität vorzubeugen und ist neben der kommunalen Prävention im Opferschutz, der Bekämpfung häuslicher Gewalt, der Rechtsextremismus- und Linksextremismusprävention, der Bekämpfung von Antisemitismus, Demokratie- und Menschenfeindlichkeit sowie der Vorbeugung salafistischer Radikalisierung und Islamfeindlichkeit tätig (vgl. Justizportal Niedersachsen 2025). Der LPR wird dort aktiv, wo „Gewalt und Straftaten überwiegend geschehen. Das bedeutet „vor Ort“ – dort wo Menschen leben“ (ebd.). Ein zentrales Anliegen besteht darin, dass sich alle Bürger\*Innen in Niedersachsen sicher fühlen (durch die Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens) und im Ernstfall möglichst schnell Hilfe erhalten (vgl.ebd.).

Durch die Beteiligung verschiedener Akteur\*Innen schafft der LPR Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit. Durch Programme wie „Communities That Care“ unterstützt das Gremium ein wirkungsorientiertes Präventionsmanagement – an dem auch Polizei und Soziale Arbeit gemeinsam arbeiten (vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2025c). Das Programm verfolgt die gemeinsame Strategieentwicklung für die Gewalt- und Suchtprävention, sowie der Etablierung gemeinsamer Risiko- und Schutzfaktoren für die Prävention bzgl. psychischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (vgl.ebd.). Auch in Handlungsfeldern wie der Bekämpfung häuslicher Gewalt fungiert der LPR als Schnittstelle, die Polizei, Jugendhilfe, Beratungsstellen und Sozialarbeit vernetzt und koordiniert (vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2025d).

### **Projekt „Kurve Kriegen“**

Ein weiteres praktisches Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit stellt das nordrheinwestfälische Präventionsprogramm „Kurve kriegen“ dar. Ziel ist es, Kinder und junge Jugendliche zwischen 8 und 15 Jahren frühzeitig zu erreichen, welche aufgrund

ihrer Lebensumstände oder Delinquenz als besonders gefährdet wahrgenommen werden. Grundlage für die polizeilichen und sozialarbeiterischen Interventionen ist das „Risikoscreening“, in dem kriminalitätsfördernde Aspekte und die Lebensumstände der jungen Menschen in den Blick genommen werden (vgl. Kurve Kriegen o.J.). Die Polizei in Gestalt von „Jugendpolizist\*Innen“ sorgt für den Zugang und die Analyse der Situation, in dem sie die Familiensituationen der Jugendlichen prüft und bei Bedarf die Eltern/ Sorgeberechtigten niedrigschwellig anspricht (vgl.ebd.). Nach deren Zustimmung erfolgt eine freiwillige Teilnahme an einem individuellen Unterstützungsprogramm durch die Soziale Arbeit. Die sozialpädagogischen Angebote bestehen in der Förderung schulischer Leistungen, Freizeitgestaltung, elterlichen Beratung, Kompetenztrainings und weiteren Hilfen wie bspw. der Sucht- und Schuldenberatung (vgl.ebd.).

Die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit ist bewusst so angelegt, dass beide ihre Stärken einbringen können, ohne die eigenen Rollengrenzen zu überschreiten: „Ihre Expertisen ergänzen sich, ohne die eigene Rolle zu verlassen“ (Kurve Kriegen o.J.). Innerhalb des Projekts ermöglicht die Polizei somit den Zugang zur Klientel, während die Soziale Arbeit pädagogische Ansätze verfolgt, um langfristig unterstützend zu wirken. Dass die enge Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit wirksam ist, zeigen Evaluationen: Rund 40% der Teilnehmer\*Innen begehen keine weiteren Straftaten, bei den übrigen Jugendlichen sinkt das delinquente Verhalten deutlich (vgl.ebd.). Damit gilt „Kurve kriegen“ als ein gelungenes Beispiel für eine funktionierende und nachhaltige Zusammenführung von repressiven und präventiven Strategien, die sowohl kriminalpolitische als auch sozialpädagogische Ziele sinnvoll und erfolgreich koordinieren.

### **Zwischenfazit**

Insgesamt zeigt sich, dass Polizei und Soziale Arbeit trotz unterschiedlicher Mandate und Berufslogiken in diversen Praxisfeldern miteinander auskommen müssen und vereinzelt auch können. Gemeinsamkeiten in den Arbeitsprinzipien und Überschneidungen in der Gestaltung des sozialen Raumes bilden die Grundlagen für die Kooperation, welche in verschiedenen Projekten wie den Häusern des Jugendrechts, in kriminalpräventiven Räten oder im Programm „Kurve kriegen“ institutionalisiert werden können. Diese Beispiele veranschaulichen, dass Synergien entstehen können, wenn das Handeln aufeinander abgestimmt wird, und somit einerseits zur (statistisch bewiesenen) effektiven Kriminalprävention als auch zur Unterstützung der Klientel beitragen können. Die Soziale Arbeit kann als Menschenrechtsprofession ihr Fachwissen unmittelbar einbringen, während die Polizei und Justiz auf aktuelle Entwicklungen reagiert. Durch die Praxisbeispiele wird ebenso sichtbar, dass Kooperation und institutionelle Verflechtung der beiden Akteursgruppen neue Konfliktfelder erzeugt und nicht frei von Ambivalenzen ist: Während Synergien entstehen, kann die Logik der Strafverfolgung das sozialarbeiterische Selbstverständnis der Unterstützung und Parteilichkeit für Jugendliche überlagern, sodass die

Gefahr einer ordnungspolitischen Funktionalisierung Sozialer Arbeit entsteht. An diesem Problem setzt der Abschnitt 6.3 an, welcher Konflikte und Divergenzen der Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit systematisch beleuchtet.

### 6.3 Konflikte und Divergenzen in der Zusammenarbeit anhand von Fallbeispielen

Aufbauend auf den dargestellten Praxisbeispielen werden im Folgenden zentrale Konfliktlinien innerhalb der Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit sichtbar gemacht. Die zentralen Konfliktlinien bestehen in den divergierenden Wahrnehmungen von Gewalt, dem Umgang mit Hilfs- und Kontrollmandaten sowie in asymmetrischen Machtverhältnissen (vgl. Möller 2010, 166; Feltes 2018, 1442). Kapitel 6.3 vertieft die theoretische Diskussion und illustriert diese anhand von Praxisbeispielen.

#### **Gewaltverständnisse und institutionelle Machtasymmetrien zwischen Polizei und Sozialer Arbeit im Vergleich**

Ein zentrales Konfliktfeld zwischen Polizei und Sozialer Arbeit liegt in der unterschiedlichen Wahrnehmung und Bewertung von Gewalt. Innerhalb ihrer Handlungspraxis richtet die Polizei sich nach dem legalistischen Gewaltbegriff, welche sich an der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Gefahrenabwehr orientiert. Dieser umfasst unmittelbare Formen von Gewalt wie bspw. Delikte wie Körperverletzung, Bedrohung oder Eigentumsdelikte. Strukturelle oder symbolische Gewalt werden weniger in den Blick genommen, obwohl sich polizeiliches Handeln tagtäglich innerhalb dieser Strukturen bewegt. Denn: Die Polizei repräsentiert mit ihren repressiven Ansätzen häufig Härte und Entschlossenheit (vgl. Fährmann et.al. 2020, 365) und ist hinsichtlich ihrer Gewaltanwendung deutlich sichtbarer.

Die Soziale Arbeit erweitert den Gewaltbegriff dagegen um psychosoziale, indirekte und strukturelle Dimensionen. Gewalt wird nicht nur als rechtliches Delikt definiert, sondern wird auch als ein vielschichtiges gesellschaftliches Phänomen begriffen, das institutionell und strukturell organisiert und mit Herrschafts- und Machtfragen verbunden ist. Nach Möller (2019, 166) stellt dies eine professionelle Herausforderung dar, da die Bearbeitung von Gewalt nicht nur die direkte oder indirekte körperliche Schädigung betrifft, sondern die psychischen, symbolischen und strukturellen Dimensionen miteinschließt. Für die Praxis bedeutet das, dass Sozialarbeiter\*Innen Gewalt unterschiedlicher Formen deuten und bearbeiten – was eine ambivalente Rolle zwischen Unterstützung, sozialer Kontrolle und Schutz nach sich zieht.

Besonders in der Kooperation führt die Differenz der verschiedenen Gewaltverständnisse in kriminalpräventiven Kontexten und dem gemeinsamen Handlungsraum zu Konfliktfeldern: Während die Polizei Gewalt primär kontrolliert und bestraft, versucht die Soziale Arbeit ihr Klientel durch Unterstützung, Ressourcenaktivierung und Repression zu „bearbeiten“.

Adressat\*Innen erleben dadurch widersprüchliche Botschaften: Einerseits Repression und andererseits Hilfeleistungen. Sowohl die Polizei als auch die Soziale Arbeit haben in den kriminalitätspräventiven Handlungsfeldern gemeinsam, dass sie in Machtprozesse eingebunden sind, die jeweils unterschiedlich legitimiert und ausgeübt werden.

### **Gewalt innerhalb der Sozialen Arbeit: Die symbolische Gewalt nach Bourdieu und subtile Machtprozesse**

Pierre Bourdieus Konzept der symbolischen Gewalt liefert einen geeigneten Bezugsrahmen dieser Machtprozesse: Symbolische Gewalt verweist auf die subtilen und unsichtbaren Formen gesellschaftlicher Machtausübung. Symbolische Gewalt ist „sanfte Gewalt“, welche auf der „symbolisch-sinnhaften Ebene des Selbstverständlichen und Alltäglichen“ fungiert (Moebius/Wetterer 2011, 1). Symbolische Gewalt wirkt sich auf Kommunikationsbeziehungen, Sprache sowie Denk- und Wahrnehmungsschemata aus und stabilisiert Herrschaftsverhältnisse nicht nur durch äußeren Zwang, sondern auch subtil durch Verinnerlichung und Zustimmung (vgl. Moebius/Wetterer 2011, 4):

„Sie ist eine „sanfte Gewalt“, eine Herrschaft über die „Köpfe und Herzen“ (zit.n. Kraus 2004, 186), die ihren Herrschaft stabilisierenden Effekt in erster Linie dadurch erlangt, dass sie qua Sozialisation – in den Worten Foucaults (1978) – das „Körperinnere durchzieht“

Soziale Arbeit hat einen erzieherischen Charakter und im Handlungsrahmen dessen wird die symbolische, „sanfte“ Gewalt auf ihre Adressat\*Innen ausgeübt. Macht entsteht in diesem Kontext dann, wenn Klient\*Innen die Logik der Hilfsangebote als natürlich und notwendig akzeptieren, obwohl sich in ihr strukturelle Benachteiligung ausdrückt. Jugendliche übernehmen somit Deutungsmuster der Sozialen Arbeit, dass sie „an sich arbeiten müssen“ - was in den Worten Foucaults (1978) das „Körperinnere durchzieht“. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Soziale Arbeit – obwohl sie keine direkte Zwangsgewalt ausübt – in Machtverhältnisse diskursiv eingebunden ist und Gefahr läuft, selbst Teil symbolischer Gewaltausübung zu werden. Dies geschieht durch das Angebot scheinbar „freiwilliger“ Maßnahmen, Hilfeangeboten oder neutraler Beratungen, die faktisch Drucksituationen erzeugen: Wer bspw. Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe ablehnt, muss mit Sanktionen rechnen. Soziale Arbeit bewegt sich somit nicht frei weg von Herrschaftsverhältnissen, sondern reproduziert diese durch ihre eigenen Hilfslogiken. Rationale Machtverhältnisse werden demnach verdeckt und nicht offen ausgetragen – Bourdieu (2004, 16) spricht von einem inkorporierten Herrschaftseffekt, der so auch auf die Soziale Arbeit anwendbar ist:

„Die symbolische Gewalt hat [...] eine gleichsam „magische“ Kraft (Bourdieu 2001, 216 f.); sie [lässt] Herrschaftsbestrebungen und Machtpositionen als ihr vermeintliches Gegenteil erscheinen [...], sei es als selbstlose Liebe (Kirchen und Wohlfahrtsverbände), als natürliche Gegebenheit (wie im Falle der „männlichen Herrschaft“) oder als „durch Zufall“ erlangte Errungenschaften.“ (Moebius/Wetterer 2011, 2)

Die von Bourdieu (2001, 216f.) beschriebene „magische“ Kraft symbolischer Gewalt zeigt sich genau hier: In der Verknennung der Gewaltform durch alle Beteiligten, auch der Sozialen Arbeit selbst. Die Soziale Arbeit tritt nach außen als gewaltfreie und helfende Instanz auf, während Betroffene Zwang und Anpassungsdruck erleben. Gewalt wird dabei nicht mehr als äußere Machtausübung, sondern als „selbstgewählte Anpassung“ (Foucault 1978) wirksam.

Damit zeigt sich erneut ein Spannungsfeld: Einerseits verfügt die Soziale Arbeit über ein reflektiertes Gewaltverständnis, andererseits bleibt ihre eigene Handlungspraxis nicht frei von symbolischer und struktureller Gewalt, die sich subtil äußert. Im Unterschied zur Polizei, welche auf offene Zwangsmittel (Platzverweise oder Ingewahrsamnahmen) zurückgreift, wirkt die Gewalt innerhalb der Sozialen Arbeit unterschwellig, verborgen, wie selbstverständlich – und gerade deshalb besonders nachhaltiger.

### **Die Gewaltausübung bei polizeilichen Maßnahmen und die legalistische Definition der „Cop Culture“**

Gewalt wird im Vergleich zur Sozialen Arbeit bei der Polizei primär als Ausdruck von Kriminalität definiert. Gewalt gilt vordergründlich als Gewaltdelinquenz, zu denen Delikte, wie

„[...] Mord, Totschlag, Tötungen auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, Raub, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, schwere sexuelle Nötigung und Angriffe auf den See- beziehungsweise Luftverkehr gezählt werden.“ (Möller 2019, 166)

Behr (2019) beschreibt die Polizei als eine Organisation, welche sich in einem andauernden Spannungsverhältnis zwischen Gewaltvermeidung und Gewaltbereitschaft bewegt. Ihre Handlungspraxis sei geprägt von einer „moralisch legitimierten, professionell kontrollierten und rechtlich normierten Gewaltbereitschaft“ (ebd.), welche zeitgleich mit dem Selbstbild von Deeskalation und Bürgernähe assoziiert würde. Diese Ambivalenz findet Ausdruck in der sogenannten „Cop Culture“. In Kapitel 3 wurde diese bereits deskriptiv erklärt, weshalb dieser Abschnitt aufzeigt, wie die „Cop Culture“ wirkt.

Insgesamt fördert die „Cop Culture“ einen Habitus, welcher stark durch Ordnung, Durchsetzungsfähigkeit und Autorität gekennzeichnet ist. Gewalt wird dabei als legitimes Mittel zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung verstanden und steht damit in Kontrast zur Praxis der Sozialen Arbeit. Behr (2022, 222) betont in diesem Zusammenhang die polizeiliche Deutungshoheit:

„Die Annahme eines selbstverständlichen Rechts zur Durchdringung des öffentlichen (und sozialen, aber auch des persönlichen und des intimen) Raumes, verbunden mit der jeweils richtigen Interpretation der Wirklichkeit“

Polizist\*Innen könnten demnach selbst dann überzeugt sein, „zu den Guten zu gehören, wenn sie gegen offizielle Vorschriften verstoßen“ (vgl. Behr 2022, 217). Besonders in sozial benachteiligten Stadtteilen oder sogenannten „Brennpunktvierteln“ interpretieren Polizeibeamt\*Innen Devianz häufig als individuelles Fehlverhalten, wohin gegen Sozialarbeiter\*Innen eher auf



gesellschaftliche Ausgrenzung und Marginalisierung verweisen. Polizeiliches Handeln basiert auf einer Deutungshoheit darüber, welche soziale Räume nach Verdacht, Verhalten und Kleidung sortiert werden:

„Polizist:innen lernen mit zunehmender Erfahrung, dass sie zu jeder Zeit selbst entscheiden können, wer verdächtig aussieht oder sich bewegt, wer am falschen Ort ist, die falsche Kleidung trägt, sich falsch und wer sich richtig benimmt.“ (Behr 2022, 221)

Diese Dominanzkultur und Machtausübung der Polizei zeigt sich an einem Erfahrungsbericht eines Mannes, der von traumatischen Erfahrungen durch die Polizei als Jugendlicher berichtet. In diesem Bericht, welcher in den sozialen Medien kursiert (vgl. Dein kranker Bruder 2020), schildert der Betroffene, wie er im Alter von 16 Jahren in einer öffentlichen Kontrolle in Hamburg Altona in das Visier von Zivilpolizist\*Innen gerät und zur vollständigen Entkleidung und körperlichen Untersuchung gezwungen wurde. Der Vorwurf: Ein unterstelltes, letztlich nicht nachweisbares Drogendelikt:

„AUFS REVIER ANGEKOMMEN, FORDERN SIE MICH DIREKT AM EINGANG AUF, WO ALLE MICH SEHEN KÖNNEN, MICH AUSZUZIEHEN. [...] ICH, 16 JAHRE ALT, EINGESCHÜCHTERT ZIEHE MICH BIS AUF DIE BOXERSHORTS AUS. [...] ICH BEKOMME ANGST [...] . SIE: LOS BEUG DICH NACH VORN. ICH, VÖLLIG AM ENDE, BÜCKE MICH NACH VORN. [...] ICH ZIEHE MICH AN, VERLASSE DAS REVIER, HABS NIEMANDEM ERZÄHLT UND VERSUCHT ZU VERDRÄNGEN. EINE VON VIELEN DEMÜTIGUNGEN DIE ICH DURCH DIE POLIZEI ERLEBEN DURFTE.“ (Dein kranker Bruder 2020)

Auch der Professor für Polizeiwissenschaften, Rafael Behr (2019), beschreibt kritisch die Dominanzkultur der Polizei, welche schon in der Ausbildung verankert wird:

„[...] Sie lernen in der Ausbildung, dass ihren Anweisungen Folge geleistet werden muss und sie im Zweifel ihre Maßnahmen auch gegen Widerstand mit Gewalt durchsetzen können. Dabei üben sie ein, Menschen unter besonderen Umständen Schmerzen zuzufügen, ohne in einen emotionalen Ausnahmezustand (Gewaltrausch, Angstschock) zu geraten. [...] Es liegt also in der Verantwortung der Personalführung der Polizei, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten Teil der Lösung von Gewalt und nicht Teil des Problems werden.“

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass polizeiliche Gewaltanwendung als funktionaler Bestandteil ihrer Arbeit normalisiert wird. Innerhalb der Inszenierung als notwendige Reaktion auf Regelabweichungen (der selbst normierten Grundsätze), bleibt die Polizei weitgehend von institutioneller Kritik ausgenommen – obwohl die Praktiken individuell demütigend und strukturell diskriminierend wirken können. Wie bereits erwähnt – bleibt ein ausreichendes reflexives Bewusstsein über Machtausübung, auch in der polizeilichen Ausbildung, weitgehend aus. In gemeinsamen Präventionsprojekten und Einsätzen mit der Sozialen Arbeit führt diese Dominanzkultur dazu, dass sozialarbeiterische Ansätze an den Rand gedrängt und ihre Wirksamkeit gefährdet wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Analyse der Gewaltverständnisse die differenten professionellen Selbstbilder und institutionellen Logiken der Polizei und Sozialer Arbeit deutlich machen. Während die Polizei in ihrem alltäglichen Handeln auf sichtbare und rechtlich legitimierte Gewaltmittel zurückgreift, nutzt die Soziale Arbeit sanfte Mittel zur Kontrolle,

Disziplinierung und Normierung ihrer Klient\*Innen, indem sie ihre pädagogische Autorität und subtile Macht im Sinne der symbolischen Gewalt nutzt. Diese unterschiedlichen Machtverständnisse führen auch in der Praxis zu strukturellen Spannungen, die insbesondere in der Arbeit mit marginalisierten Gruppen deutlich werden. Inwiefern dies geschieht, wird im Abschnitt 6.3 thematisiert.

### **Grenzverschiebungen und Rollenverflechtungen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit**

Die Analyse der Gewalt- und Machtverständnisse beider Berufsfelder verdeutlicht nicht nur die unterschiedliche Deutungen, sondern auch institutionelle Logiken, welche zu Konflikten führen. Diese Differenzen werden dort ersichtlich, wo berufliche Aufträge kollidieren und Rollenerwartungen überlagert werden. Der folgende Abschnitt beleuchtet diese Dynamiken innerhalb der Kooperationspraxis und analysiert, inwiefern sich beide Berufsfelder – ob gewollt oder nicht – einander angenähert haben, und welche Risiken diese Annäherung für ihre jeweilige professionelle Haltung mit sich bringt.

Seit den 1970ern wird die Ähnlichkeit des Polizeiberufs mit dem eines/einer Sozialarbeiters\*In kritisch diskutiert. Unter der „Orientierung am Konzept der bürgernahen Polizeiarbeit“ („Community Policing“) nährte sich die Polizei mit ihren Methodiken und Zielsetzungen immer mehr an die Soziale Arbeit an, die bis heute zu einer beidseitigen Skepsis und Voreingenommenheit in den Berufsfeldern führt (vgl. Feltes 2013, 1). Diesen Anpassungsprozess, der auch von der professionsethischen Sozialarbeit vorgenommen wird, und über die zunehmende funktionale Überschneidung verweist, benennt Ziegler (2001) provokant als „Crimefighters United“. Diese Kritik ist anschlussfähig an die Praktiken der Sozialen Arbeit, wie im Folgenden dargestellt wird.

Wie bereits näher beleuchtet wurde, werden der Sozialen Arbeit widersprüchliche Rollen zugeschrieben: Einerseits würde sich nach Butterwege (2004, 593) durch die Zunahme von Repression und Kontrolle die Soziale Arbeit dem „Diktum des neoliberalen Minimalstaats unterwerfe[n], der eher Kriminal- als Sozialstaat sei“ und ihre Ziele und Interessen den Strafverfolgungsbehörden sowie der Polizei unterordnen. Andererseits sei die Soziale Arbeit ein Kontrahent gegen diese Entwicklungen und eine „Instanz, die für eine wohlfahrtsorientierte und auf Inklusion und Integration gerichtete Form der Kriminalpolitik stehe“ (Lutz 2010, 34). Groenemeyer (2003, 40) behauptet, dass

„[...] eine punitive, an Risikopopulationen orientierte Politik sozialer Probleme in etablierten Wohlfahrtsstaaten mit einem ausgedehnten Netzwerk von Professions- und Interessenverbänden weniger verbreitet ist.“

Diese These wirft einen Widerspruch auf, da in vielen etablierten Wohlfahrtsstaaten (auch in Deutschland) eine Zunahme an punitiven und kontrollorientierten Tendenzen zu beobachten ist, wobei die Soziale Arbeit durch ihre Funktion im aktivierenden Sozialstaat aktiver Teil dessen ist. Groenemeyer drückt eine idealtypische Vorstellung aus, in der in funktionierende

Wohlfahrtsstaaten Professionen (wie der Sozialen Arbeit) als Puffer gegen punitive Politik fungieren – diese Pufferwirkung stellt sich in der Realität als geschwächt dar, etwa durch die Neoliberalisierung, Ökonomisierung und die zunehmenden Sicherheitslogiken der Sozialen Arbeit.

Diese Ambivalenzen prägen auch die Kooperation mit der Polizei, in der Unterstützung und Kontrolle miteinander verschwimmen und die traditionellen Grenzen zwischen Sozialarbeit und Polizei sich auflösen (vgl. Scherr/ Schweizer 2021, 149). Das klassische Berufsverständnis der Sozialen Arbeit, welches auf Hilfe und Unterstützung basiere, würde zunehmend durch eine Orientierung an Kriminalprävention ersetzt (vgl. ebd.). Dies zeigt sich exemplarisch an einer Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V. (BAG), welche die Neuausrichtung der Straßensozialarbeit in Hamburg kritisierte. Insbesondere durch die vorgesehene engere Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden wird befürchtet, dass Prinzipien wie Niederschwelligkeit und Vertraulichkeit gefährdet werden könnten (vgl. BAG Streetwork 2025). Durch eine zu enge Zusammenarbeit mit der Polizei besteht die Gefahr, dass Streetworker\*Innen nicht mehr als unabhängige Helfer\*Innen wahrgenommen, sondern als verlängerter Arm staatlicher Kontrolle (vgl. BAG Streetwork 2025). Gleichzeitig soll sie zur „Verdrängung aus dem Sichtfeld der Mehrheitsgesellschaft“ beitragen, was grundsätzlich den Prinzipien der Mobilen Jugendarbeit widerspräche (ebd.) Dies würde nicht nur die Effektivität der Arbeit beeinträchtigen, sondern auch das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit untergraben. Die Kritik zeigt, dass die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Praxis zwischen dem Anspruch zu helfen und dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Kontrolle austariert werden muss, was die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit komplex macht. Auch nach Lutz (2017, 289) besteht das Risiko, dass Soziale Arbeit als eigenständige Profession verloren gehen könne. Hartwich und Meder verlangen demnach eine strikte Trennung der beiden Institutionen:

„Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass der Schutz des Einzelnen vor den Übergriffen staatlicher Gewalt Aufgabe pädagogischen und insbesondere sozialpädagogischen Handelns ist. (...) Das Wissen um pädagogische Theorien ist ein Wissen darum, dass die Pädagogik pervertiert, wenn sie sich im Konflikt zwischen menschlichen und systemrationalen Prioritäten auf die Seite des Systems schlägt.“ (Feldes 2013, 2; zit.n. Hartwich/Meder 2008)

Feldes und Fischer (2018, 1227 ff.) fordern, dass sich die Soziale Arbeit auf ihren Auftrag der Unterstützung von Adressat\*Innen zurückbesinnen sollte, „anstatt die zunehmend in der Gesellschaft akzeptierten Strategien von mehr und härteren Strafen, Ausgrenzen und Wegschließen zu übernehmen“ (ebd., 1226).

Die Verwischung der professionellen Grenzen geschieht allerdings nicht nur durch die Öffnung der Sozialen Arbeit gegenüber sicherheitspolitischen Diskursen, sondern auch durch die Übernahme sozialarbeiterischer Methoden durch die Polizei selbst (vgl. Lukas/Hunold 2010, 345; Feldes 2013, 1). Entsprechend übt die Soziale Arbeit Kritik an der polizeilichen Strategie, sich

sozialarbeiterische Elemente zu eigen zu machen und für eigene Zwecke zu instrumentalisieren, welche eigentlich Gebiete von Sozialarbeiter\*Innen sind (vgl. Möller 2010, 10). Möller (ebd.) warnt vor „Kolonialisierungsbestrebungen“ der Sozialen Arbeit durch sicherheitspolitische Interessen der Polizei und stellt sich in diesem Zug die Frage, ob beide Berufsfelder als eine Einheit zu verstehen sind:

„Verschwimmen die Grenzen zwischen Polizei und Sozialarbeit mittlerweile durch solche Tendenzen vielleicht schon so stark, dass im Verhältnis zur Sozialen Arbeit die Polizeitätigkeit als ‚dasselbe in grün‘ betrachtet werden kann?“ (ebd., 10)

Während Sozialarbeiter\*Innen ihre Profession gegen eine Vereinnahmung versuchen zu verteidigen, beansprucht die Polizei, als gesellschaftlich dominante und durch die Verfassung legitimierte Institution, zugleich sozialarbeiterische Methoden und Kompetenzen, ohne deren fachliche Komplexität zu erfassen. Die Legitimation der Exekutive wird u.U. auf die Legitimität von Prävention übertragen. Die Folge: Sozialarbeiterische Mittel werden zum vermeintlich selbstverständlichen Bestandteil polizeilichen Handelns; insb. im Umgang mit Jugendlichen:

„Die Polizei leiste in gewisser Weise eine Form der aufsuchenden Sozialarbeit („bewaffnete Streetworker“), die jedoch von den prinzipiell dafür zuständigen Stellen nicht anerkannt werde. „Polizeiarbeit“, so Fabian, „ist offensichtlich so eng mit sozialen Problemen verknüpft, dass viele Polizisten der Ansicht sind, sie würden bisweilen auch Aufgaben der Sozialarbeit übernehmen.“ (Fabian 2003, 386)

Diese Transformation im Polizeiwesen finden auch in der Praxis ihren Niederschlag: Unter dem repressiven Anspruch des Legalitätsprinzips greift der/die „Freund\*In und Helfer\*In“ in den Alltag der Bürger\*Innen ein und hält sich aufgrund der Begegnung mit sozialen Problemen selbst für eine\*n Sozialarbeiter\*In (vgl. Lukas/Hunold 2010, 345). Fabian (2003, 383) spricht in diesem Kontext von „bewaffnete[n] Streetworker[n]“, [...] wobei viele „[...] keine genauen Vorstellungen von der Arbeit eines Sozialarbeiters haben“. In der Praxis sollen Polizist\*Innen in der Funktion als Bezirksdienstbeamte\*In durch den gezielten Aufbau von Vertrauen zu Jugendlichen bspw. in Schulen oder in der Gemeinwesenarbeit dazu befähigt werden, potenzielle Straffälligkeit frühzeitig zu erkennen vorbeugend einzuwirken (vgl. Lukas/Hunold 2010, 347), was vor dem Hintergrund der (bereits thematisierten) rassistischen Stereotypisierung besonders problematisch ist. Schon in den 1970er-Jahren trafen sich Polizist\*Innen mit Jugendlichen bei Freizeitaktivitäten wie Kegelabenden, Diskobesuchen oder Motorrad-Rallyes und übernahmen selbst im Judo-Unterricht gewissermaßen erzieherische Funktionen (vgl. Der Spiegel 1977). Das offizielle Leitbild des/der Jugendpolizist\*In betonte, dass er nicht als Spitzel auftreten, sondern Unterstützung anbieten solle. Der Vorwurf der Vermischung von Repression und Prävention wird Polizist\*Innen in ihrer Alltagsarbeit unterstellt; was Feltes (2013, 1) als „professionelle Deformation“ bezeichnet. Sozialarbeiter\*Innen warfen den Jugendpolizist\*Innen in diesem Kontext vor, dass ihr Auftreten als „Kumpel von nebenan“ trügerisch sei, da sie bei jedem Delikt Anzeige erstatten müssten (vgl. Der Spiegel 1977). In der Praxis zeigt sich, dass

„sich viele Polizisten für Sozialarbeiter [halten], ohne überhaupt genau zu wissen, was Soziale Arbeit eigentlich bedeutet. Knapp zwei Drittel der von Fabian befragten Beamten räumen ein, keine genaue Vorstellung von der Arbeit eines Sozialarbeiters zu haben.“ (Fabian 2003, 383)

Diese Doppelfunktion zeigt sich auch in programmatischen Leitbildern: Der/Die Jugendpolizist\*In „soll in bürgerlicher Kleidung auftreten, sich ehrlich zu erkennen geben und Vorurteile abbauen“; muss aber gleichzeitig „Bericht erstatten, anzeigen und unmittelbaren Kontakt zum Staatsanwalt unterhalten“ (Eick 2017, 231; zit. n. Breithaupt 1977, 175).

Eine Befragung von Beamt\*Innen der Polizeidirektion in Offenbach ergab, dass das Selbstverständnis der Polizei auf der Prämisse beruhe, „dass ein jeder Polizist, idealtypisch formuliert, per se auch Sozialarbeiter sei.“ (Lukas/Hunold 2010, 346; zit.n. Obermann/Stüwe 1998, 24).

### **Konfliktfelder in der Praxis der Heimerziehung**

Innerhalb der Kriminalprävention und Jugendarbeit der Polizei und Sozialen Arbeit wurden bereits Konfliktpotenziale deutlich. Ein weiteres kritisches Feld, auf dem sich Polizei und Soziale Arbeit begegnen, ist die Heimerziehung.

Im Kontext des „punitiven turns“ (Clark et al. 2021, 190) wird eine zunehmende Polizeipräsenz, sowie eine Verschärfung ihrer Maßnahmen und Interventionen beobachtet. Besonders Jugendliche mit Migrationsgeschichte sind von vermehrten Kontrollpraxen betroffen. Clark et.al. (ebd., 204) berichten:

„Alle Einrichtungen, die sich speziell an junge Menschen mit Fluchtgeschichte richten, erlebten Polizeieinsätze, in denen die Wohnung erstürmt wurde. [...] Insgesamt ist das Eskalationsniveau in Einrichtungen, in denen unter anderem Geflüchtete leben, deutlich höher.“

Diese Art von Polizeieinsätzen führt zu einer Stigmatisierung der Jugendlichen, die als „Flüchtlinge“ und somit als „gesondertes Risiko“ negativ stereotypisiert, statt als Adressat\*Innen der Jugendhilfe anerkannt zu werden (vgl. ebd., 203). Eine Sozialarbeiterin der Einrichtung beschreibt, dass

„[...] man davon ausgeht das es irgendwie schwierigkeiten gibt und das fand ich sehr bezeichnend sie, sie klassifizieren uns eben nicht als jugendhilfeeinrichtung WAS wir aber sind [...], sondern sie klassifizieren uns was schlimm genug ist als flüchtlingsunterkunft“ (Clark et.al. 2021, 203; zit.n. Interview 8, 59, 16ff.)

Durch die Zuweisungen von Verdachtskategorien und psychiatrischen Diagnosen durch die Polizei, sowie ihre Interpretation der Sozialen Arbeit werden tief verankerte Werteurteile reproduziert, die über technische und fachliche Bewertungen deutlich hinausgehen (vgl. Günter/Langer 2014, 250; ind. zit.n. Gronemeyer 2010, 46). Diese moralischen Bewertungen prägen nicht nur die Regulierungen und Verteilung von Ressourcen (vgl.ebd.), sondern erweisen sich im Kontext der Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit als besonders problematisch, wenn durch „Racial-Profiling“ Personengruppen negativ stereotypisiert werden. Diese negative Stereotypisierung kann zu einer verstärkten Überwachung und härteren Interventionen

führen, die nicht nur Betroffene stigmatisieren und verletzen, sondern auch das Vertrauensverhältnis zwischen den Einrichtungen und Bewohner\*Innen untergraben.

Ein besonders gravierendes Beispiel für ordnungspolitische Divergenzen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit liefert der Vorfall in einer Berliner Jugendwohngruppe für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete im Jahr 2018.

Die Polizei verschaffte sich auf der Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses gewaltsam Zutritt zu einer sozialpädagogischen Jugendwohngruppe für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete, wobei es zu rechtswidrigen Handlungen kam (vgl. KJHV 2018, 1). Das aggressive Verhalten der Polizei ging über die ursprüngliche Kontrollfunktion hinaus, darunter Misshandlungen der Jugendlichen, die zu schweren körperlichen Verletzungen und Traumata führten. Infolgedessen waren Krankenhausaufenthalte und Wohnortswechsel von Nöten; die sozialpädagogische Einrichtung war zeitweise unbewohnbar (vgl. ebd.).

Das aggressive Verhalten der Polizei, das den Schutz und die Rechte von vulnerablen Gruppen grundlegend missachtet hat, steht im starken Kontrast zu integrativen und pädagogischen Ansätzen der Sozialen Arbeit in der Heimerziehung. Der Vorfall und das Handeln illustrieren in großer Deutlichkeit, dass die Polizei ihren Auftrag in Richtung Machtausübung und Sanktionierung interpretiert, anstatt Hilfe zu leisten und nur „milde Mittel“ anzuwenden. Das polizeiliche Handeln hatte somit auch gravierende Auswirkungen auf die sozialpädagogische Praxis in der Heimerziehung: Eine Sozialpädagogin der Einrichtung berichtet, dass nach der viertelstündigen „Polizeigewalt [...] zwei Jahre Jugendhilfe und therapeutische Arbeit zerstört“ worden wäre (ebd., 2). Auch das Vertrauen in die institutionelle Betreuung der Heimerziehung und ihre Unterstützungsfunktion hatten Schaden genommen, sodass pädagogische Interventionen die Voraussetzung fehlte. Die Kommunikationsdefizite seitens der Polizei veranschaulichen divergierende Interessen und asymmetrische Machtverhältnisse: „Die Polizei hatte zu dem Zeitpunkt weder die Vormundin noch Bezugsbetreuer\*Innen oder uns als Jugendhilfeträger kontaktiert“, (KJHV 2018, 3). Während es zuvor Kommunikation zwischen der Einrichtung und den Beamten\*Innen gab, kam die Soziale Arbeit ihrem advokatischen Auftrag nach, indem sie auf die Schutzbedürftigkeit ihrer Klientel (Minderjährige, Recht auf Anwesenheit der Vormünder\*Innen) hinwies. Die Polizei ignorierte dies und offenbart damit ein grundlegendes Machtgefälle.

### **Zwischenfazit**

Das Kapitel hat bisher gezeigt, dass die Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit durch ein Spannungsfeld von Gemeinsamkeiten und Divergenzen innerhalb der „Zwangsgemeinschaft“ in kriminalitätspräventiven Kontexten geprägt ist. Zum einen verdeutlichen die Überschneidungen innerhalb der Arbeitsprinzipien, des Sozialraums und der Klientel, dass beide Berufsfelder eine gemeinsame Verantwortung (die Herstellung einer sicheren und öffentlichen Ordnung)

für die Bearbeitung sozialer Probleme und kriminalpräventiven Aufgaben tragen. Dabei verdeutlichen bereits institutionalisierte Kooperationsformen (Häuser des Jugendrechts, kriminalpräventive Räte oder „Kurve Kriegen“), dass durch abgestimmte Zusammenarbeit Synergien, trotz vermeintlich ambivalenter Rollenbilder, entstehen können – welche sich sowohl für die Kriminalprävention als auch für Adressat\*Innen durchaus als gewinnbringend erweisen. Gleichzeitig wurden innerhalb der Analysen deutlich, dass die Gefahr einer ordnungspolitischen Funktionalisierung der Sozialen Arbeit entstehen kann. Ebenfalls droht die Verwischung von professionellen Rollen und Aufträgen; divergierende Gewaltverständnisse und Machtasymmetrien erschweren die Kooperation beider Berufsfelder erheblich.

#### 6.4 Politische Rahmenbedingungen und ihr Einfluss auf die Kooperation

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt wurde, haben neoliberale und sicherheitspolitische Entwicklungen die Soziale Arbeit nachhaltig verändert. Die Transformation hin zum Postwohlfahrtsstaat, die Logik des aktivierenden Staates und die zunehmende Umdeutung sozialer Probleme bilden dabei den gesellschaftspolitischen Hintergrund. Abschnitt 6.4 beleuchtet die Mesoebene und wie die konkrete politische Steuerung von Kooperationsprojekten zwischen den Berufsfeldern ausgestaltet wird.

Für die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit ist nicht nur der theoretische Wandel bedeutsam, sondern vor allem die konkreten politischen Rahmenbedingungen. Diese entscheiden maßgeblich über die Voraussetzungen gemeinsamer Projekte, ihrer Finanzierung und Legitimation und welche inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden. Polizei und Soziale Arbeit haben demnach gemeinsam, dass sie auf politische Unterstützung angewiesen sind, um sozialstrukturelle Problemlagen nachhaltig bearbeiten zu können. Politische Entscheidungen beeinflussen daher, ob die Kooperation sicherheitsfixiert und ordnungspolitisch oder sozialintegrativ ausgestaltet werden.

##### **Von sozialpolitischer zur kriminalpolitischen Logik**

Die Modalitäten der sozialen Integrationsmöglichkeiten verändern sich in einer zunehmend polarisierten Gesellschaft (vgl. Galuske 2002, 16ff). Ein Blick auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen verdeutlicht eine Verschiebung der Problemdefinition von Kriminalität und Sicherheit: Wurde Kriminalität zuvor als Produkt sozialer Ungleichheit begriffen, tritt heute eine Logik der Individualisierung und des Risikomanagements in den Vordergrund, denn die Konzeptionen der Ursachen von Devianz verändern sich. Lutz (2010, 30) beschreibt, dass „nicht länger gesellschaftliche Ursachen, sondern Risiken und deren Management durch die Klassifizierung von gefährlichen bzw. abweichenden Gruppen, Personen und Situationen“ im Zentrum stehen. Die Soziale Arbeit operiert im Feld der Kriminalität, welches wesentlich durch kriminalpolitische Normierungen und justizielle

„Verfahrenslogiken und Semantiken strukturiert ist. Die Soziale Arbeit wird in diesen Kontexten nach ihr fremden Voraussetzungen ins Spiel der Problemarbeit gebracht, je nachdem, wie dies den entsprechenden Instanzen sinnvoll und notwendig zu sein scheint.“ (Dollinger/Oelkers 2015, 15)

Kepura (2022, 16) zufolge, entwickle sich die Kriminalprävention als zunehmend sicherheitsfixiert (bspw. Zunahme von Präventionskursen) und von der Polizei dominiert. Dollinger und Schabdach (2013, 55) sprechen von einer „kriminalpräventiven Programmierung Sozialer Arbeit“, in welcher sozialpädagogische Denk- und Handlungslogiken zunehmend marginalisiert würden.

Gleichzeitig wird Kriminalprävention wieder „abrechenbar“, evaluierbar - eine lohnende Investition und zeitgleich etabliert sie sich als „Kostenvermeidungsstrategie“ (vgl. Lutz 2010, 16). Auch eine Neudefinition der Ursachen von Abweichung entsteht für die Soziale Arbeit, denn

„Abweichung wird also [...] entweder rational, d.h. als Frage des Managements bzw. der adäquaten Kontrolle [aufgefasst], oder individualisiert, d.h. als Frage der moralischen Erziehung bzw. des kulturalisierten Defizits, thematisiert und entsprechend bearbeitet“ (ebd., 30ff.)

Soziale Probleme werden demnach kriminalpolitisch umgedeutet und auch hier gilt wieder Stehr und Schimpf's These: „Aus Menschen, die Probleme haben, werden Menschen, die Probleme machen“ (Stehr/Schimpf 2012, 38). Für die Praxis bedeutet dies, dass sozialarbeiterische Prävention oftmals nur dann Anerkennung und finanzielle Zuwendung von politischer Seite erhält, wenn sie mit sicherheitspolitischen Interessen vereinbar ist – etwa in Form von Streetwork-Projekten, die vor allem auf die Kontrolle vermeintlicher „Gefährder\*Innen“ zielen. Statt emanzipatorischen Ansätzen erfährt die Soziale Arbeit eine ordnungspolitische Funktionalisierung, welche sozialstaatliche Hilfe an sicherheitspolitische Logiken bindet (vgl.ebd.; Lutz 2010, 15). Stehr bringt diese Entwicklungen auf den Punkt: „Sozialpolitik als die bessere Kriminalpolitik“ wird durch „Kriminalpolitik statt Sozialpolitik“ ersetzt (Stehr 2002, 190). Kontroll- und Ausschlussaspekte treten in den Vordergrund, was dazu führt, dass die Gewalt- und Kriminalitätsprävention sich zunehmend den Interessen der Polizei und Strafverfolgungsbehörden unterordnet (vgl.ebd.). In diesem Kontext führt Lutz (2010, 15) an, dass die Bezüge zwischen Kriminal- und Sozialpolitik nicht verwundern, da beide Diskurse über die Entwicklung der Kriminalitätskontrolle, sowie ähnliche Rationalitäten und Muster aufweisen würden.

### **Sicherheitspolitische Steuerungsmechanismen der „Law-and-Order“ Politiken**

Die neue Kriminalpolitik zeigt sich am Beispiel der „Law and Order“ oder „Null-Toleranz“ Politik, welche sich besonders häufig an jugendliche (migrantische) Täter\*Innen richten. Fährmann et.al. (2020, 365ff.) verweisen darauf, dass innenpolitische Entscheidungen oft von Emotionalität geprägt sind und die Forderung nach hohen Strafen, verschärftem polizeilichem Handeln und einem „drastischen Strafvollzug“ umfassen. Vordergründig steht dies für Abschreckung sowie das demonstrative Zeigen staatlicher Stärke (vgl.ebd.).



Jugendliche werden innerhalb dieses Diskurses häufig nicht mehr als Träger\*Innen sozialer Risiken verstanden, welche struktureller Benachteiligung unterliegen, sondern die Gefährlichkeit von „Täter\*innen“ und „Gefährder\*innen“ wird betont und zunehmend Sanktionen werden daraus abgeleitet (vgl.ebd.). Diese Form der Komplexitätsreduktion vermittelt den Eindruck, dass sich „Politiker\*innen ihrer Verantwortung entheben können, auf die Lösung dieser Konflikte hinzuarbeiten“ (Singelstein 2014, 325). Schnelle und einfache Lösungen werden von der Politik angeboten, die der Komplexität des Themas nicht ansatzweise gerecht werden (vgl. Düx, 2003, 189). Die Folgen und Wirkungen, insbesondere auf Jugendliche, werden dabei ausgeblendet (vgl.ebd.). Diese neue Logik und Kultur der Armut erweist sich nach Lutz (2010, 30) demnach als

„Ergebnis der wohlfahrtsstaatlichen (Über-)Versorgung, [...] in der sich die Abweichler bzw. Ausgegrenzten eingerichtet hätten und von der sie sich gleichzeitig abhängig (gemacht worden) wären“

Innerhalb dieses Kontexts sprechen einige Autor\*Innen von einer Wende vom Wohlfahrtsstaat zum „strafenden Kontroll- oder Kriminalstaat [durch] die weltweite Erosion bzw. Infragestellung des Wohlfahrtsstaates“ (Lutz 2010, 30). Die Folge: Neokonservative und neoliberale Strategien dominieren die Politik (vgl.ebd., 31).

### **Deutsche Austeritätspolitik und die Instrumentalisierung von Kriminalitätsfurcht**

Kriminelles und gefährliches Verhalten wird ursprünglich von diversen und komplexen Faktoren beeinflusst, die sich als statisch und dynamisch erweisen. Demnach erweisen sich Lösungsansätze, die zur Reduktion abweichenden Verhaltens dienen, ursprünglich als vielschichtig, da sie auch mit Politikfeldern wie der Sozial- und Bildungspolitik verknüpft sind (vgl. Feltes, 2009, 107). Die aktuellen Entwicklungen stehen dieser Annahme im Widerspruch entgegen, wie die Instrumentalisierung von Kriminalitätsfurcht aufzeigt. Wie bereits im Abschnitt 2.2 dargestellt, besteht heute eine deutliche Lücke zwischen realer Kriminalitätsentwicklung und dem subjektiven Sicherheitsgefühl (vgl. Hirtenlehner/Sessar 2017, 172).

Insbesondere präventive Ansätze der Sozialen Arbeit, die auf soziale Integration und Deeskalation setzen, geraten unter Druck, wenn gesellschaftliche Gruppen – insbesondere jene mit hoher Kriminalitätsfurcht – verstärkt nach repressiven Maßnahmen rufen.

Die Furcht vor Verbrechen wird politisch instrumentalisiert, um repressive Maßnahmen zu legitimieren. Hintergrund dessen ist u.a. die Austeritätspolitik, die seit den 1990er Jahren zu einer Reduzierung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen als „Frontalangriff auf den Wohlfahrtsstaat“ (Sturm 2016) gilt und zu einem Abbau der sozialen Infrastruktur im neoliberalen Kontext führt. Diese Politik hat einen markanten Anstieg des Rechtspopulismus zufolge: Rechtspopulistische Akteur\*Innen drängen Kriminalität gezielt mit Migration und Unsicherheit in den öffentlichen Diskurs, wodurch sicherheitspolitische Forderungen und sozialpolitische Handlungsfelder in den Hintergrund geraten (vgl. Bsirske/Busch 2018, 524).

Nach Hirtenlehner und Sessar (2017, 186) ist dies eine paradoxe Entwicklung, da Verbrechensfurcht nicht durch ein verschärftes Strafrecht allein reduziert wird und die Frage nach der präventiven Wirkung von sozialer Sicherungspolitik stellt. Demnach wirkt eine bessere Sozialpolitik deutlich effektiver gegen kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle:

„Mit wachsender Leistungsfähigkeit wohlfahrtsstaatlicher Regulationsinstrumente, die der Absicherung sozialer und ökonomischer Risikolagen dienen, nimmt die Verbrechensfurcht der Bürger ab. [...] Man wird aus diesen Befunden folgern müssen, dass Maßnahmen wohlfahrtsstaatlicher Daseinsvorsorge ein probateres Mittel zur Eindämmung auch kriminalitätsbezogener Unsicherheitsgefühle der Menschen darstellen als eine irgendwie geartete repressive Kriminalpolitik“ (Hirtenlehner/Sessar 2017, 186)

Dass soziale Kürzungen unmittelbar mit steigender Kriminalität in benachteiligten Regionen zusammenhängen, zeigt eine Studie von Giulietti und McConnel (2020, 14): „Our analysis reveals that austerity led to a significant rise in violent crime“. Kürzungen im Wohlfahrtsbereich (in England und Wales) verursachten demnach eine Zunahme von Kriminalität:

„We find that austerity caused an increase in crime, and that this increase was concentrated in already deprived areas. [...] The rise in crime was not uniform across the country, but rather concentrated in those local authorities that were already among the most deprived.“ (ebd., 1; 16)

Besonders betroffen war die Zunahme an Gewaltdelikten, wobei der Anstieg vor allem durch Ersttäter\*Innen erfolgte, welche aufgrund verschlechterter Lebensbedingungen in delinquentes Verhalten abgerutscht sind (vgl.ebd., 18).

### **Zwischenfazit**

Innerhalb der Analyse von gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen wurde ersichtlich, dass die Kriminal- und Sozialpolitik im Kontext des Neoliberalismus, der Austeritätspolitik, sowie dem Erstarken rechtsextremer Parteien zunehmend repressiv agiert und das Soziale unter ökonomischen Gesichtspunkten und Angstlogiken neu reguliert wird. Die Soziale Sicherheit und die Innere Sicherheit müssten demnach für die Politik und die Bearbeitung des Ursprungs von Devianz gleichwertig sein – was sie aber nicht ist. Das hat Folgen unmittelbar für die Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit im kriminalitätspräventiven Kontext: Die Kontrollfunktion und die Ausführung härter Sanktionen durch die Soziale Arbeit werden durch die gegenwärtige Sicherheitspolitik salonfähig gemacht und die Polizei wird durch die „Law-and-Order“ Politiken innerhalb ihrer Ausübung von Staatsgewalt massiv gestärkt. Die strukturelle (Macht-) Asymmetrie wird auch durch die Politik begünstigt: Während die Polizei politische Rücken- deckung für repressive Maßnahmen erfährt, läuft die Soziale Arbeit Gefahr, zum verlängerten Arm sicherheitspolitischer Interessen zu werden. Darüber hinaus bestehen Verteilungskonflikte, denn während die Polizei durch politische Programme zur Inneren Sicherheit gestärkt (in Ausbildung und Finanzen) wird, bleibt die Soziale Arbeit auf unsichere Projektfinanzierungen angewiesen.

## 7 Schlussbetrachtung

Die vorliegende Forschungsarbeit, welche die Frage

„Kommunale Kriminalprävention im Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit - Wie gestaltet sich die Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in den Handlungsfeldern der kriminalitätspräventiven Jugendarbeit und wie ist diese aus Sicht der Profession zu bewerten?“

beleuchtet hat, hat das komplexe Verhältnis zwischen der Polizei und der Sozialen Arbeit innerhalb der kommunalen Kriminalitätsprävention sichtbar gemacht. Innerhalb der analytischen Untersuchung dieser Forschungsarbeit wurde ersichtlich, dass beide Berufsfelder in unterschiedliche institutionelle Logiken eingebunden sind und divergente Leitbilder ihrer Klientel vertreten.

Für das Verständnis der Dynamik zwischen Polizei und Sozialer Arbeit sind die jeweiligen Machtbegriffe zentral, da beide Berufe in Prozesse der Machtausübung involviert sind. Die Polizei übt Macht durch das staatliche Gewaltenmonopol offen und autoritativ aus, während sie sanktioniert und repressiv handelt. Die Soziale Arbeit hingegen wirkt in ihrer Macht verdeckt und subtil, indem sie in die individuelle Lebensführung ihrer Klient\*Innen eingreift. Agiert die Polizei als staatliches Gewaltenmonopol mit unmittelbarem Zugriff auf Betroffene, orientiert sich die Soziale Arbeit an Freiwilligkeit und Augenhöhe sowie der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen. Der berufskulturelle Habitus der „Cop Culture“ (Behr 2006) verstärkt die Machtasymmetrie auf Seiten der Polizei. Diese unterschiedlichen Verständnisse von Macht und Gewalt prägen Handlungsweisen wie Rollenbilder und erschweren eine gleichberechtigte Kooperation, insbesondere in der Jugend- und der Straffälligenhilfe.

Diese ungleichen, aber parallelen Machtformen führen in der Präventionspraxis zu einer Verwischung professioneller Grenzen. So wird die Soziale Arbeit zunehmend ordnungspolitisch funktionalisiert und auf Kontrollpraxen ausgerichtet, während die Polizei pädagogische Rollen einzunehmen versucht. Das führt dazu, dass beide Berufsfelder nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können und beide Gefahren laufen, an Eigenständigkeit und Rollenklarheit einzubüßen. Besonders deutlich zeigt sich das in der kriminalpräventiven Jugendarbeit: Polizist\*Innen treten hier unter „kriminalpädagogischen“ Intention mit „pädagogische Ansprachen“ (ähnlich wie Sozialarbeiter\*Innen) auf, obwohl sie dafür nicht professionell qualifiziert sind und der Sozialen Arbeit in die Quere kommen. Ansprachen dienen der Informationsgewinnung über Verdächtige, Bezirksdienstbeamt\*Innen überschreiten dabei mitunter ihre Funktion, wenn sie Persönlichkeitsrechte von Betroffenen verletzen. Dadurch entstehen Gefahren ordnungspolitischer Instrumentalisierung, indem Prävention als Vorwand dient, innerhalb sozialer Begegnungsstätte Kontrolle auszuweiten. Betroffene erleben die widersprüchlichen Signale beider Berufsfelder unmittelbar. Bestehende Vertrauensverhältnisse werden systematisch ausgenutzt und Kinder und Jugendliche in sogenannten „Problembezirken“ geraten frühzeitig in das Blickfeld der Bezirksdienstbeamt\*In unter Generalverdacht. Rassistische

Stereotypisierung (Racial Profiling) und die Ausübung sozialer Kontrolle erfolgen durch die/den vermeintliche/n „Freund\*In in Uniform“. Dass Polizist\*Innen sich als Pädagog\*Innen verstehen, ist insofern problematisch, als sie qua Amt jederzeit die Freiheit des Einzelnen begrenzen können.

Auch das Berliner Fallbeispiel verdeutlicht die strukturellen Folgen der Machtasymmetrien zwischen Polizei und Sozialer Arbeit. Kommunikationsdefizite und fehlende Abstimmungen mit den zuständigen Sozialarbeiter\*Innen und Vormündern deuten auf eine grundlegende Diskrepanz in der Handhabung der Polizei mit solchen Situationen hin. Es ist davon auszugehen, dass aggressives und gewalttätiges Verhalten von Beamt\*Innen auch dadurch entsteht, dass sie kaum strafrechtliche Konsequenzen befürchten müssen und Strafverfahren oft gegen sie eingestellt werden.

Polizeiliche Eingriffe unterlaufen häufig sozialarbeiterische Handlungslogiken und können bestehende Vertrauensverhältnisse zwischen Sozialarbeiter\*In und Klient\*In zerstören. Das weist auf ein Fehlen eines standardisierten Ansatzes bei der Behandlung solcher Fälle in der Heimerziehung, die sowohl rechtliche als auch soziale Betreuungsaspekte umfassen. Solche Vorfälle machen deutlich, dass Kooperationen nicht auf Augenhöhe stattfinden und die Folgen institutioneller Machtgefälle schwerwiegende Auswirkungen haben können. Polizeiliche Autoritäten dürfen die Handlungsspielräume in diesen sensiblen Kontexten der Sozialen Arbeit nicht überlagern.

Gleichsam tragen beide Berufsfelder im institutionell eingebundenen Kontext, mit der Marginalisierung von Betroffenen zur Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit bei. Während die Polizei durch sicherheitspolitische Zuschreibungen bestimmte Gruppen kriminalisiert und marginalisiert, individualisiert die Soziale Arbeit die Bearbeitung sozialer Probleme ihrer Adressat\*Innen, anstatt strukturelle Ursachen anzuprangern. Dadurch wird der aktivierende Staat innerhalb seiner neoliberalen Ausrichtung gestützt: Kriminalität wird nicht mehr als Ausdruck sozialer Ungleichheit verstanden, sondern als Fehlverhalten individualisiert.

Die Soziale Arbeit befindet sich im Dauerspagnet zwischen Hilfe und Kontrolle und ist allgegenwärtig der Gefahr ausgesetzt ist, ihre eigenen professionsmoralischen Prinzipien zugunsten von Überwachung und Ordnungspolitik zu missachten. Soll die Soziale Arbeit einerseits die Integration von marginalisierten Menschen fördern, wird sie gleichzeitig an Mechanismen beteiligt, die Exklusion und Stigmatisierung reproduzieren. Der Ruf nach Ordnung und Regulierung von Kriminalität innerhalb der zunehmend pluralisierten Gesellschaft führt dazu, dass die ordnungspolitische Funktionalisierung der Sozialen Arbeit eine enge Kooperation mit der Polizei begünstigt und den Anspruch das Subjekt zu stärken, soziale Teilhabe zu fördern, einen lebensweltorientierten Ansatz zu verfolgen und Synergien zwischen den Berufsfeldern zu erzielen aufweicht. Somit läuft die Soziale Arbeit Gefahr, unter der polizeilichen Herrschaftsausübung, soziale Dienste ordnungspolitisch zum Zweck von Überwachung und Kontrolle zu

instrumentalisieren. Die Soziale Arbeit steuert zur Aufrechterhaltung dieses Systems bei, wodurch die professionsethische Mandatierung nicht erfüllt wird.

### **Kooperation ja – aber nicht um den Preis der Selbstaufgabe**

Die Beantwortung der Forschungsfrage erweist sich als komplex, die Kooperation kann weder als ein eindeutiger Erfolgsfaktor noch als sein Gegenteil betrachtet werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in der Kriminalprävention und Jugendarbeit wesentlich von der starken Betonung der spezifischen Handlungslogiken und Prinzipien abhängt, obwohl ihre Gemeinsamkeit die gleiche ist (das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle). Unbestimmte Rechte und widersprüchliche Arbeitsaufträge beider Berufsfelder können zu Schwierigkeiten führen, was eine Abgrenzung beider Felder und ihrer Handlungslogiken notwendig macht.

Deutlich wurde eine Praxis-Unterworfenheit der Sozialen Arbeit gegenüber der Justiz, da sie sich ihr Handeln vorgeben lässt. Eine gelingende Kooperation innerhalb der Kriminalprävention kann demnach nicht ohne eine starke, autonome Stellung der Sozialen Arbeit gedacht werden – denn die Soziale Arbeit darf nicht auf ihren ordnungspolitischen Auftrag reduziert werden.

Das setzt voraus, dass sie Kooperation nicht um den Preis der alleinigen Selbstaufgabe ihrer eigenen professionsmoralischen Prinzipien erlaubt und sich politisch positioniert. Eine reflektierte Kooperation erfordert daher nicht nur ein Bewusstsein für die politischen, medialen und diskursiven Konstruktionen von Kriminalität, sondern auch eine klare professionsethische Positionierung innerhalb des sozialpolitischen Mandats der Sozialen Arbeit. Dies erfordert keine optionale Freiwilligkeit, sondern stellt eine pflichtmäßige Notwendigkeit dar, um sowohl dem Anspruch sozialer Gerechtigkeit und der Anwaltschaft gegenüber Adressat\*Innen gerecht zu werden als auch die Integrität und den Fortbestand der Profession Sozialer Arbeit zu sichern. Die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork Hamburg (BAG) im Kontext der sicherheitspolitischen Verschärfungen der Straßensozialarbeit hat exemplarisch verdeutlicht, wie die professionspolitische Verantwortung eingelöst werden kann: Indem sie aktiv Kritik übt und Missstände benennt. Streetworker\*Innen positionieren sich in Arbeitsbündnissen gegen die Vereinnahmung ihrer Arbeit für ordnungspolitische Zwecke und proklamieren die Ambivalenz zwischen der aufsuchenden Sozialen Arbeit und repressiven Kontrollstrategien im öffentlichen Sozialraum.

Eine gelingende Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit setzt voraus, dass die Soziale Arbeit dem Hierarchygefüge etwas entgegensetzt, indem sie sich aktiv positioniert und ihre professionsethische Standhaftigkeit bewahrt. Soziale Arbeit muss auf sich aufmerksam machen, damit sie in öffentlichen und politischen Debatten um (Jugend-) Kriminalität nicht in den Hintergrund gerät und politische Restriktionsmaßnahmen sowie polizeilichen Strategien

unbotmäßig den Rücken stärkt. Denn: Straftaten sind als Ursache von sozialen Problemen zu betrachten, die die Polizei nicht lösen kann.

Politische Entscheidungsprozesse brauchen sozialarbeiterische Perspektiven, damit die Ursachen von Kriminalität benannt und bearbeitet werden können. Kriminalität ist demnach kein individuelles Scheitern, sondern Ausdruck sozialer Ungleichheit – und dieses Verständnis muss offensiv zum Ausdruck kommen.

Ein umfassender Präventionsansatz muss sowohl professionsmoralische Prinzipien berücksichtigen als auch den Kampf für soziale Gerechtigkeit umfassen: Das impliziert integrative, anstelle von punitiven Ansätzen – denn Prävention kann nur gelingen, wenn zugleich Ursachenbekämpfung stattfindet. Eine kritische Soziale Arbeit sollte sich daher fragen, inwieweit sie Kriminalitätsfurcht verstärkt oder abbaut – und ob sie tatsächlich zur Sicherheit aller beiträgt oder Machtstrukturen reproduziert und stabilisiert.

### **Handlungsempfehlungen für die Polizei und Soziale Arbeit**

Aus den Ergebnissen der Forschungsarbeit lassen sich mehrere Handlungsempfehlungen ableiten, die sowohl die Polizei als auch die Soziale Arbeit betreffen.

Grundlegend ist die Erkenntnis, dass Kooperationen bestenfalls auf Augenhöhe stattfinden und nicht durch die „Cop Culture“ überlagert werden. Die Wahrung professionsethischer Standards und Anerkennung ist essenziell. Hierarchische Machtverhältnisse müssen angesprochen und ausgehandelt werden, ohne dass Adressat\*Innen darunter leiden. Einen praktischen Rahmen liefert die Einrichtung von gemeinsamen Reflexionsräumen, wo ein Austausch geschaffen werden kann; exemplarisch sind die kommunalen Landespräventionsräte zu nennen. Hier gibt es bereits Möglichkeiten des Dialogs wie z.B. runde Tische. Denkbar sind auch gegenseitige Hospitationen, die Verständnis und Kommunikation auf Augenhöhe zum Ziel haben. Die Festlegung von Handlungsanweisungen, die sowohl polizeiliche als auch sozialarbeiterische Methoden und Ziele berücksichtigen, ist dabei essenziell, damit jede Berufsgruppe ihrer jeweiligen Tätigkeit erfolgreich nachgehen kann. Dies ist insbesondere in der Jugendarbeit und Heimerziehung notwendig, um Eskalationen und Fälle von Polizeigewalt zu vermeiden. Der Aufbau von gemeinsamen Evaluationsstandards, die nicht nur auf Effizienz ausgelegt, sondern auf ihre Wirkung auf Adressat\*Innen ausgerichtet sind, wären ein weiterer Schritt zu einer konfliktfreieren und professionelleren Kooperation.

Gleichzeitig ist die Polizei gefordert, ihre eigenen berufskulturellen Strukturen zu hinterfragen. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der polizeilichen Ausbildung, in der aktuell der Fokus auf juristischen Aspekten und Schießtraining liegt, anstelle von Anti-Diskriminierungs-Konzepten, vertiefenden Deeskalationsstrategien und Kommunikationstechniken. Hier bietet sich ein Anknüpfungspunkt für die Soziale Arbeit, um Austausch-, und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus ist das grundlegende Selbstverständnis der Polizei kritisch zu hinterfragen. Welche Schwerpunkte sollen in der Kriminalitätsbekämpfung gesetzt werden? Ist die Polizei alleinige staatliche Schutzinstanz oder eine bürgerorientierte Einheit, die die Werte einer offenen und demokratischen Gesellschaft wahrt. Das setzt eine kritische Reflexion der eigenen Machtposition voraus, eine Offenheit gegenüber gesellschaftlicher Kritik und die Verantwortungsübernahme für eigenes mitunter problematisches Handeln (insb. dort, wo repressive Handlungen das Vertrauen von Betroffenen untergraben).

Eine erfolgreiche Kriminalprävention und das Gelingen der Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit setzt grundlegend voraus, dass staatliche Investitionen in soziale Infrastruktur im hinreichenden Maße erfolgen. Neoliberale Sicherheitslogiken und Spar- sowie Kontrollpolitiken im Rahmen der Austeritätspolitik üben Druck auf beide Berufsfelder aus: Sie stellen die Präventionsarbeit unter den Primat der Effizienz und fördern evaluierbare, repressive Ansätze anstelle von Ursachenbekämpfung. Sicherheit darf demnach nicht als Frage von Kontrolle, sondern als Ergebnis sozialer (Un-)Gerechtigkeit verstanden werden. Wenn die Soziale Arbeit und insbesondere die Jugendhilfe von immer neuen Kürzungen im Rahmen der Austeritätspolitik betroffen sind, kann hier kein erfolgreicher Wandel stattfinden – vor allem in Bereichen der Jugendkriminalität. Armut, Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit münden in delinquenten Verhaltensweisen – die bekämpft werden können, aber nur unter den „richtigen“ Voraussetzungen.

In diesem Kontext muss bedacht werden, dass politische Entscheidungen über Sicherheits- und Sozialpolitik Ausdruck demokratischer Prozesse sind. Die Verteilung staatlicher Ressourcen (bspw. zugunsten sicherheitspolitischer Maßnahmen und zum Nachteil der Sozialen Arbeit) ist nicht ausschließlich Ausdruck ordnungspolitischer Logiken, sondern Ergebnis gesellschaftlicher Stimmungen und politischer Mehrheitsentscheidungen. Demnach tragen auch Bürger\*Innen Verantwortung dafür, welche politischen Bestimmungen die Soziale Arbeit prägen und welche Handlungsspielräume ihr verbleiben. Somit muss eine demokratisch verankerte Soziale Arbeit nicht nur reagieren – sondern aktiv mitgestalten – durch politische Bildung, Beteiligung der Bürger\*Innen und durch das Sichtbarmachen sozialer Missstände. Eine lebendige Demokratie braucht eine Soziale Arbeit, welche Missstände benennt, Teilhabe ermöglicht und dort eingreift, wo soziale Gerechtigkeit zur Randnotiz wird.

## **Ausblick**

Die Ergebnisse im Rahmen der Forschungsarbeit lassen darauf zurückschließen, dass die Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit in der kommunalen Kriminalitätsprävention mit Jugendlichen auch in Zukunft ein zentrales Thema bleiben wird. Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Spannungen und Transformationsprozesse, wachsender sozialer Ungleichheit und anhaltender Debatten um Kriminalitätsfurcht und Sicherungspolitik

wird sich die Zusammenarbeit beider Berufsfelder verändern müssen. Dabei wird von tragender Bedeutung sein, inwiefern sich der Fokus der Kooperation verändert: Der sicherheitsorientierte, kontrollierende und repressive Weg oder einer sozialintegrativen Präventionspraxis, die Adressat\*Innen bestärkt.

Innerhalb der Forschungsarbeit sind Fragen entstanden, die noch nicht vollständig geklärt werden konnten:

1. Wie kann empirisch überprüft werden, ob kriminalpräventive Kooperationen zu einem erhöhten subjektiven Sicherheitsgefühl beitragen?
2. Wie verändert sich das gesellschaftliche Sicherheitsverständnis und demokratische Diskurse durch solche Kooperationsformen?
3. Wie lässt sich die kommunale Kriminalprävention langfristig finanziell sichern, wenn Sparpolitiken an der Tagesordnung sind?
4. Wie können auf politischer Ebene Gesetze gestaltet werden, welche Machtmissbrauch und rassistische Praktiken der Polizei innerhalb der Präventionsarbeit und der Kooperation sanktionieren? Wie können Adressat\*Innen einen besseren Schutz davor erhalten?
5. Wie wirkt sich die Kooperation von Polizei und Sozialer Arbeit gegenüber marginalisierten Adressat\*Innen in der Jugend- und Straffälligenhilfe langfristig aus?

Zukünftige Entwicklungen der Zusammenarbeit hängen davon ab, inwieweit praxisnahe und verbindliche Kommunikations- und Reflexionsräume entstehen und gefördert werden, welche eine Kooperation auf Augenhöhe, mit klaren Rahmenbedingungen und Handlungsabläufen schaffen und bestehende Machtasymmetrien benennen und neu aushandelt. Dafür braucht es politische Maßnahmen, die ausreichende Ressourcen bereitstellen und die Bereitschaft implizieren, professionsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit aktiv durchzusetzen.

Insgesamt mangelt es aktuell an fehlenden Langzeitperspektiven, was die Steuerung neoliberaler Sicherheitspolitiken und ihr Einfluss auf die kommunale Kriminalitätsprävention mit Jugendlichen angeht. Auch bundesweit fehlen verbindliche, nachhaltige Ausbildungsstandards, die eine flächendeckende Einbindung für Ansätze von Deeskalation, Antidiskriminierung und ein breites Verständnis des Sozialen Raums implizieren. Rein punktuelle Ansätze reichen nicht für eine erfolgreiche Praxis der Polizei.

Kommunale Präventionsräte und Netzwerke bestehen in ihren Ansätzen, wobei sie unter politischem und finanziellem Druck stehen und abhängig von lokalpolitischen Ressourcen bleiben. Darüber hinaus gibt es kaum empirische Forschungen, die Evaluationen und Wirkungsanalysen der Kooperation innerhalb der kommunalen Kriminalprävention von Polizei und Sozialer Arbeit anstellen und analysieren. Divergenzen und Konfliktfelder beider Berufe sind bekannt, wobei die Studienlage über die Ausprägungen bspw. in der Jugendhilfe und auf Adressat\*Innen dünn ist. Demnach braucht es Forschung, welche nicht nur Erfolge oder Hindernisse in der Zusammenarbeit beleuchtet, sondern auch integrative Handlungsansätze in den Blick nimmt. Eine kriminalpräventive Praxis ist darauf angewiesen, um einerseits Erfolge auf politischer Ebene zu erzielen und sich gleichzeitig den Herausforderungen aktueller gesellschaftlichen Entwicklungen stellen kann.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Monographien

1. Ambros, Michael (2013): *Prävention in Polizei und Gesellschaft*. Friedberg: Schlosser Verlag
2. Becker, Howard (1963): *Outsiders. Studies in the sociology of deviance*. New York: Free Press of Glenonce
3. Behrendes, Stefan (2016): *Medien und Kriminalität: Die Darstellung von Kriminalität in den Massenmedien und ihre Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht*. Wiesbaden: Springer VS Verlag
4. Bender, Rowenia/ Krumma, Aileen/ Neubert, Jenna /Hoffmann, Anja/ Bolesta, Deliah/ Führer, Jennifer/ Asbrock, Frank (2023): *Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig: Ziele, Erfolge, Herausforderungen*. Baden-Baden: Tectum Verlag
5. Boers, Klaus (1991): *Kriminalitätsfurcht: Über den Entstehungszusammenhang von Kriminalitätsfurcht, tatsächlicher Viktimisierung und sozialer Problemwahrnehmung*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft
6. Boers, Klaus (2002): *Kriminalitätsfurcht: Theoretische Erklärungen, empirische Befunde und ihre Konsequenzen für die Kriminalpolitik*. 2. Auflage, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft
7. Bourdieu, Pierre (2001): *Mediationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag
8. Böhnisch, Lothar (1997): *Sozialpädagogik der Lebensalter*. Weinheim: Beltz Juventa Verlag
9. Baccaria, Cesare (1764): *Die delitti e delle pene*(dt. „Über Verbrechen und Strafen“). Stuttgart: Reclam Verlag
10. Connell, Robert W. (2006): *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
11. Dietsch, Wilfried/ Gloss, Werner (2005): *Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit. Prävention und kriminalpädagogische Intervention*. Stuttgart: Boorberg Verlag
12. Dollinger, Bernd/ Schabdach, Michael (2013): *Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien
13. Foucault, Michel (1978): *Die Machtverhältnisse durchziehen das Körperinnere. Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag
14. Galuske, Michael (2002): *Flexible Sozialpädagogik. Elemente einer Theorie Sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft*. Weinheim: Juventa Verlag
15. Häfele, Joachim (2013): *Die Stadt, das Fremde und die Furcht vor Kriminalität*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften
16. Kawamura-Reindl, Gabriele/ Schneider, Sabine (2015): *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim: Beltz Juventa Verlag
17. Kepura, Jürgen (2022): *Präventionsarbeit der Polizei als pädagogische Herausforderung. Empirische Rekonstruktionen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen*. Weinheim: VS Verlag
18. Lamnek, Siegfried (2017): *Theorien abweichenden Verhaltens: „Moderne“ Ansätze: Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen und Sozialarbeiter*. 4. Auflage. Paderborn: Utb Verlag
19. Lemert, Edwin (1951): *Social Pathology: A Systematic Approach tot he Theory of Sosio-pathic Behavior*. New York: McGraw-Hill
20. Lutz, Tilman (2010): *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in post-wohlfahrtstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften
21. Möller, Kurt (Hrsg.) (2010): *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa Verlag
22. Polizeiliche Dienstvorschrift 382 (1995): *Bearbeitung von Jugendsachen*
23. Staub-Bernasconi, Silvia (2018): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. 2. Auflage. Opladen/ Toronto: Verlag Barbara Budrich
24. Said, Edward (1978): *Orientalism*. New York: Pantheon Books

25. Staub-Bernasconi, Silvia (2018): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich
26. Textor, Markus (2023): *Racial Profiling und Polizeigewalt. Erfahrungen, Handlungsfähigkeit und Widerstand jugendlicher Betroffener*. Bielefeld: transcript Verlag

### **Sammelbände**

1. Anhorn, Roland (2005): *Zur Einleitung: Warum Sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss*. In: Anhorn, Roland / Bettinger, Frank (Hg.): *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*. Wiesbaden, S. 11-41
2. Ansen Harald (2013): *Die Arbeitsbeziehung in der Sozialen Beratung – systematische und methodische Aspekte*. In: Wendt, Wolf Rainer (2013): *Zuwendung zum Menschen in der Sozialen Arbeit: Festschrift für Albert Mühlum*. Frankfurt a.M.: Jacobs Verlag, S.51-72
3. Behr, Rafael (2022): „*Polizeigewalt hat es nicht gegeben*“ – *Cop Culture als Disposition für Dominanz, Überlegenheit und Grenzüberschreitung im polizeilichen Alltagshandeln*. In: Hunold, Daniela (Hrsg.)/ Singelstein, Tobias (Hrsg.) (2022): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden. Springer VS Verlag, S.217-238
4. Bitzan, Maria (2005): *Die Funktion Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft*. In: Bommers, Michael/ Scherr, Albert (Hrsg.): *Soziale Arbeit, Migrationsgesellschaft und soziale Probleme*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 69-88
5. Bourdieu, Pierre (2007): *Politisches Feld und politische Macht. Gespräch mit Effi Böhlke*. In: Böhlke, Effi (Hrsg.)/ Rilling, Rainer (Hrsg.) (2007): *Bourdieu und die Linke. Politik – Ökonomie – Kultur*. Berlin: Dietz, S. 263-270
6. Böllert, Karin (2006): *Die Produktivität des Sozialen - den sozialen Staat aktivieren*. In: Böllert, Karin/ Hansbauer, Peter/ Hasenjürgen, Brigitte/ Langenohl, Sabrina (Hrsg.): *Die Produktivität des Sozialen – den sozialen Staat aktivieren*. Sechster Bundeskongress Soziale Arbeit. Wiesbaden, S.15-27
7. Eick, Volker (2017): *Hausaufgaben und Schularbeiten: Kriminalpräventive Polizeibearbeitung von Kindern und Jugendlichen*. In: Häfele, Joachim/ Sack, Fritz/ Eick, Fritz/ Hergen, Hillen (2017): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien VS Verlag, S. 223-240
8. Fabian, Thomas (2003): *Einstellungen zur Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei*. In: Fabian, Thomas/ Schweikart, Rudolf (Hrsg.): *Brennpunkte der Sozialen Arbeit*. Leipziger Beiträge zur Sozialen Arbeit. Band 4. Münster/Hamburg/London: LIT Verlag, S.375-389
9. Früchtel, Frank/ Cyprian, Gudrun/ Budde, Wolfgang (2010): *Sozialer Raum und Soziale Arbeit*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
10. Häfele, Joachim/ Sack, Fritz/ Eick, Fritz/ Hergen, Hillen (Hrsg.) (2017): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien VS Verlag
11. Häfele, Joachim (2017): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen – Eine Einführung in den Band*. In: Häfele, Joachim/ Sack, Fritz/ Eick, Fritz/ Hergen, Hillen (2017): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien VS Verlag, S. 7-12
12. Häfele, Joachim (2013): *Urbane Disorder-Phänomene, Kriminalitätsfurcht und Risikoperzeption. Eine Mehrebenenanalyse*. In: Oberwittler, Dietrich/ Rabold, Susanne/ Baier, Dirk (Hrsg.) (2013): *Städtische Armutsquartiere – Kriminelle Lebenswelten? Studien zu sozialräumlichen Kontexteffekten auf Jugendkriminalität und Kriminalitätswahrnehmung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien VS Verlag, S.217-247
13. Hirtenlehner, Helmut/ Sessar, Klaus (2017): *Modernisierungsängste, lokale Verwerfungen und die Furcht vor dem Verbrechen. Beobachtungen aus Hamburg*. In: Häfele, Joachim/ Sack, Fritz/ Eick, Fritz/ Hergen, Hillen (2017): *Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien VS Verlag, S. 169-189

14. Hollstein, Walter/ Meinhold, Marianne (1973): *Sozialarbeit im Kapitalismus. Themen und Probleme*. In: Hollstein, Walter/ Marianne (Hrsg.): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, Frankfurt: Fischer Taschenbuch, S.9-43
15. Feltes, Thomas (2018): *Soziale Arbeit und Polizei*. In: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans/ Triptow, Rainer/ Ziegler, Helger et.al. (Hrsg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhard Verlag, S. 1441-1447
16. Kessl, Fabian (Hrsg.)/ Kruse, Elke (Hrsg.)/ Stövesand, Sabine (Hrsg.), Thole, Werner (Hrsg.) (2017): *Soziale Arbeit - Kernthemen und Problemfelder*. Opladen/ Toronto: Verlag Barbara Budrich
17. Lutz, Tilman Anhorn (2021): *Soziale Ausschließung in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungen im aktivierenden Staat und das Beispiel der Stufenmodelle*. In: Roland/ Stehr, Johannes (Hrsg.): Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit. Band 26. Darmstadt: Springer VS Verlag, S.1043-1062
18. Schmidt, Uwe (2010): *Die Menschen in den Schulen*. In: Hering, R. (Hrsg.): Hamburger Schulen im „Dritten Reich“. Hamburg: Hamburg University Press, S.315-476
19. Seidensticker, Tilman (2021): *Wandel und Beständigkeit von Männlichkeitskonstruktionen in der Polizei. Ein Werkstattbericht*. In: Finkelde, Dominik (Hrsg.) et.al. (2021): Autorität und Kritik. Wiesbaden: Springer VS, S. 356-376
20. Stehr, Johannes (2002): *Außerstrafrechtliche Reaktionen auf Kriminalität*. In: Anhorn, Roland /Bettinger, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz. Weinheim und München, S.189-199
21. Stehr, Johannes/ Schimpf, Elke (Hrsg.) (2012): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS Verlag
22. Thieme, Nina (2017): *Hilfe und Kontrolle*. In: Kessl, Fabian (Hrsg.)/ Kruse, Elke (Hrsg.)/ Stövesand, Sabine (Hrsg.), Thole, Werner (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit - Kernthemen und Problemfelder. Opladen/ Toronto: Verlag Barbara Budrich, S.17-24
23. Hollstein, Walter (1973): *Hilfe und Kapital. Zur Funktionsbestimmung der Sozialarbeit*. In: Hollstein, Walter/ Meinhold, Marianne (Hrsg.): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch, S.167-207

#### **Artikel in Fachzeitschriften**

1. AKS Hamburg - Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg/AgU - Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung (2019): *Dressur zur Mündigkeit? Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Degener, Lea, et al. (Hrsg.): Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 20–28.
2. Boer, Klaus (1993): *Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems*. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 76(2), S. 65-82
3. Butterwege, Christoph (2004): *Sozialstaat in der Sinnkrise*. In: Neue Praxis 34, S.591-597
4. Düx, Heinz (2003): *Globale Sicherheitsgesetze und weltweite Erosion von Grundrechten*. Zeitschrift für Rechtspolitik. 3 (6), S.189-195
5. Hestermann, Thomas (2017): *Verzerrungen in der Kriminalitätsberichterstattung. Welche Delikte TV-Journalisten auswählen, wie sie Opfer idealisieren – und wie sie die Polizei darstellen*. In: Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), S.43-55
6. Fährmann, Jan/ Aden, Hartmut/ Bosch, Alexander (2020): *Polizeigewerkschaften und innenpolitische Gesetzgebung – politische Einflussnahme zwischen Symbolpolitik und Interessenvertretung*. In: Der moderne Staat (dms), 13 (2), S. 363-383
7. Möller, Kurt (2019): *Ordnungshüter mit und ohne Uniform? Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt*. In: Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI). Soziale Arbeit: Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete (5/6), S.163-169
8. Moebius, Stephan/ Wetterer Angelika (2011): *Symbolische Gewalt*. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, 36 (4), S.1-10

9. Singelstein, Tobias (2014): *Sieben Thesen zu Entwicklung und Gestalt des Strafrechts*. Zeitschrift für Rechtssoziologie, 34 (1-2), S.321-329
10. Steinacker, Sven (2011): *Hilfe und Politik. Auf der Suche nach einer neuen Sozialen Arbeit im Gefolge von „1968“*. In: Soziale Passagen, 3 (1), S.29-47
11. Ziegler, Holger (2001): *Crimefighters United – Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei*. In: Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 31 (6), S.538-557

#### Online-Quellen

1. Becker-Allwörden, Monika/ Daschner, Peter (2011): *Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“*. Vortrag/Programmbeitrag, Deutscher Präventionstag 16, Oldenburg. Hamburg: Behörde für Inneres / Leitstelle „Handeln gegen Jugendgewalt“. Online unter: <https://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/1341> (Zugriff am 11.09.2025)
2. Behr, Rafael (2019): *Gewalt und Polizei. Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewaltmonopols*. Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/291185/gewalt-und-polizei/> (Zugriff am 16.06.2025)
3. Biesel, Clemes/ Buchholz, Uwe (2024): *Mobile Jugendarbeit – Prävention auf Umwegen? Praxis und Wirkung Mobiler Jugendarbeit*. Online unter <https://www.praeventions-tag.de/nano.cms/vortraege/id/2672#:~:text=%C3%9Cber%20die-sen%20%E2%80%9CUM-weg%E2%80%9D%20wird%20es%20MJA%20auch%20m%C3%B6glich%2C,F%C3%B6rderung%20junger%20Menschen%20bei%20der%20Entwicklung%20pers%C3%B6nlicher%20Perspektiven> (Zugriff am 17.09.2025)
4. Bsirske, Frank/ Busch, Klaus (2018): *Die sozialen und politischen Kosten der Austeritätspolitik – Schwächung der Gewerkschaften und Stärkung des Rechtspopulismus*. Online unter: [https://www.wsi.de/data/wsimit\\_2018\\_06\\_bsirske.pdf](https://www.wsi.de/data/wsimit_2018_06_bsirske.pdf) (Zugriff am 15.09.2025)
5. Bundesministerium des Inneren (BMI) (2025): *Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2024: Zahl der Straftaten weitgehend auf Vorjahresniveau, Gewaltdelikte angestiegen*. Online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/04/pks-2024.html> (Zugriff am 21.20.2025)
6. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2022): *of Color, People/ Queery (PoC, QPoC) / Geschlechtliche Vielfalt – trans*. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500943/of-color-people-queers-poc-qpoc/> (Zugriff am 30.09.2025)
7. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2022): *of Color, People/ Queery (PoC, QPoC) / Geschlechtliche Vielfalt – trans*. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500943/of-color-people-queers-poc-qpoc/> (Zugriff am 30.09.2025)
8. Dein kranker Bruder (2020): *Erfahrung einer polizeilichen Durchsuchung eines 16-Jährigen* [Instagram-Post]. URL nicht mehr abrufbar, Zitat im Anhang dokumentiert. (Zugriff am 25.07.2025)
9. Der Spiegel (1977): *Eine aufs Maul*. Online unter: <https://www.spiegel.de/politik/eine-aufs-maul-a-9b677cfc-0002-0001-0000-000041066337?context=issue> (Zugriff am 16.07.2025)
10. Feltes, Thomas (2013): *Polizei und junge Menschen – mehr präventive Repression? Ein Vortrag auf dem Deutschen Präventionstag 2013 in Bielefeld*, S.1-27. Online unter: [https://www.thomasfeltes.de/pdf/vortraege/2013\\_04\\_23\\_Vortrag\\_Feltes\\_Praeventions-tag.pdf](https://www.thomasfeltes.de/pdf/vortraege/2013_04_23_Vortrag_Feltes_Praeventions-tag.pdf) (Zugriff am 16.07.2025)
11. Feltes, Thomas/ Plank, Holger (2021): *Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische (Bürger-) Polizei*, S. 1-126. Online unter: [https://www.thomasfeltes.de/images/2021\\_0917\\_Feltes\\_Plank\\_finale\\_Version.pdf](https://www.thomasfeltes.de/images/2021_0917_Feltes_Plank_finale_Version.pdf) (Zugriff am 20.09.2025)
12. DIW Berlin (2025): *Kriminalitätsfurcht in Deutschland entwickelt sich teils parallel, teils gegenläufig zu Gesamtstrafaten*. Online unter: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.968644.de/kriminalitaetsfurcht\\_in\\_deutschland\\_entwickelt\\_sich\\_teils\\_parallel\\_teils\\_gegenlaeufig\\_zu\\_den\\_gesamtstrafaten.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.968644.de/kriminalitaetsfurcht_in_deutschland_entwickelt_sich_teils_parallel_teils_gegenlaeufig_zu_den_gesamtstrafaten.html) (Zugriff am 28.09.2025)

13. Fischer, Thomas/ Willems, Diana (2017): *Soziale Medien und Kriminalitätsfurcht*. Deutsches Jugendinstitut e. V., S.1-21. Online unter: [https://dpt-statisch.s3.eu-central-1.amazonaws.com/dpt-digital/dpt-25/medien/dateien/221/Vortrag\\_DPT\\_Kriminalfurcht\\_24\\_09\\_2020.pdf](https://dpt-statisch.s3.eu-central-1.amazonaws.com/dpt-digital/dpt-25/medien/dateien/221/Vortrag_DPT_Kriminalfurcht_24_09_2020.pdf) (Zugriff am 07.02.2025)
14. Häuser des Jugendrechts (o.J.): *Über uns. Häuser des Jugendrechts in Hessen*. Online unter: <https://hausdesjugendrechts.hessen.de/> (Zugriff am 09.09.2025)
15. Justiz Hessen (2021): *Podcast Folge 17 – Haus des Jugendrechts – ein Gespräch mit Staatsanwältin Marion Denny*. Online unter: <https://justizministerium.hessen.de/Audio/Folge-17-Haus-des-Jugendrechts-Ein-Gespraech-mit-Staatsanwaeltin-Marion-Denny> (Zugriff am 09.09.2025)
16. Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Berlin/Brandenburg (KJHV) (2018): *Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfe-Verbundes Berlin/ Brandenburg zum Übergriff der Berliner Kriminalpolizei auf unsere sozialpädagogische Jugendwohngruppe für unbegleitete minderjährige Geflüchtete*. Online unter: [https://cura.nbhs.de/fileadmin/einrichtungen/e\\_beraten\\_betreuen/e\\_bb\\_cura/vormundschaftsverein/Stellungnahme\\_des\\_KJHV\\_zum\\_Übergriff.pdf](https://cura.nbhs.de/fileadmin/einrichtungen/e_beraten_betreuen/e_bb_cura/vormundschaftsverein/Stellungnahme_des_KJHV_zum_Übergriff.pdf) (Zugriff am 16.07.2025)
17. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (2006): *Individuelle und sozialräumliche Determinanten der Kriminalitätsfurcht. Sekundäranalyse der Allgemeinen Bürgerbefragung der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht Nr. 4*. Online unter: <https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Kriminalitaetsfurcht%20%28lang%29.pdf> (Zugriff am 11.02.2025)
18. Kultusministerkonferenz (2012): *Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012*. Online unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2012/2012\\_11\\_15-Gesundheitsempfehlung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_11_15-Gesundheitsempfehlung.pdf) (Zugriff am 01.10.2025)
19. Kurve kriegen (o.J.): *Die Fundamente unserer Arbeit*. Online unter: <https://www.kurvekriegen.nrw.de/fundamente-unserer-arbeit#kompetente-fachkraefteteams> (Zugriff am 09.09.2025)
20. Landespräventionsrat Niedersachsen (2025a): *Kommunale Prävention*. Online unter: <https://lpr.niedersachsen.de/themen/kommunale-praevention/> (Zugriff am 09.09.2025)
21. Landespräventionsrat Niedersachsen (2025b): *Wir über uns*. Online unter: <https://lpr.niedersachsen.de/der-lpr/wir-ueber-uns/> (Zugriff am 09.09.2025)
22. Landespräventionsrat Niedersachsen (2025c): *Communities That Care – CTC*. Online unter: <https://lpr.niedersachsen.de/angebote/instrumente-methoden/communities-that-care-ctc/> (Zugriff am 09.09.2025)
23. Landespräventionsrat Niedersachsen (2025d): *Häusliche Gewalt*. Online unter: <https://lpr.niedersachsen.de/themen/haeusliche-gewalt/> (Zugriff am 09.09.2025)
24. Moritz, Alexander (2021): *Studie zu Bürgerwehren. Rassistische Gewalt getarnt als Bürgerengagement*. Online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/studie-zu-buergerwehren-rassistische-gewalt-getarnt-als-100.html> (Zugriff am 20.10.2025)
25. Niedersächsisches Landesjustizportal (2025e): *Der Landespräventionsrat Niedersachsen*. Online unter: [https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/praevention\\_lpr/der-landespraeventionsrat-niedersachsen-195701.html](https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/praevention_lpr/der-landespraeventionsrat-niedersachsen-195701.html) (Zugriff am 09.09.2025)
26. Seehaus e.V. (2025): *Das Konzept – Jugendstrafvollzug in freier Form*. Online unter: <https://seehaus-ev.de/jugendstrafvollzug-konzept> (Zugriff am 29.09.2025)
27. Stadt Leipzig (2025): *Haus des Jugendrechts Leipzig*. Online unter: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinder-jugend-und-elternhilfe/kinder-und-jugendschutz/haus-des-jugendrechts#c167088> (Zugriff am 08.09.2025)
28. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025): *Straftaten und gerichtliche Verfolgung*. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Methoden/StraftatenStrafverfolgung.html> (Zugriff am 07.02.2025)
29. Statista (2025): *Anzahl der strafverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland von 1987 bis 2024*. Online unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243155/umfrage/strafatverdaechtige-kinder-und-jugendliche-in-deutschland/> (Zugriff am 27.07.2025)



30. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): *5,5 Millionen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Jahr 2023 abgeschlossen. Pressemitteilung.* Online unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24\\_379\\_2421.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24_379_2421.html) (Zugriff am 07.02.2025)
31. Sturm, Roland/ Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2016): *Austeritätspolitik als gesellschaftliches Projekt.* Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/217993/austeritaetspolitik-als-gesellschaftliches-projekt/> (Zugriff am 01.10.2025)
32. Sturm, Roland/ Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2025): *Austeritätspolitik.* Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/309391/austeritaets-politik/> (Zugriff am 15.09.2025)
33. Thompson, Vanessa Eileen (2020): *Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten.* Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> (Zugriff am 12.08.2025)
34. Van den Brink, Henning (2018): *Zur polizeilichen Präventionsarbeit an Schulen – das Spannungsverhältnis zwischen Normverdeutlichung und pädagogischer Normvermittlung.* Online unter: [https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2018-03/kommunale\\_kriminalpraevention.pdf](https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2018-03/kommunale_kriminalpraevention.pdf) (Zugriff am 16.06.2025)
35. Verhovnik, Melanie (2017): *Emotionen und Medien. Die Angst davor, selbst Opfer zu werden. Kriminalitätsfurcht als mögliche Folge von Medienrezeption.* Online unter: [https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0010-3497-2017-3-345.pdf?download\\_full\\_pdf=1&page=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0010-3497-2017-3-345.pdf?download_full_pdf=1&page=1) (Zugriff am 03.02.2025)
36. Wickert, Christian (2024): *Kriminalitätsfurcht.* Online unter: <https://soztheo.de/kriminologie/kriminalitaetsfurcht/> (Zugriff am 03.02.2025)
37. Wirtz, Markus Antonios (o.J.): *Selbsterfüllende Prophezeiung.* In: Dorsch – Lexikon der Psychologie. Online unter: <https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/selbsterfuellende-prophezeiung> (Zugriff am 03.10.2025)

## 7.1 Anhänge

Dein kranker Bruder [Instagram] (2020):

„Es war Sommer, ich war 16 Jahre alt... War ALLEINE UNTERWEGS IN HAMBURG ALTONA, HABE EINFACH NUR DAS WETTER GENOSSEN. 2 MÄNNER KOMMEN PLÖTZLICH AUF MICH ZU, STELLEN SICH SEHR UNFREUNDLICH ALS ZIVILPOLIZISTEN VOR UND SAGEN, ICH SOLLE MIT IHNEN AUFS REVIER KOMMEN. ICH ÜBERRASCHT UND FRAGE WARUM DENN DASß SIE SAGEN SIE HABEN DEN VERDACHT, DASS ICH GRADE DROGEN GEKAUFT HABE. ICH VÖLLIG SCHOCKIERT UND SAGE, KONTROLLIEREN SIE MICH, ICH HABE NICHTS, ICH BIN SPAZIEREN. SIE SAGEN, SIE WERDEN MICH AUF DER WACHE KONTROLLIEREN. ICH GEHE MIT, BIN ETWAS ABGEFUCKED WEIL ICH MIR DENK, WIE UNNÖTIG. AUFS REVIER ANGEKOMMEN, FORDERN SIE MICH DIREKT AM EINGANG AUF, WO ALLE MICH SEHEN KÖNNEN, MICH AUSZUZIEHEN. VÖLLIG SCHOCKIERT FRAGE ICH: WIE...HIER DIREKT??? SIE SEHR UNFREUNDLICH: JA JETZT MACH SCHON. ICH, 16 JAHRE ALT, EINGESCHÜCHTERT ZIEHE MICH BIS AUF DIE BOXERSHORTS AUS. SIE SAGEN: LOS UNTERWÄSCHE AUCH! AM THRESEN SITZT NE BEAMTIN, ICH SCHÄME MICH UND SAGE NEIN. SIE SAGEN LOS MACH JETZT, SONST MACHEN WIR DAS. ICH BEKOMME ANGST, ZIEGE SIE AUS UND VERSCHRÄNKE MEINE ARME VOR MEINEN GENITALIEN. SIE SAGEN: HÄNDE WEG! ICH EINGESCHÜCHTERT, ENTFERNE MEINE HÄNDE. SIE SCHAUEN NACH UND SAGEN: JETZT DREH DICH UM! ICH DREHE MICH UM. SIE SAGEN: BEUG DICH NACH VORN. ICH SAGE: NEIN! ICH SAGE IHNEN DOCH, ICH HABE NICHTS. SIE: LOS BEUG DICH NACH VORN. ICH, VÖLLIG AM ENDE, BÜCKE MICH NACH VORN. SIE SCHAUEN NACH UND SAGEN: GUT, KANNST DICH WIEDER ANZIEHEN. ICH FÜHLE MICH GEDEMÜTIGT, MACHE DIE AN UND SAGE: ICH HAB EUCH DOCH GESAGT ICH HAB NICHTS MAN! SIE IGNORIEREN MICH. ICH ZIEHE MICH AN, VERLASSE DAS REVIER, HABS NIEMANDEM ERZÄHLT UND VERSUCHT ZU VERDRÄNGEN. EINE VON VIELEN DEMÜTIGUNGEN DIE ICH DURCH DIE POLIZEI ERLEBEN DURFTE.“

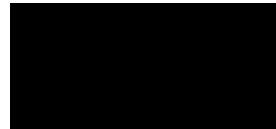
| Tagesablauf im Seehaus Leonberg               |  |                                                  |  |  SEEHAUS<br>Wohlt. Haft. Leben. |  |                                                  |  |
|-----------------------------------------------|--|--------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------|--|
| Zeit Montag                                   |  | Zeit Dienstag                                    |  | Zeit Mittwoch                                                                                                      |  | Zeit Donnerstag                                  |  |
|                                               |  | Aufstehen<br>5:40 fertig/bereit zum Sport stehen |  | Aufstehen<br>5:40 fertig/bereit zum Sport stehen                                                                   |  | Aufstehen<br>5:40 fertig/bereit zum Sport stehen |  |
| 6:25 Frühstück richten                        |  | 5:45 Frühsport                                   |  | 6:25 Frühstück richten                                                                                             |  | 5:45 Frühsport                                   |  |
| 6:30 Zeit der Stille                          |  | 6:35 Zeit der Stille                             |  | 6:30 Zeit der Stille                                                                                               |  | 6:35 Zeit der Stille                             |  |
| 6:45 Frühstück                                |  | 6:50 Frühstück                                   |  | 6:45 Frühstück                                                                                                     |  | 6:50 Frühstück                                   |  |
| 7:15 Aufräumen/Putzen                         |  | 7:15 Aufräumen/Putzen                            |  | 7:15 Aufräumen/Putzen                                                                                              |  | 7:15 Aufräumen/Putzen                            |  |
| 7:45 Pause                                    |  | 7:45 Pause                                       |  | 7:45 Pause                                                                                                         |  | 7:45 Pause                                       |  |
| 8:00 Impuls für den Tag                       |  | 8:00 Impuls für den Tag                          |  | 8:00 Impuls für den Tag                                                                                            |  | 8:00 Impuls für den Tag                          |  |
| 8:15 - 13:00 Arbeit                           |  | 8:15 - 13:00 Arbeit                              |  | 8:15 - 13:00 Arbeit                                                                                                |  | 8:15 - 12:30 siehe Stundenplan                   |  |
|                                               |  | Vesper                                           |  | Vesper                                                                                                             |  | Mitagessen                                       |  |
| 13:30 Pause                                   |  | 13:30 Pause                                      |  | 13:30 Pause                                                                                                        |  | 13:30 Pause                                      |  |
| 13:45 - 17:15 Arbeit                          |  | 13:45 - 17:15 Arbeit                             |  | 13:45 - 17:15 Arbeit                                                                                               |  | 13:55 - 16:20 s. Stundenplan/Seehausrat Löwen    |  |
|                                               |  |                                                  |  | 17:00 Löwenrat                                                                                                     |  | 16:30 - 18:00 Seehausrunde                       |  |
| 17:15 Hilfreiche Hinweise bis 17.30h arbeiten |  | 17:15 Hilfreiche Hinweise bis 17.30h arbeiten    |  | 17:15 Hilfreiche Hinweise bis 17.30h arbeiten                                                                      |  | 18:00 Hilfreiche Hinweise                        |  |
| 18:00 Abendessen                              |  | Abendessen                                       |  | 18:00 Abendessen                                                                                                   |  | gemeinsamer Familienabend/ Essen                 |  |
| 19:00 Nachrichten schauen                     |  | Pause flexibel                                   |  | 19:00 Nachrichten schauen                                                                                          |  | 15 min Pause flexibel                            |  |
| 19:15 Pause                                   |  | 19:30 Hausaufgabenzeit                           |  | 19:15 Pause                                                                                                        |  | 22:00 Betruhe                                    |  |
| 19:30 - 21:00 AG / Zirkeltraining             |  | 22:00 Betruhe                                    |  | 19:30 Seehausrunde                                                                                                 |  | 22:15 Licht aus                                  |  |
| 21:30 Betruhe                                 |  | 22:15 Licht aus                                  |  | 22:00 Betruhe und Licht aus                                                                                        |  |                                                  |  |
| 21:45 Licht aus                               |  |                                                  |  |                                                                                                                    |  |                                                  |  |
| Zeit Freitag                                  |  | Zeit Samstag (Betrieb)                           |  | Zeit Samstag (Seehausrunde)                                                                                        |  | Zeit Sonntag                                     |  |
|                                               |  | Aufstehen<br>7:35 Frühstück richten              |  | Aufstehen<br>7:35 Frühstück richten                                                                                |  | Aufstehen<br>8:30 Frühstück richten              |  |
| 6:25 Frühstück richten                        |  | 7:40 Zeit der Stille                             |  | 7:40 Zeit der Stille                                                                                               |  | 8:30 Frühstück richten                           |  |
| 6:30 Zeit der Stille                          |  | 7:55 Frühstück                                   |  | 7:55 Frühstück                                                                                                     |  | ca. 8:45 Frühstück                               |  |
| 6:45 Frühstück                                |  |                                                  |  |                                                                                                                    |  |                                                  |  |
| 7:15 Aufräumen/Putzen                         |  | 8:30 Pause                                       |  | 8:30 Pause                                                                                                         |  | 15min Pause flexibel                             |  |
| 7:45 Pause                                    |  | 8:45 Aufräumen/Putzen                            |  | 8:45 Aufräumen/Putzen                                                                                              |  |                                                  |  |
| 8:00 Impuls für den Tag                       |  | Arbeit                                           |  | Seehausrunde                                                                                                       |  |                                                  |  |
| 8:15 - 12:30 siehe Stundenplan                |  | 9:45 - 13:00                                     |  | 9:45 - 15:40                                                                                                       |  |                                                  |  |
|                                               |  |                                                  |  |                                                                                                                    |  |                                                  |  |
| Mitagessen                                    |  | Vesper                                           |  | flexibel Mitagessen                                                                                                |  | Mitagessen                                       |  |
| 13:30 Pause                                   |  | 13:30 Pause                                      |  | 15min Pause flexibel                                                                                               |  | 15min Pause flexibel                             |  |
| 13:45 - 15:15 siehe Stundenplan               |  | 13:45 - 15:40 Arbeit                             |  | 15:40 - 15:45 Sportkleider anziehen                                                                                |  | Gemeinschaftsaktivität/Besuch                    |  |
| 15:30 - 17:45 Sport                           |  | 15:40 Sportkleider anziehen                      |  |                                                                                                                    |  |                                                  |  |
|                                               |  | 15:45 - 17:45 Sport                              |  | 15:45 - 17:45 Sport                                                                                                |  |                                                  |  |
| 17:45 - 18:00 Hilfreiche Hinweise             |  | 17:45 - 18:00 Hilfreiche Hinweise                |  | 17:45 - 18:00 Hilfreiche Hinweise                                                                                  |  | 17:30 Gemeinde am Glemseck/Ethik*                |  |
| 18:30 Abendessen                              |  | Abendessen                                       |  | Abendessen                                                                                                         |  | Abendessen                                       |  |
| 19:15 Pause                                   |  | 15 min Pause flexibel                            |  | 15 min Pause flexibel                                                                                              |  | 15 min Pause flexibel                            |  |
| 19:30 - 22:30 Abendprogramm/Jugendkreis       |  | 24:00 Hausaufgaben/Gemeinschaftsaktivität        |  | 24:00 Hausaufgaben/Gemeinschaftsaktivität                                                                          |  | 22:00 Betruhe                                    |  |
| 23:00 Betruhe                                 |  | Betruhe und Licht aus                            |  | Betruhe und Licht aus                                                                                              |  | 22:15 Licht aus                                  |  |
| 23:15 Licht aus                               |  |                                                  |  |                                                                                                                    |  |                                                  |  |



## 7.2 Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum



Unterschrift